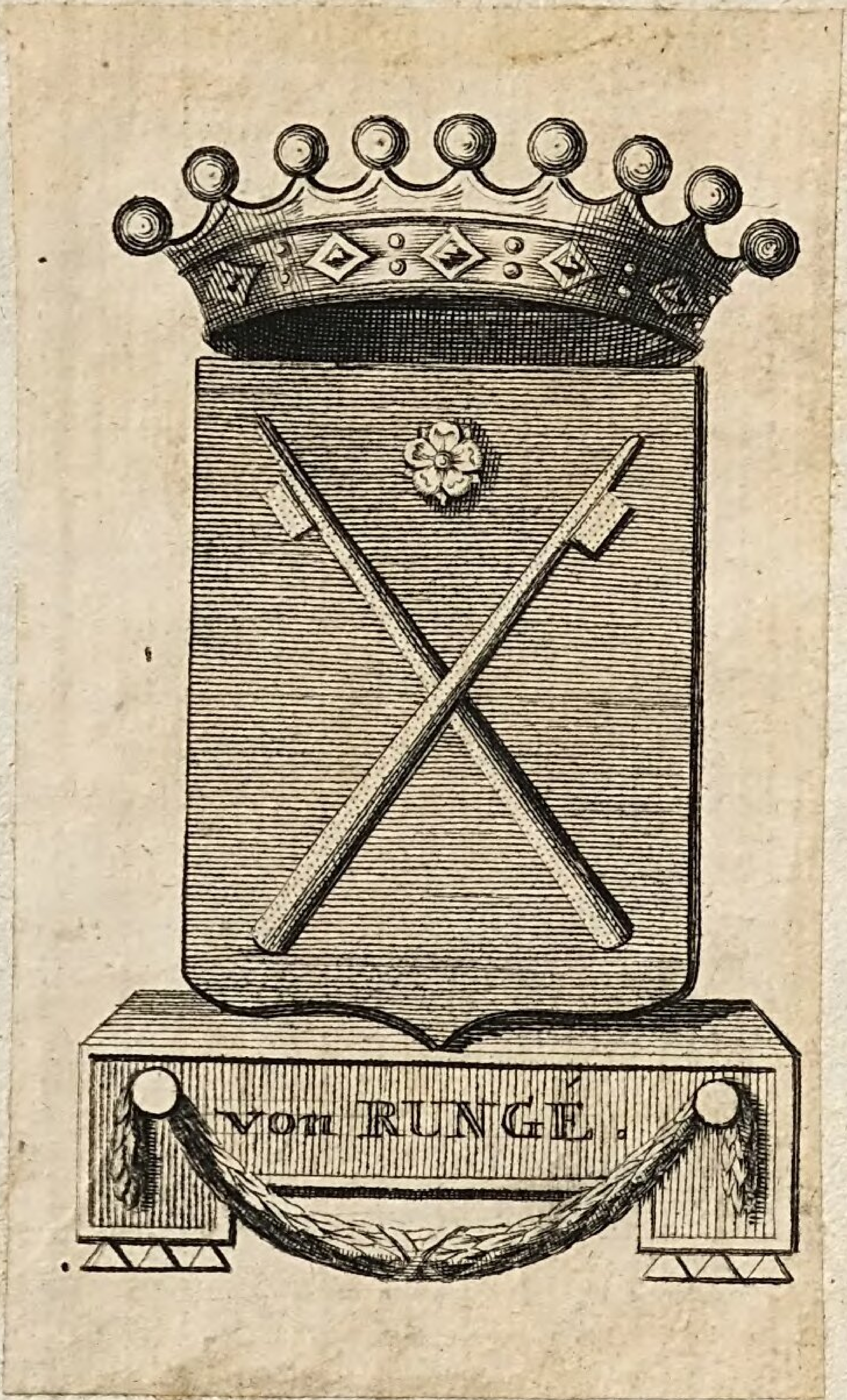

Bip.
R. mil. o.
122

Seiner

Kurfürſtlichen Durchlaucht

von der Pfalz

Kriegs-Reglement

für Dero

ſammtliche Infanterie.

Erſte Abtheilung

Zweiter Theil.

vom

Dienſt in der Garniſon.

Mannheim,

Gedruckt in der Hof- und Akademie- Buchdruckerei

1778.

Erſter Titel.

Wie die Regimenter in Garniſon einrücken, ſo fort was auf der Compagnie-Regiments- und Gouvernements- Parade zu beobachten iſt.

Kapitel I.

Wie die Regimenter in Garniſon einrücken ſollen.

§. 1.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Stadt einrücken ſoll, worinn Garniſon liegt, ſo muß ſelbiges Tages vorher, oder wie es die Gelegenheit gibt, des Morgens, ehe das Regiment einrückt, den Regiments-Quartiermeiſter, ſammt den Fouriers voraus ſchicken. Der Regiments-Quartiermeiſter hat ſich bel dem Gouverneur oder Commandanten des Orts zu melden, ſolchem eine Dienſt- und

Standstabell zu übergeben, welcher demſelben die Quartier anweiſet, und ob ſolche in den Caſernen oder bei den Bürgern ſollen genommen werden, anbefehlen wird. Wenn es in Caſernen iſt, ſo hat ſich der Regiments-Quartiermeiſter mit den Caſernen- und Magazinverwaltern zu beſprechen, die Eintheilungen für die Compagnien zu machen, die behörige Fournituren ſich überliefern zu laſſen, worüber er hernach eine Quittung an dieſelbe auszuſtellen hat. Wenn die Quartiere bei den Bürgern angewieſen worden ſind, ſo hat der Regiments-Quartiermeiſter mit dem Ortsvorſtand die benöthigte Billets zur Einquartierung zu beſorgen, und ſoll daher eine genaue Liſte von dem effectiven Stand ſowohl des Staabs als ſämmtlichen Compagnien gedachtem Ortsvorſtand eingeben. Wann in der Stadt kein beſonders Lazaret ſich befinden ſollte, ſo muß er den Bedacht darauf nehmen, daß dazu ein bequemes Haus ausgeſucht und beſtimmet werde.

§. 2. Der Commandant des Regiments oder Bataillons ſoll an dem Tag, da er einrückt, einige Stunden vorher einen Offizier abſchicken, welcher dem Gouverneur oder Commandanten zu melden, um welche Zeit das Regiment oder Bataillon eintreffen wird, ſo fort den Befehl einzuholen hat, auf welchem Plaz das Regiment aufmarſchiren ſoll. Dieſer Offizier, nachdem er ſolchen Befehl erhalten, begibt

gibt ſich wieder zurück zu ſeinem Regiment oder Bataillon, und führt hernach ſelbiges bei dem Einrücken auf den beſtimmten Plaz.

Anmerkung.

Wenn kleinere Corps oder Compagnien in Veſtungen oder Garniſon einrücken, oder auch wohl nur durchmarſchiren ſollen, ſo haben ſie das nämliche mit Machung der Quartiere durch Abſchickung eines Offiziers, oder, ſo er dieſen nicht entbähren kann, durch einen guten Unteroffizier oder Fourier zu beſorgen, und wenn nur durchmarſchirt wird, durch einen Offizier auf gleiche Weiſe die Meldung dem Gouverneur oder Commandanten zu machen.

§. 3. Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Garniſon einrücket, ſo muß ſelbiges Tages vorher das Lederzeug anſtreichen, das Gewehr wohl puzen und alles ſauber machen, vor dem Thor werden die Bataillons formirt, wornach in Parade und mit klingendem Spiel auf dem beſtimmten Plaz aufmarſchirt wird. Der Commandeur läßt hiernächſt das Gewehr präſentiren, und wenn der Gouverneur ſich auf dem Plaz befindet, ſo hat er bei demſelben anzufragen, ob das Regiment in die Quartiere einrücken ſolle. Wornach er das Gewehr wieder ſchultern, und wie gebräuchlich zum Gebeth ſchlagen läßt.

Anmerkung.

Wäre aber der Commandant des Plazes von niederem Caracter als der Regimentscommandant, ſo führet zwar dieſer das Regiment ein, nach dieſem aber vollziehet der Obriſtlieutenant, wenn er nicht etwa auch dem Plazcommandanten vorginge, all obiges, und ſo weiter nach den Graden.

Bei dem Einrücken muß die Equipage hinter dem Regiment durch den nächſten Weg zu den Caſernen geführet werden, wenn aber die Leute zu den Bürgern einquartiret würden, ſo muß ſelbige auf einem beſtimmten Plaz zuſammen auffahren. Nachdem das Gebeth geſchlagen worden, ſo werden die Compagnien formiret, und die Fahnen, wie gebräuchlich, vor die erſte Grenadiercompagnie gebracht, dieſe Grenadiercompagnie marſchirt hernach auf gewöhnliche Art ab, die Tambour derſelben ſchlagen beim Wegbringen den Fahnentrupp, und werden auf dieſe Art in des Commandeurs Quartier gebracht. Die Compagnien marſchiren in Ordnung vor die Caſernen, woſelbſt die Bajonet abgemacht werden, und jeder Capitain ſeine Leute einrücken läßt. Wenn die Leute zu den Bürgern verlegt werden, ſo führt jeder Capitain ſeine Compagnie vor ſein beſtimmtes Quartier, woſelbſt ihnen die Billets ausgetheilt werden, und wenn alle ſolche haben,

ſo

ſo läßt der Capitain ſeine Compagnie auch aus einander gehen, es muß aber nicht eher geſchehen, damit allen Unordnungen vorgebogen werde.

§. 4. Der Gouverneur oder Commandant wird bei dem Einrücken dem Regiment ſogleich die Allarmpläze anzeigen, und wenn beſondere Befehle ſind, welche in derſelbigen Garniſon zu beobachten wären, ſo ſind ſie gleichfalls dem Commandeur ſogleich mitzutheilen, damit derſelbe ſolche dem Regiment wieder geben, und ein jeder Compagniecommandant dieſelbe ſeinen Leuten einſchärfen könne.

§. 5. Wann ein Regiment oder Bataillon in eine Stadt einrückt, wo keine Garniſon iſt, ſo müſſen nach Befinden der Umſtände Wachten angeordnet werden, die dazu gehörige Mannſchaft muß vorher commandirt ſeyn, und rückt, wenn das Regiment oder Bataillon aufmarſchirt iſt, noch ehe die Compagnien formirt werden, vor, und marſchirt zuerſt auf ihre Poſten ab, wornach erſt die Compagnien formirt werden, und in ihre Quartiere einrücken können.

Kapitel II.

Was bei dem Compagnie-Rapport und derſelben kleinen Parade in Acht zu nehmen iſt.

§. 6. In ruhigen Garniſonen ziehen die Leute mit un-

ungeladenem Gewehr auf die Wacht, jeder Mann muß aber drei ſcharfe Patronen in ſeiner Patronta- ſche haben, wovon er auf dem Poſten, wenn etwa wegen Feuersbrunſt, bei Allarm, Deſertion oder Gewaltthätigkeiten das Schieſen erfordert wird, ge- ſchwind laden kann, und im Nothfall feuern ſoll, die übrigen Patronen bleiben auf der Montierungs- kammer wohl verwahret. In Städten aber, wo von außen oder innen etwas zu befahren ſeyn ſollte, müſſen die Leute das Gewehr geladen haben, weß- wegen derjenige, ſo die Parade commandirt, ehe die Wacht aufzieht, dieſelbe das Gewehr zugleich nach den gewöhnlichen Commandowörtern ſoll laden laſſen.

§. 7. Bei allen Compagnie- und Regiments- paraden ſoll die dazu commandirte Mannſchaft in einigen Stücken des Exercirens nach Gelegenheit der Witterung geübet werden, beſonders da die Gewehr nicht geladen ſind, in dem Fertigmachen, damit ſie mit dem Ladſtock hurtig und mit Gewißheit umgehen lernen, man kann mit ſelbigen vor- und rückwärts chargiren, ohne die Leute niederfallen zu laſſen, deß- gleichen ſollen alle Arten von Schritte und überhaupt das Marſchiren beſtändig geübet und angewieſen wer- den, damit die Leute das ganze Jahr hindurch in ei- ner beſtändigen Uebung bleiben, und in dem Früh- jahr ſchon abgerichtet ſeien, wodurch das Exerciren

unge-

ungemein erleichtert wird, weßwegen beſonders die Majors darauf Acht haben ſollen. Bei Winterszeit aber, wenn es kalt oder ungeſtümmes Wetter iſt, müſſen die Leute auf der Parade mit größter Geſchwindigkeit abgetheilet und rangiret werden.

§. 8. Damit nun der Dienſt bei allen Regimentern ordentlich geſchehe, ſo ſoll der Feldwebel nebſt dem Corporal, ſo die zehen Tage hat, dem Capitain und ſeinen Offiziers vor der Parade in ihren Quartieren Rapport abſtatten, und müſſen ſelbe erſtlich zu den Subalternen gehen, hernach mit demjenigen Subalternen, der die zehen Tage hat, ihrem Capitain Rapport thun, gedachter ſubalternen Offizier übergibt den ſchriftlichen Rapport ſeinem Hauptmann, zu gleicher Zeit ſoll ſich der Feldſcheerer von der Compagnie auch daſelbſt einfinden, und von den Kranken ſowohl im Lazaret als bei der Compagnie ſeinen gebührenden Rapport abſtatten.

§. 9. Wenn es Zeit zu der kleinen Parade, muß der Führer oder in deſſen Abweſenheit ein anderer Unteroffizier ſeine Wachtparade ſo revidiren, daß der Offizier an ſelbiger nichts auszuſezen finde, als welcher ſich lediglich an den Führer zu halten hat, und dieſer denjenigen Mann, der nicht erſcheinet, wie er ſoll, davor anſiehet. Wenn der Offizier, ſo die zehen Tage hat, ſeine Parade revidiret, muß alles ſtill ſtehen, der Unteroffizier, welcher ſie auf die

Regimentsparade mit dem Kurzgewehr führet, muß ebenfalls auf dem rechten Flügel unbeweglich ſtill ſtehen bleiben. Die übrigen Unteroffizier ſtellen ſich hinter die Parade, oder, wie es das Terrain erlaubet, neben derſelben in einem Glied, und müſſen ebenfalls ſtille ſeyn und nicht plaudern.

§. 10. Wenn die Leute aus der Caſerne zur Parade heraus rücken, oder wenn ſie in andern Quartieren vertheilet liegen, ſo müſſen ſie vor ihres Capitains Quartier mit ihrem Gewehr kommen, ohne die Bajonets aufzuhaben, ſo bald ſie aber zuſammen getreten ſind, auf daß die Parade geſtellt werde, ſo läßt der Feldwebel, wie gewöhnlich, die Bajonets auf den Lauf bringen, und theilet demnächſt die Poſten aus, auf welchen jeder Mann kommen ſoll, hierauf commandirt derſelbe ferner: Ladſtock=in Lauf! worauf jeder Mann ſo herum tritt, daß er mit dem Leib ganz rechts um mache, das Gewehr bleibt feſt auf dem Boden ſtehen, und wird im Herumſchwenken mit der linken Hand ſo ergriffen, wie es bei dem Bajonetabnehmen in den Handgriffen bereits angewieſen worden. Zu gleicher Zeit wird der Ladſtock ohne fernere Tempos in den Lauf gebracht, wenn ſelbiger in dem Lauf iſt, bleibt die linke Hand liegen, die rechte aber umgreift die Mündung des Gewehrs, alsdann wird nach dem Flügelmann geſehen, und mit demſelben

Front gemacht, wobei die linke Hand geſchwind vom Gewehr abgehet, und ungezwungen am Leib herunter fällt.

§. 11. Hierauf läßt der Offizier den rechten Flügelmann mit dem Commando: Gewehr = hoch! das Gewehr hoch nehmen, welches derſelbe präſentiret und ſein Gewehr mit einem ſcharfen Beitritt des rechten Fuſes hoch vor ſich nimmt, daß der Lauf nach dem Geſicht ſtehet, und die linke Fauſt mit dem linken Auge gleich liege, der rechte Daume hinter die Pfanne, welche gleich aufgeſtoſen wird, darauf gehet die rechte Hand ab, umfaßt den Hals des Kolbens, und reichet ſolches dem Offizier mit der rechten Hand allein, welcher es dem Mann abnimmt, und ſolches ſowohl als alle übrige Stücke, ſo zur Propretät gehörig, viſitiret. Wenn ſolches geſchehen, ſchließt der Offizier die Pfann, und gibt dem Mann das Gewehr, welcher es mit der rechten Hand abnimmt, und mit der linken Hand einen ſtarken Schlag daran thut, hernach präſentirt, und das Gewehr beim Fus nimmt, die folgende Leute machen die nämliche Tempos, ſo, daß wenn der Offizier mit dem Viſitiren des vorher gehenden bald fertig iſt, der folgende ſein Gewehr von ſelbſten hoch nimmt, und beide Hände ſo lange daran behaltet, bis es ihm abgenommen werden ſoll.

§. 12. Wenn nun der Offizier auf dieſe Weiſe ſeine ganze Parade viſitiret hat, ſo befiehlt er dem Feldwebel, daß er den Ladſtock wieder an ſeinen Ort bringen läßt, welcher alsdann commandirt: Ladſtock an ſein = Ort! dieſes geſchiehet mit den nämlichen Tempos, als wie der Ladſtock in Lauf gebracht worden, und es wird ebenfalls wieder auf den Flügelmann Achtung gegeben, damit das Front machen zugleich geſchehe, und die linke Hand geſchwind von dem Gewehr ab an die Seite geworfen werde.

§. 13. Wenn es Zeit zum Abmarſchiren iſt, oder das Zeichen durch die Trommel zu dem zuſammen marſchiren der Compagnien gegeben wird, ſo befiehlt der Offizier an den Unteroffizier, ſo auf dem rechten Flügel mit dem Kurzgewehr ſtehet, daß er das Gewehr ſchultern laſſe, und die Parade nach dem Sammelplaz, wie gewöhnlich aufführe. Die übrigen Unteroffiziers müſſen, ohne zu plaudern, hinter derſelben hergehen, der Offizier aber auf ſeine Leute wohl Acht haben, daß ſie wohl marſchiren, ihr Gewehr, ob gleich im Arm, dennoch wohl tragen, und ſich nicht vernachläßigen.

Wenn der Unteroffizier commandirt, ſo muß er auf dem rechten Flügel von ſeinem Zug ſtehen, und die Front links um machen. Wenn die Leute das Gewehr auf Schulter haben, ſo muß er das Kurzgewehr

gewehr gleichfalls auf der Schulter tragen, und wenn ſie präſentiren, mit ſelbigen zugleich, und in eben den Tempos das Kurzgewehr beim Fus nehmen, auch wenn ſie ſchultern, mit ihnen zugleich wieder ſchultern, hernach wenn der Zug abmarſchiren ſoll, ſo tritt der Unteroffizier, welcher ihn führet, vor die Mitte des Zugs, und wenn er: Marſch! commandirt, tritt er zugleich mit ſelbigem an.

§. 14. Wenn der Unteroffizier mit ſeiner Parade abmarſchirt iſt, und begegnet ihm ein Staabsoffizier, muß ſelbiger auf fünfzehen Schritt das Gewehr in die Hand nehmen laſſen, die Leute müſſen wohl marſchiren, das Gewehr gut tragen und denjenigen anſehen, bei dem ſie vorbei paßiren, der Unteroffizier commandirt, wenn der Staabsoffizier auf einer andern Seite ſeyn ſollte, als wohin die Leute die Köpfe gewendet haben, entweder: Köpfe=links! oder Köpfe=rechts!

§. 15. Auf das beſtimmte Zeichen marſchirt der Unteroffizier mit ſeiner Parade auf den angewieſenen Plaz, wie ſolches in dem erſten Theil, §. 35. 36. und 37. vorgeſchrieben worden. Wenn der Unteroffizier weit zu marſchiren hat, und die Leute deßwegen das Gewehr im Arm gehabt haben, ſo muß er zwanzig Schritte, ehe er auf den zum Aufmarſch beſtimmten Plaz kommt, das Gewehr in die Hand nehmen laſſen. Wenn er aufmarſchirt iſt, ſo läßt

er das Gewehr beim Fus nehmen, er ſelbſt bleibt mitten vor ſeiner Parade ſtehen, und macht Front gegen dieſelbe.

Alle dieſe Unteroffiziers müſſen vier Schritte vor dem erſten Glied ſtehen, und ſich wohl mit einander richten. Die nicht in Dienſt kommende Unteroffiziers, wenn ſie auf den Regiments-Paradeplaz gekommen, müſſen in zwei Gliedern auf den rechten oder linken Flügel oder nach Gelegenheit des Terrains vor oder hinter die Front geſtellet werden. Sie müſſen nicht plaudern, ſondern ganz ſtille ſeyn und ſich gleichfalls wohl auf einander richten.

Kapitel III.

Was bei der Regimentsparade in Acht zu nehmen iſt.

§. 16. Der Adjutant tritt vor die Mitte der Parade und commandirt: Unteroffiziers! worauf diejenige, welche die Compagnieparade aufgeführt haben, wohl rechter Hand ſehen, ihr Kurzgewehr zugleich auf die Schulter nehmen, von ſelbſten links um kehren, und nach dem Adjutanten marſchiren, um welchen ſie einen Kreis formiren, die Unteroffiziers thun alsdann dem Adjutanten den Rapport, daß die Leute zur Parade alle vorhanden ſind. Nachdem der Adjutant den Rapport empfangen,

gen, ſo theilet er die Unteroffiziers auf die Wacht-poſten, und commandirt hernach: Rechts um=kehrt euch! Marſch! alsdann treten ſie mit dem linken Fus zugleich an, und diejenige, welche auf die Wacht kommen, oder mitparadiren müſſen, treten bei ihren Compagnien auf den rechten Flügel, machen Front, und nehmen ihr Kurzgewehr von ſelbſten beim Fus, die übrigen aber, welche nicht eingetheilet werden, gehen zu den andern und nicht in Dienſt kommenden Unteroffiziers, behalten aber ihre Kurzgewehre bei ſich, und ſtellen ſich ganz auf den rechten Flügel der gedachten andern Unteroffiziers.

§. 17. Zu gleicher Zeit als die Unteroffiziers zu dem Adjutanten vortreten, ſollen ſämmtliche ſubalternen Offiziers, ſo die zehen Täge haben, zu dem Major, der die Jour hat, und alſo vor der Parade ſich einfindet, nach dem Rang der Compagnien mündlichen Rapport abſtatten, was bei einer jeden Compagnie neues vorgefallen ſeyn könnte, zu eben dieſer Zeit ſoll auch der Offizier vom Lazaret, ſodann der Regimentsfeldſcherer, oder ſo dieſer etwas nothwendiges zu thun hätte, ein anderer Feldſcherer, dem es von dem Regimentsfeldſcherer übertragen worden, gedachtem Major Rapport abſtatten, damit dieſer, ehe er dem Commandeur den Regiments-Rapport überreicht, von allem Wiſſenſchaft

habe,

habe, und alſo auch ſeinen richtigen Rapport abſtatten könne.

§. 18. Wann die eingetretene Unteroffiziers ihre Kurzgewehre beim Fus genommen haben, ſo commandirt der Adjutant ferner: Parade, Achtung! Propfer=ab! das Gewehr auf Schulter! rechts=um! Marſch! worauf die Leute Vor- und Nebenmänner nehmen, und alſo die Rotten voll machen, ſie müſſen nicht zu dicht auflaufen, damit die Unteroffiziers nach der Abtheilung Plaz zum Eintreten haben. Der älteſte Unteroffizier, der zu einer Wache kommt, muß vor das erſte Glied heraus treten, damit er den Plaz bezeichne, wo ohngefähr die Wacht hin zu ſtehen komme, er behält die Front gegen die Leute, die andere Unteroffiziers marſchiren vier Schritte hinter das dritte Glied, und machen, wenn hernach die Gemeine Front machen, zugleich mit denſelben Front.

§. 19. Der Adjutant commandirt ferner: Halt! Front! und demnächſt: Rangirt euch! Die Leute machen hierauf rechts und links um, marſchiren auf diejenige Poſten, wo die Wachten hin zu ſtehen kommen, zu welchen ſie abgetheilet ſind. Von einem jeden Poſten kommt der rechte Flügel dahin zu ſtehen, wo der Unteroffizier, ſo vor der Front ſtehet, den Plaz andeutet. Die Leute müſſen im dahin marſchiren die Gewehre wohl an-

ziehen

ziehen und ſtille ſeyn, die Unteroffiziers, ſo hinter der Front ſtehen, müſſen jedoch in gröſter Stille die Rotten gleich wieder voll zu machen ſuchen, und die Leute müſſen von ſelbſten gleich wieder Front machen. Der Unteroffizier, ſo vor der Front ſtehet, rangirt hierauf ſeinen Poſten, nachdem es ihm befohlen worden, ganz rechts, ganz links, oder von beiden Flügeln nach der Mitte. Der Adjutant revidirt in der Eil vom rechten zum linken Flügel alle Poſten, und theilet darauf jede Wacht und alſo die ganze Parade in Züge ein, wobei in Acht zu nehmen, daß eine Regimentsparade allezeit in gleiche Züge eingetheilet ſeyn ſoll, die Unteroffiziers treten auf die Pläze ein, wohin ſie der Adjutant abgetheilet hat. Bis die Unteroffiziers und Leute die Pläze wiſſen, wo die Poſten hin zu ſtehen kommen, beſonders wenn viele Poſten müſſen gegeben werden, ſo ſoll der Adjutant einen Poſten nach dem andern formiren laſſen, indem er rechts und links um commandirt, diejenige Wacht, ſo er ruft, macht hierauf rechts, die übrigen Leute aber alle links um, weßwegen auch ein Unteroffizier auf den linken Flügel vortreten muß, welcher auf den vom rechten Flügel Acht gibt, daß er zugleich das Zeichen zur Wendung und zum Beitritt gebe.

§. 20. Wenn der Adjutant die Parade völlig abgetheilet und rangirt hat, ſo commandirt er:

Unteroffiziers=vor! ſämmtliche Unteroffiziers, die auf die Wacht kommen, rücken hierauf vier Schritt vor das erſte Glied, woſelbſt ſie ſich in ein Glied ſtellen, ſo, wie ſie von beiden Flügeln zuſammen marſchiren. So bald die Unteroffizier vorrücken, müſſen die Offiziers das Gewehr in die Hand nehmen oder den Degen ziehen, und ſich nach ihrer Anciennetät drei Schritte vor die Unteroffiziers in ein Glied ſtellen. Der Major theilt alsdann die Offiziers auch ab, wohin ſie auf die Wacht kommen ſollen. Wann der Adjutant alle Poſten in Richtigkeit hat, ſo ſtattet er davon Rapport an den Major ab, dieſer lezte commandirt hierauf: Ober- und Unteroffiziers marſchiren nach ihren Poſten! die Flügelmänner von den Zügen müſſen hier die Hände an die Hüthe oder Kappen halten, daß die Offiziers und Unteroffiziers ſehen, wo abgetheilt iſt, die Offiziers nehmen das Gewehr hoch, machen mit den Unteroffiziers rechts und links um, und marſchiren auf ihre angewieſene Poſten, ſo, daß die Offiziers ſechs Schritte vor dem erſten Glied, wie ſie vor ihren Poſten ankommen, Front machen, und ſich wohl auf einander richten, ſie geben darauf gleich rechter Hand Achtung, und nehmen das Gewehr mit egalen Tempo beim Fus.

Anmerkung.

Wenn eine Fahne mit auf die Wacht ziehen ſoll, ſo

ſo wird ſolche bei dem Commandeur durch einen dazu abgetheilten Zug, welchen ein Offizier führet, und ein Unteroffizier ſchlieſet, ſtill abgeholet, wann ſolche vor die Parade gebracht wird, ſo muß von ſelbiger das Gewehr präſentiret werden, der Fahnenjunker ſtellt ſich mit derſelben mitten vor die Parade, wenn aber commandirt wird: Zwei hinterſte Glieder vorwärts = ſchließt euch! Marſch! ſo marſchirt der Fahnenjunker mit derſelben vor den erſten Zug, vor welchem er ſtehen bleibt, bis die Parade wieder aufmarſchiret, alsdann derſelbe ſich wieder vor die Mitte begibt.

§. 21. Wenn die Witterung es erlaubt, ſo läßt der Major, wie ſchon erinnert worden, hierauf die Parade entweder marſchiren, chargiren, oder ſonſt einen Theil des Exercitiums machen, wenn es aber Zeit iſt, auf die Gouvernementsparade zu marſchiren, ſo commandirt derſelbe: Präſentirt das=Gewehr! Wann der Regimentscommandant auf der Parade ſich befinden ſollte, ſo fragt er an, ob die Parade abmarſchiren ſoll, und commandirt alsdann ferner: Das Gewehr auf = Schulter! die Parade ſoll abmarſchiren! zwei hinterſte Glieder vorwärts=ſchließt euch! Marſch! die Offiziers

ziers nehmen hierbei das Gewehr hoch und rechts um kehren von ſelbſt, und auf das Wort: Marſch! treten ſie ſchnell an, und rücken in das erſte Glied ein, woſelbſt ſie wieder Front machen. Weiter commandirt der Major: Mit Zügen rechts = ſchwenkt euch! Marſch! die Offiziers, Unteroffiziers und Züge verhalten ſich hiebei, wie es in dem erſten Theil dieſer Abtheilung iſt angewieſen worden, und alsdann: Vorwärts! Marſch!

Anmerkung.

Die Majors können auf dem Hinmarſch nach dem Gouvernements = Paradeplaz auf verſchiedene Art, jedoch nach dieſem Reglement abmarſchiren, desgleichen unter Wegs nach Gelegenheit abbrechen, wieder aufmarſchiren, in Rotten marſchiren, wieder Pelotons formiren, und was dergleichen mehr üben. Wann eine Parade vier Züge hat, ſo ſoll der Major ſolche ſelbſt commandiren, und wie wohl er keinen Ringkragen anzuhaben braucht, ſo ſoll er dennoch den Degen dabei ziehen, in dem Abmarſchiren kann er den Degen wieder einſtecken, wann er aber ſeine Parade auf dem Gouvernements-Paradeplaz wieder aufmarſchiren läßt, ſo ziehet er denſelben. Alle Regimentsparaden müſſen, ohne daß das Spiel gerühret werde, auf den Gouvernements-Paradeplaz marſchiren.

§. 22.

§. 22. Die Gouverneurs und Commandanten ſollen den Dienſt in der Garniſon alſo einrichten, daß der gemeine Mann, wenn keine Beurlaubung iſt, würklich vier Nächte zum wenigſten von der Wacht frei ſei, und muß die Einrichtung auch ſo gemacht werden, daß die Beurlaubung nach der Exercirzeit beſtehen könne. Wo groſe Garniſonen ſind, geben alle Regimenter jeden Tag Mannſchaft auf die Wacht, ſie ſollen aber ſo viel möglich nicht meliret werden, ſondern jedes Regiment, ganze Poſten zugleich geben. Die Gleichſtellung, daß ein Regiment ſo viel gebe, als das andere, kann in den folgenden Tägen nach Stärke der Garniſon durch Abwechslung der Poſten leicht bewürket werden, in der Exercirzeit aber, oder wenn ſonſt die Regimenter keine Beurlaubte, ſondern ihre Leute beiſammen haben, kann die ganze Wachtparade auch von einem Regiment oder Bataillon allein beſtritten werden. Sollte es aber wegen Stärke der Regimenter nicht thunlich ſeyn, ſo werden die Wachten ganz melirt.

§. 23. Nicht allein die ſubaltern Offiziers, ſondern ſämmtliche Capitains ſollen ohne Ausnahm ſich auf der Regimentsparade einfinden, ein jeder Capitain, der etwas bei dem Commandeur zu melden oder vorzutragen hat, ſoll es dem Major von der Jour daſelbſt anzeigen, damit dieſer bei Abſtattung des Rapports vom Regiment ſolches dem Com-

mandeur melden, und deſſen weitern Befehl darüber einholen und zur Befolgung bringen könne.

Anmerkung.

Auf der Regimentsparade wird niemand, er ſei auch wer er wolle, eine andere Honneur erzeigt, als daß man höchſtens das Gewehr präſentiren laſſe, wobei aber kein Spiel gerührt werden ſoll.

Kapitel IV.

Was bei der Gouvernementsparade in Acht zu nehmen iſt.

§. 24. Sowohl in groſſen als kleinen Garniſonen wird von dem Gouverneur oder Commandanten die Stunde beſtimmt werden, wenn die Wacht aufziehen ſoll, eine viertel Stunde vorher verſammeln ſich die Tambour und Pfeifer auf der Hauptwacht, und werden allda durch den die Woche habenden Regimentstambour in drei Glieder rangiret. Wenn die Zeit zur Vergatterung gekommen, ſo läßt der Regimentstambour Vergatterung zu ſchlagen anfangen, marſchirt durch die angewieſenen Straſſen auf den Paradeplaz vor der Mitte oder der Fahne auf, gibt alsdann den Tambours ein Zeichen, daß ſie aufhören ſollen. Wenn dieſe zu Ende, läßt er die Tambour

bour das Spiel mit ordentlichen Tempos überhängen, hernach rechts um kehren, oder nach Gelegenheit rechts und links um machen, und nach ihren Poſten marſchiren; diejenigen aber, welche nicht auf die Wacht kommen, müſſen mit einander fortmarſchiren bis ſie vor der Front der Parade vorbei ſind, alsdann dieſelbe nach ihren Quartieren gehen können.

§. 25. Wenn die Regimentsparade auf dem Gouvernements-Paradeplaz angekommen, marſchiren ſolche nach ihrer Anciennetät auf, und wenn die Wacht mit einer Fahne aufziehet, ſo wird ſolche nach der Mitte gebracht, die Glieder geöffnet, und demnächſt das Gewehr beim Fus genommen.

§. 26. Der Gouvernements-Adjutant commandirt hierauf: Parade! Achtung! Das Gewehr auf = Schulter! rechts = und links=um! Marſch! weil jedes Regiment ſeine beſondere Wacht und Poſten gibt, ſo ſind folglich dieſelbe dazu ſchon eingetheilt, und wird alſo hier nur auf den Plaz marſchirt, wohin der Wachtpoſten in der Ordnung zu ſtehen kommen ſoll, den er bei dem Defiliren haben muß. Es muß ſcharf darauf gehalten werden, daß die Leute hier ſich nicht negligiren, ſondern ihre Tempos, ſo, wie allezeit, accurate machen, in dem Marſchiren ſtille ſeyn und ihre Vorder- und Nebenmänner wohl halten. Wenn alle Wachten auf ihrem behörigen Plaz angekommen,

men, ſo commandirt der Gouvernements-Adjutant: Halt! Front! und richtet hierauf, vom rechten Flügel anfangend, die ganze Parade, daß ſie in Gliedern und Rotten wohl gerichtet ſtehen.

§. 27. Wann aus beſondern Umſtänden die Garniſonsparade nicht abgetheilet werden kann, daß ganze Poſten von einem Regiment genommen werden, ſondern die ganze Parade durch einander vermenget werden muß (welches jedoch ſo viel möglich ſoll vermieden werden) ſo commandirt der Plaz-Adjutant, nachdem die Regimentsparaden alle aufmarſchirt ſind und das Gewehr beim Fus genommen haben, Unteroffiziers! hierauf nehmen die Unteroffiziers das Kurzgewehr hoch, wann Gefreite Poſten zu commandiren bekommen, ſo nehmen ſie das Gewehr hoch in rechten Arm, und alle marſchiren vier Schritte vor der Parade in einem Glied zuſammen, alſo, daß die Feldwebels auf den rechten Flügel, die Führer neben ihnen, dann die Corporals, und endlich die Gefreite auf den linken Flügel zu ſtehen kommen, alle machen Front auswärts. Hierauf theilet der Plaz-Adjutant die Unteroffiziers auf die Poſten ab, und commandirt nach dieſem: Rechts um=kehrt euch! Marſch! die älteſten Unteroffiziers, die zu einer Wacht kommen, marſchiren vor das erſte Glied, und bezeichnen die Pläze, wo ohngefähr die Wachtpoſten hinzuſtehen

ſtehen kommen, und behalten Front gegen das gedachte Glied, die anderen treten bei ihren Paraden ein. Hierauf commandirt der Plaz-Adjutant weiter: Parade! Achtung! das Gewehr auf=Schulter! rechts=und links = um! Marſch! die Leute müſſen die Gewehr wohl anziehen, ſtille ſeyn und alſo auf ihre Poſten gehen, von einem jeden Poſten kommt der rechte Flügel dahin zu ſtehen, wo der Unteroffizier vor der Front den Plaz andeutet, die Leute müſſen daher, wann ſie zu ihren Poſten kommen, ihre Wendungen wieder ſo machen, daß ſie alle rechts um machen, und alſo nicht zu weit aus einander laufen. Demnächſt commandirt der Plaz-Adjutant: Halt! Front! die Unteroffiziers rangiren hurtig ihre Poſten und theilen ſie ab; der Plaz-Adjutant revidirt in gröſter Geſchwindigkeit alle Poſten, und richtet die ganze Parade.

Bis die Unteroffiziers und Leute wiſſen, wohin die Poſten zu ſtehen kommen, hat der Plaz-Adjutant zu obſerviren, was §. 19. vorgeſchrieben iſt.

In der Zeit, wann der Plaz-Adjutant die Unteroffiziers vorruft, ſo gehen die Offiziers, ſo auf die Wacht kommen, zu dem Plaz-Major, welcher dieſelbe auf die Poſten austheilet, alſo, daß der älteſte Hauptmann die Hauptwacht, die anderen Hauptleute aber die anderen Hauptmannsposten, ſo wie ſie

ſich in der Anciennetät folgen, zu beziehen haben. Wie dann überhaupt für alle Offiziers verordnet wird, daß die importanteſte Poſten denen Aelteſten im Rang zugetheilet werden müſſen: Wo aber zu Hauptleuten, oder auf Poſten mehrere Offiziers zuſammen kommen, ſo werden zu dieſen die Jüngſten im Rang genommen.

Wann Offiziers von gleichem Dato Patenten haben, ſo wird hierin der Rang des Regiments zur Richtſchnur genommen, daß der von älterm Regiment dem andern vorgehe.

Es iſt weiter zu beobachten, daß wann die Regimenter vermiſcht Wachten geben, der Bedacht dahin zu nehmen iſt, daß die Tambour zu Schlagung der Vergatterung von einem Regiment genommen werden.

§. 28. Wenn nun alles richtig, ſo ſoll gedachter Adjutant dem Plazmajor Rapport davon abſtatten, welcher ihm alsdann befiehlt, was vor Ordre der Gouverneur gegeben, oder was ſonſten zu erinneren, hierauf läßt der Adjutant durch die gewöhnliche Trommelſtreiche die Unteroffiziers vor die Front vormarſchiren, welche demnächſt einen Kreis um ihn formiren, das Kurzgewehr aber auf Schulter behalten. Wenn er die Ordre ausgegeben hat, ſo commandirt er an dieſelbige: Rechts um = kehrt euch! Marſch! worauf die Unter-

teroffiziers nach ihren Poſten marſchiren, und von ſelbſten Front machen.

§. 29. Der Plazmajor begibt ſich hierauf zu dem Gouverneur oder Commandanten, und fragt an, ob dieſelbe noch etwas weiters zu befehlen hätten, und ob die Parade abmarſchiren ſoll. Zu gleicher Zeit ſoll der Obriſtlieutenant oder Major du Jour ſich bei gedachtem Gouverneur oder Commandanten melden, wie nicht weniger derjenige, ſo aus der Jour tritt, ſeinen Rapport abſtatten; es wird hiebei erinnert, daß derjenige Staabsoffizier, ſo lang er du Jour iſt, beſtändig den Ringkragen tragen und anhaben ſoll. In kleinen Garniſonen muß derjenige Offizier, ſo die Hauptwacht beziehen ſoll, ſich, ehe die Parade abmarſchiret, bei dem Gouverneur oder Commandanten melden, um deſſen Befehle einzuholen.

§. 30. Alle Offiziers, ſo auf die Wacht kommen, ſollen ſich vor ihrem Wachtpoſten halten, und ſollen bei ſchwerer Ahndung nicht anderwärts herum gehen, ſondern ſo bald die Unteroffiziers auf ihre Poſten eingetreten ſind, den Degen in die Hand nehmen, und ſechs Schritt vor dem erſten Glied ſich wohl in eine Linie richten. Der Plazmajor commandirt hierauf, und zwar nach dem Trommelſchlag: Erſter Wirbel! bedeutet die Wahrſchauung. Erſter Schlag: präſentirt das = Gewehr!

wehr! worauf das Gebeth von den Tambours geſchlagen wird. Zweiter Schlag: das Gewehr beim = Fus! Dritter Schlag: Hůthe=ab! die Grenadiers greifen mit der linken Hand an die Kappen und bůcken den Kopf etwas vor ſich: die Grenadieroffizier, wann ſie Hůthe auf haben, laſſen ſie dieſelbe um der Gleichheit willen aufſizen, und heben die linke Hand in die Hőhe, legen ſolche an den Huth auf die linke Seite flach, dicht hinter der Huthſpize. Auf dieſen námlichen Schlag, wann die Hůthe abgenommen werden, ſenken die Offiziers, ſo den Degen in der Hand haben, denſelben in einem Tempo gegen die linke Schuhſpize, ſo wie ſie im Salutiren bei dem zweiten Tempo ſtehen, und ohne den Huth abzuziehen oder an denſelben zu greifen. Vierter Schlag: Hůthe = auf! die Grenadier bringen hier den Kopf hoch, und werfen die linke Hand kurz an die linke Seite: die Grenadieroffizier, ſo Hůthe auf haben, werfen die linke Hand zugleich mit den Gemeinen an die linke Seite. Die Offiziers, ſo den Degen in der Hand haben, nehmen bei dieſem Tempo denſelben in einem Tempo wieder an die rechte Schulter. Fůnfter Schlag: das Gewehr auf die Schulter! Zweiter Wirbel! die Offiziers, ſo den Degen in der Hand haben, bleiben unbeweglich ſtehen, die Grenadieroffizier nehmen aber mit geſchwindem

dem Tempo, indem, wann ihrer mehrere ſind, ſie wohl rechter Hand Achtung geben, das Gewehr hoch; hierauf folgt wiederum: Erſter Schlag! die Offiziers machen auf ſelbigen rechts oder links um. Zweiter Schlag: Marſch! die Offiziers marſchiren auf ihre angewieſene Poſten, machen daſelbſt Front. Dritter Schlag! Die Offiziers rechts um kehren ſich, indem ſie rechter Hand Achtung geben. Vierter Schlag! Die hinterſte Glieder ſchlieſen vorwärts, oder nach Gelegenheit des Plazes die zwei vorderſte Glieder rückwärts. Zu gleicher Zeit treten die Offiziers in das erſte Glied in ihre Abtheilung ein, und machen ſogleich von ſelbſten Front. Fünfter Schlag: Die Offiziers und Unteroffiziers, ſo die Züge führen, treten in gröſter Geſchwindigkeit vor die Mitte ihres Zugs. Sechſter Schlag: Die Züge ſchwenken rechts, wann der Zug ſeine Schwenkung gemacht hat, ſo commandiren alle Offizier und Unteroffizier, ſo Züge führen: Halt! links=richt euch! und die Offiziers nehmen, wie ſie das Commandowort ausgeſprochen haben, mit geſchwinden Tempos das Gewehr beim Fus. Der Plazmajor commandirt hierauf: Marſch! dieſes Commandowort wird von allen denjenigen, die Züge führen, ſo geſchwind als möglich wiederholet, die Offiziers nehmen im Antreten das Gewehr flach, und die gan=

ze Parade tritt zugleich mit dem linken Fus an. Ob zwar im ordinairen Schritt marſchirt wird, ſo muß jedoch, wie im Marſch in Parade, der erſte Zug anhalten, damit kein Laufen bei den folgenden Zügen entſtehe. Es wird mit geöffneten Gliedern defiliret, und wenn der Gouverneur, Commandant oder ſonſt eine Perſon von Diſtinction, deren man es zu thun ſchuldig wäre, ſich auf einer andern Seite befinden ſollte, als wohin die Leute die Köpfe gewendet haben, ſo müſſen diejenige, ſo Züge führen, ehe ſie an denſelben kommen: Köpfe=links! oder Köpfe=rechts! commandiren.

Anmerkung.

Es wird beigefüget, daß auf der Parade, weder im Stehen oder Marſchiren, vor jemand ſalutirt wird, es ſeie dann eine Perſon, welcher die gröſte Ehrenbezeugungen gebühren, gegenwärtig, oder daß es beſonders ſeie befohlen worden. Weiter, daß die Offiziers, wann ſie den Degen in der Hand haben, und die Parole empfangen oder an jemand geben, ſie den Degen ſenken ſollen, wie bei dem Gebeth geſagt worden, ohne den Huth abzuziehen, bei der Ronde, wo der Degen auf die Bruſt geſezt wird, kann ohnehin kein Huth abgezogen werden.

§. 31. Die Offiziers müſſen, wenn ſie nach ihren Wachten marſchiren, wohl Achtung geben, daß die Leute ſich nicht vernachläßigen, ſondern das Gewehr wohl tragen und ſtille ſeyn, deßwegen ſie ſich öfters nach ihren Zügen rechts oder links umſehen müſſen; beſonders müſſen die Unteroffiziers, ſo auf den Flügels marſchiren, oder hinten ſchlieſen, die Leute hierzu, jedoch ſo ſtill als möglich, anhalten, diejenige Leute aber, ſo fehlen, müſſen gezeichnet werden, damit ſie des andern Tages, ſo es aus Ungeſchicklichkeit geſchehen, mit den Rekruten zwei Stunden exerciren, oder, ſo es aus Muthwillen oder Faulheit gethan worden, ernſtlich davor beſtrafet werden. In allem Marſchiren müſſen ſich die Offiziers und Unteroffiziers genau an das halten, was in dem erſten Theil dieſer Abtheilung befohlen worden.

Wenn eine jede Wacht dreiſig Schritte von dem Paradeplaz hinweg iſt, läßt der Offizier die Leute das Gewehr in Arm nehmen, begegnet ihm aber ein Staabsoffizier, oder wenn er bei einem andern Wachtpoſten vorbei marſchiren muß, läßt er das Gewehr in die Hand nehmen. Der Offizier muß die Leute die Köpfe dahin werfen laſſen, wo der Staabsoffizier iſt oder vorbei gehet, wenn er aber einige Diſtanz vor ihm oder dem Wachtpoſten wieder vorbei iſt, ſo läßt er das Gewehr wieder in Arm nehmen.

§. 32.

§. 32. Der Gouverneur und Commandant müſſen ſich täglich auf der Parade einfinden, wenn ſelbige aber nicht anweſend ſeyn können, ſo ſollen ſie ſelbiges dem älteſten Staabsoffizier, der ſich auf Parade befindet, ſagen laſſen, auf daß dieſer an ihrer ſtatt darauf ſehe, daß die Parade in Ordnung ſei und marſchire; und haben ſich bei ſelbigem alsdann auch, wie oben gemeldet worden, ſowohl der Plazmajor als die Offizier, ſo die Jour gehabt oder antreten, zu melden.

Sämmtliche Staabs- und andere Offiziers von allen Regimentern, ſo in Garniſon liegen, müſſen ohne Ausnahm ſich auf Gouvernementsparade einfinden, worauf ſchärfſtens geſehen werden ſoll, und keine Entſchuldigung anzunehmen iſt, es müßte dann ein Staabs- oder anderer Offizier krank ſeyn, welches ohnehin gemeldet worden, oder es müßte ein ſolcher zu dieſer Zeit in andern Dienſten gebraucht werden.

§. 33. Wenn alle Wachten abmarſchirt ſind, ſo begeben ſich von jedem Regiment ein Major, wie auch der Plazmajor, nicht minder der Staabsoffizier, ſo ſelbigen Tags die Jour angetreten, zu dem Gouverneur, welcher alsdann die Parole dem Commandanten, dieſer aber den Majors gibt, und zwar alſo, daß der Plazmajor dieſelbe zuerſt empfängt, wenn der Staabsoffizier von der Jour nicht

eines

eines höhern Caracters oder ſonſt älter iſt, und nach dieſem die andern Majors, alſo daß ſie nicht nach ihrer eigenen Ancienuetät, ſondern wie die Regimenter in dem Rang auf einander folgen, in dem Kreis ſtehen müſſen, wann alſo der Staabsoffizier von der Jour nicht älter als der Plazmajor iſt, ſo empfängt zu erſt der Plazmajor, dann der Staabsoffizier von der Jour, wann er gleich einer der jüngſten im Kreis wäre, hernach der Major von dem erſten Regiment, und ſodann die andere, wie ſie auf einander folgen, die Parol, die Majors überbringen ſolche an die Commandeurs ihrer Regimenter, die Adjutanten der Regimenter und übrigen Corps formiren um den Plazmajor einen Kreis, welcher ihnen alsdann die Parol gleichfalls gibt, ſodann auch den Dienſt auf den folgenden Tag ausmachet, deßgleichen andere Befehle, ſo ertheilt worden, denſelben zu dictiren hat. Insbeſondere der Plazmajor, aber auch der Plaz- und alle Regimentsadjutanten müſſen einen genauen Roſter zum Gouvernementsdienſt haben, nach welchem commandirt wird.

§. 34. Wenn die Adjutanten dieſe Befehle erhalten haben, ſo begeben ſie ſich zu den Majors, welchen ſie zu ihrer Gewißheit noch einmal die Parol überbringen müſſen, und ihm dabei den ſchriftlichen Rapport vom Regiment übergeben, dieſer verfügt ſich alsdann mit ſämmtlichen Offiziers des Regiments

zu dem Commandeur, und überbringt demſelben die weitere Gouvernementsbefehle, und darauf den Rapport vom Regiment, bei welchem er alles erinnern muß, was vorgefallen, nicht minder über alle Sachen, worüber die Compagniecommandanten bei ihm angefragt haben, und erwartet darüber die weitere Befehle des Commandeurs, welche er hernach überhaupt durch den Adjutant an das Regiment oder insbeſondere an einen jeden Compagniecommandanten oder Offizier mitzutheilen hat.

§. 35. Wenn der Adjutant die Ordre an das Regiment empfangen hat, ſo formiren die Feldwebels einen Kreis um denſelben, die Corporals hinter ſich habend, nehmen ſodann ihre Schreibtafeln zur Hand, und notiren fleiſig, was von Gouvernements oder Regiments wegen befohlen worden, auch was an Ober- und Unteroffizier auf den folgenden Tag zur Wacht, oder welche zu andern Dienſten commandirt worden. Die Unteroffiziers, nachdem ſie ſolche empfangen, begeben ſich zu ihren Compagnieoffiziers, und ſtatten denſelben von allem und jedem, was befohlen worden, den gehörigen Rapport ab. Der Adjutant aber verrichtet dieſes bei den Staabsoffiziers, ſo in andern Dienſten begriffen oder krank ſind. Alle Offiziers ohne Unterſchied müſſen ſo lang auf dem Gouvernements-Paradeplaz bleiben, bis dieſe Expedition geſchehen.

Zwei-

Zweiter Titel.

Ablöſung der Wachten, wie dieſelbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Poſten, deßgleichen wie ſich die Offiziers zu verhalten haben. Ferner, was die Wachten und Schildwachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben.

Kapitel I.

Wie die Wachten bei dem Ablöſen ſich zu verhalten haben, und wie ſie ſich rangiren ſollen.

§. 36. Die Wacht, welche abgelöſet werden ſoll, tritt, wenn die neue auf fünfzig Schritte angekommen, in das Gewehr, präſentiret dasſelbe, und ſchlägt ſo lang Marſch bis dieſe gerad gegen ihr über aufmarſchirt iſt. Die neue Wacht marſchirt der alten gegen über drei Mann hoch auf, oder wie es das Terrain zuläßt, recht- oder linker Hand derſelben. Wenn ſie aufmarſchirt iſt, ſo höret ſie zu ſchlagen auf und präſentiret gleichfalls das Gewehr, die Offiziers nehmen, ſo ſie das Gewehr haben, dasſelbe hoch, und treten gegen einander. Ein gleiches thun zu der nämlichen Zeit die Unteroffiziers, die von der alten Wacht müſſen den neu aufkommenden ihre

ihre Poſten wohl überliefern, und was auf denſelben zu verrichten iſt; der Stubengefreite von der neuen Wacht geht in die Wachtſtuben, beſieht ob das, was in dieſelbe gehöret, annoch vorhanden und unbeſchädiget, auch ob vor und in derſelben rein gemacht iſt.

§. 37. So bald die Offiziers ſich alles wohl überliefert haben, treten ſelbige wieder auf ihren Plaz und commandiren: Das Gewehr auf= Schulter! demnächſt: Rechts = um = Marſch! worauf die neue Wacht auf ihren Poſten marſchirt, die alte Wacht aber auf den Plaz, wo die neue geſtanden, und rangirt ſich drei Mann hoch. Die Offiziers von beiden Wachten befehlen den Unteroffiziers und Gefreiters, daß ſie vortreten, und der Unteroffizier von der neuen Wacht commandirt: Die erſte Numero zum Ablöſen vorwärts = Marſch! ſie treten zwei Schritt vor die Front heraus in ein Glied; wenn es in Kriegszeiten und alſo das Gewehr geladen iſt, ſo läßt gedachter Unteroffizier die Pfanndeckel abnehmen. So wohl der aufführende Gefreiter von der neuen als von der alten Wacht werden zu den Leuten, die ſie aufführen ſollen, in das Glied eingetheilt, und commandirt der Unteroffizier dann ferner: Gefreite, das Gewehr hoch in rechten = Arm! Rechts = und links = ſchwenkt euch! Marſch!

Marſch! die Gefreiters, welche vor die Mitte getreten waren, commandiren, wann ſich ihre Leute geſchwenkt haben: Halt! richt euch! und dann commandirt der Unteroffizier ferner: Marſch! Drei Mann, die ablöſen ſollen, werden in einem Glied, vier bis acht in zwei Glieder, neun Mann und darüber in drei Glieder rangirt, und aufgeführet. Wann die ablöſende Mannſchaft abmarſchirt iſt, ſo laſſen beide Offiziers das Gewehr beim Fus nehmen.

Anmerkung.

Es muß vor das Gewehr ein alter Soldat zur Schildwacht ausgeſucht werden, der jedermann kenne, und die Gefreiters müſſen beſtändig ſowohl bei dem Aufführen als auch wenn ſie commandiren bei Ablöſung der Poſten das Gewehr hoch in rechten Arm behalten.

§. 38. Wenn die ablöſende Mannſchaft bis auf ſechs Schritte gegen den Poſten, welcher abgelöſet werden ſoll, gekommen iſt, ſo commandirt der Gefreite von der neuen Wacht: Halt! Marſch! das lezte Commando gehet nur denjenigen an, welcher ablöſen muß, und marſchirt ſelbiger hierauf bis auf einen guten Schritt gerad gegen dem über, ſo er ablöſen ſoll, dann commandirt der Gefreiter: Präſentirt das = Gewehr! welches die

Schildwachten ſowohl als die übrigen, ſo mit marſchiren, zugleich verrichten, beide Gefreiters treten hinzu und hören fleiſig an, wie der Poſten überliefert wird, und wenn etwas fehlen ſollte, ſo muß der Gefreite von der alten Wacht ſolches erinnern, wenn dieſes geſchehen, ſo treten die Gefreiter wieder auf ihren Plaz, und der von der neuen Wacht commandirt: Das Gewehr auf = Schulter! welches wieder von allen geſchiehet, dann commandirt er: Marſch! hierauf marſchirt der abgelößte auf den Plaz, wo der ablöſende geſtanden, dieſer aber auf ſeinen Poſten, dann wird commandirt: Front! worauf ſie die Wendung machen, der Gefreiter läßt die Mannſchaft rechts oder links ſchwenken, marſchirt nach dem zweiten Poſten und ſo ferner bis alle abgelöſet ſind, verhält ſich aber bei jeden, wie bei dem erſten angewieſen. Die Gefreiter von der neuen Wacht müſſen genau nachſehen, ob dasjenige, was den Schildwachten anvertrauet iſt, ſich noch alles allda befinde, ob nichts beſchädiget oder unſauber iſt.

Anmerkung.

Wenn die ablöſende Mannſchaft in mehr als einem Glied marſchirt, ſo ſoll der Gefreiter dieſelbe nicht in ein Glied aufſchwenken laſſen, ſondern mit ſelbigen vor dem abzulöſenden Mann

Mann in eben ſo viel Glieder auf- und auch alſo wieder abmarſchiren.

§. 39. Wenn nun alle Poſten richtig abgelöſet ſind, ſo führen die Gefreiter die Mannſchaft wieder nach der Wacht, und machen ihren Offiziers Rapport: ſo bald alle Gefreiter auf oben bemeldte Art zurück gekommen, ſo melden es die Unteroffiziers an die Offiziers, welche zu ihren Leuten treten und das Gewehr ſchultern laſſen, der von der alten Wacht rangirt ſeine Leute, und theilt die Züge ab, und wenn dieſes geſchehen, ſo commandiren beide Offiziers: Präſentirt das=Gewehr! der von der alten Wacht commandirt dann ferner: Das Gewehr hoch in rechten = Arm! und nach Gelegenheit des Terrains: Zwei hinterſte Glieder vorwärts! oder: Zwei vordere Glieder rückwärts ſchließt euch! Marſch! mit Zügen rechts=oder links=ſchwenkt euch! Marſch! und marſchirt hierauf mit Trupp ſchlagen bis fünfzig Schritte von ſeinem gehabten Poſten ab, allwo er das Gewehr präſentiren und abſchlagen läßt, worauf er wieder commandirt: Das Gewehr hoch in rechten = Arm! und der Unteroffizier führet die Leute ferner in guter Ordnung bis in die Caſerne, wenn ſelbige aber bei den Bürgern im Quartier liegen, ſo geht ein jeder von dem Plaz, wo der Of-

fizier abgedankt hat, nach ſeinem Quartier; der Unteroffizier aber, ſo an die Caſerne marſchirt (wie überhaupt in Obacht zu nehmen iſt, von aller Mannſchaft, die wieder in die Caſernen einrücken ſollen) muß ſeine Leute vor der Caſerne wieder aufmarſchiren, ſodann das Gewehr beim Fus nehmen, und weiter die Bajoneter abmachen, demnächſt das Gewehr verkehrt, ſchultern, und alſo die Leute einrücken laſſen.

§. 40. So bald die alte Wacht mit Trupp abmarſchirt, läßt der Offizier von der neuen Wacht Marſch ſchlagen, ſo lang bis ſich die alte dreiſig Schritte entfernet hat, alsdann läßt er das Gewehr beim Fus nehmen, an die Gabeln legen, mit dem Commando: Legt das Gewehr = an! rechts um kehren, und die Leute nach den Wachtſtuben gehen.

§. 41. Die Hauptwacht allein marſchirt wieder mit Trupp auf den Garniſonsparadeplaz, allwo der Hauptmann das Gewehr präſentiren läßt, ſollte der Gouverneur oder Commandant ſich auf dem Plaz befinden, ſo nimmt gedachter Hauptmann, wenn er ein Gewehr hat, dasſelbe hoch, gehet zu demſelbigen, und ſtattet ſeinen Rapport ab, demnächſt aber, oder wenn dieſelbe nicht zugegen ſeyn ſollten, ſo läßt er gleich abſchlagen, das Gewehr wieder hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute

in die Caſerne führen, und ſolcher muß hernach ſeinen Rapport an den Gouverneur und Commandanten abſtatten.

Wenn eine Fahne auf der Wacht geweſen, ſo bringt ſolche der Lieutenant von dem Paradeplaz, ohne Trommelſchlag, angehörigen Ort, ſo wie dieſelbe bei dem Aufziehen abgeholt worden.

§. 42. Iſt aber ein Ober- oder Unteroffizier auf einem vor dem Thore gelegenen Poſten auf der Wacht geſtanden, ſo kann er ſeine Wacht nicht ehender abdanken, bis derſelbe fünfzig Schritt durch das Thor in die Stadt gekommen, die Leute werden alsdann in die Caſerne geführet, oder, wenn ſie bei den Bürgern liegen, aus einander gelaſſen, wie oben ſchon gemeldet worden.

§. 43. Weiter iſt zu merken, daß eine Wacht von hundert Mann und darüber ſich auf ihren Wachtpoſten in drei Glieder und zwei Pelotons rangiret, es ſei dann, daß es wegen dem Plaz oder einer beſondern Ordre anders geſchehen müßte; der älteſte Unteroffizier bricht dieſe Diviſion. Eine Wacht von fünfzig Mann und darüber rangirt ſich in drei Glieder und zwei Pelotons, wenn zwei Unteroffiziers auf der Wacht ſind, ſo ſteht der älteſte in der Abtheilung, ſonſten aber ein Gefreiter, welcher das Gewehr hoch im rechten Arm hat, wenn die Leute das Gewehr präſentiren, ſo muß dieſer Gefreite das

Gewehr beim Fus, und wenn ſie wieder ſchultern, hoch in rechten Arm nehmen. Eine Wacht von zwanzig Mann und darüber rangirt ſich in zwei Glieder und in zwei Pelotons, ein Gefreiter wird in die Mitte geſtellt. Eine Wacht von zehen Mann und darüber rangirt ſich in zwei Glieder, und ein Gefreiter wird in die Mitte geſtellt. Eine Wacht unter zehen Mann rangirt ſich in ein Glied und zwei Pelotons, ein Gefreiter wird in die Mitte getheilet.

§. 44. Wenn auf einer Offizierswacht nur ein Unteroffizier iſt, und ſelbiger nach der Parol oder ſonſten verſchickt wird, ſo ſoll der Gefreiter in der Mitte ſtehen bleiben, und nicht auf den Flügel treten. Auf einer Unteroffizierswacht muß der Unteroffizier, wenn die Wacht in das Gewehr tritt, allezeit auf dem rechten Flügel ſtehen, und wenn ein Tambour auf derſelben Wacht iſt, ſtehet ſolcher auf dem rechten Flügel über dem Unteroffizier. Das Gewehr muß bei gutem Wetter bei Tage auf die dazu eingeſchlagene Pfähle geſtrecket werden, und die Leute müſſen allezeit rechts rangirt ſeyn. Derer Offiziers Gewehr müſſen vor der Wacht wie der Gemeine geſtreckt ſeyn, und der Unteroffiziers Kurzgewehre bei den Zügen gerad in die Höhe gepflanzt werden, der Gefreite aber ſtreckt das Gewehr. Die Fahne muß allezeit aufgewickelt und in der Mitte gerad in der Höhe gepflanzt ſeyn, und hinter der Fahnen

müſſen die Trommeln auf einen Bock gelegt werden. Die Offiziers oder Unteroffiziers bleiben jedesmal auf ihrem Plaz, wo ſie angewieſen, ſtehen, und wird ſolches ſowohl auf den Wachten als bei einem Bataillon obſervirt, wenn auch gleich jemand Hohes das Bataillon rückwärts in Augenſchein nehmen will.

Kapitel II.

Wie die Wachten zu unterrichten, deren Verhaltung auf ihren Poſten und zum Gewehr rufen.

§. 45. So oft abgelöſet wird und die Gefreiter mit der Mannſchaft zurück gekommen ſind, muß die Wacht in das Gewehr treten, das Gewehr auf Schulter haben, und ſo bald die Poſten eingetreten, muß die Wacht wieder rangirt werden, wornach das Gewehr wieder geſtrecket wird.

§. 46. An dem Schlagbaum und an den Bariers wird ein Gefreiter und ein Gemeiner auf die Schildwacht geſtellt, der Gemeine muß jederzeit, wenn jemand aus oder einfähret, oder reutet, die Kette von dem Schlagbaum in der Hand haben, damit derſelbe nöthigen Falls ſolchen alſogleich niederfallen laſſen kann, auch präſentiret dieſe Schildwacht niemals. Die Schildwachten an dem Schlagbaum müſſen das Gewehr auf Schulter haben, wenn ſie rechter Hand des Schlagbaums ſtehen, wenn aber

der-

derſelbe linker Hand von ihnen iſt, ſo nehmen ſie das Gewehr beim Fus, der Gefreiter ſoll aber allezeit das Gewehr beim Fus haben, auch müſſen ſolche gegen einander über ſtehen. Damit keine Fuhren auf der Brücke gegen einander fahren, ſo müſſen der Gefreiter, ſo an dem Schlagbaum, und die Schildwacht, ſo inwendig an dem Thor ſtehet, einander zurufen, und zwar, wenn das Gefährte in der Stadt dem Thor am nächſten iſt, ſo ſoll die inwendige Schildwacht denen in dem Ravelin zurufen: Laß halten! und wenn es frei iſt: Laß fahren! das nämliche beobachtet der Gefreite in dem Ravelin, die Schildwachten an der Aufziehbrücke des Ravelins müſſen, wann von innen heraus gerufen wird, daß man ſoll halten laſſen, auch die auswendige Fuhren anrufen, daß ſie halten ſollen, und die Schildwacht am Barier muß das nämliche thun, damit nicht zu viel Fuhren in dem Ravelin zuſammen fahren, wenn von außen gerufen wird: Laß halten! ſo müſſen die Fuhren in der Stadt ſchon ein Stück Weges vor dem Thor halten bleiben, und alle folgende Fuhren müſſen eins hinter dem andern bleiben, und nicht gedultet werden, daß ſie neben einander oder gar bis in das Thor hinein fahren, worauf der Ober- und Unteroffizier mit Acht geben muß, und hat hierinn keine Kutſche oder Chaiſe das Vorrecht, einem Karren vorzufahren, ſondern ſie

ſie müſſen in einer Reihe bleiben, wie ſie folgen, und damit hierinn keine Unordnung vorgehen könne, ſo ſoll, auſſer wenn Jhro Kurfürſtliche Durchlaucht oder die Durchlauchtigſte Frau Gemahlin durchfahren ſollten, jedermann gebunden ſeyn, ſich in dieſe Ordnung zu fügen, er ſei gleich, welchen Rangs oder Caracter er immer ſeyn könne. Wenn ein Wagen bricht in denen Veſtungs Werker, müſſen die Schlagbäume zugezogen werden, und die Schildwacht Achtung geben, daß niemand gefahren kommt, bis der zerbrochene Wagen auf die Seite geſchaft iſt.

Wenn fremde Paſſagier zu Pferd oder in Chaiſen ankommen, ſo liegt dem auf Schildwacht ſtehenden Gemeinen ob, den Schlagbaum herunter zu laſſen, die Ankommende hierdurch anzuhalten, der Gefreiter aber rufet den in der Nähe wohnenden Examinatorn gleich herbei, damit dieſe nicht aufgehalten werden, der ſodann nach ſeiner Jnſtruction dieſelbe auszufragen hat, wobei der Gefreite ſtehen bleiben und mit anhören ſoll, die aber zu Fus ankommen, werden dem Examinatorn alſogleich zugeführt, demnächſt die Paßirung erlaubt. Jn Kriegszeiten, wenn kein Offizier in dem Ravelin iſt, der es verrichten könne, müſſen die fremde Paſſagiers zu dem Offizier, der die Wacht an dem Thor hat, geführet werden, welcher alle fremde Paſſagier nochmalen

malen wohl zu examiniren hat, damit keine verdächtige Perſonen herein gelaſſen werden. In Städten oder Garniſonen, wo kein Thorſchreiber ſich befindet, muß der Unteroffizier von der Wacht obiges verrichten.

§. 47. Was von Diſtinction iſt, davon wird der allda befindlichen Wacht ein geſchriebener Zettel von dem Examinatorn eingehändiget, welcher ſolchen ſogleich an den Offizier von dem Thor, dieſer aber an die Hauptwacht einſendet, wie dann alle Rapports an die Hauptwacht vor erſt geſchehen müſſen, welche das fernere nöthige beſorget; die übrigen Paſſagier kommen in den ordinairen Rapportszettel, ſo Mittag und Abends zur beſtimmten Stunde eingeſendet wird.

§. 48. Der Gefreiter am Barier muß, wenn ein Offizier von der Garniſon ausreutet oder fähret, fragen, ob ſolcher über Nacht aus derſelben bleibt, und wenn derſelbe es bejahet, ſolches an den Offizier von der Wacht melden, welcher es ferner auf die Hauptwacht melden läßt. Eine jede Schildwacht wird bei ohnausbleiblich ſchwerer Beſtrafung gewarnet, einiges Trinkgeld, es ſei von wem es wolle, anzunehmen, demnächſt durch die Finger zu ſehen und die Bettler, verdächtige Leute, Betteljuden und Lumpengeſindel ohne anzuhalten und dem Thorſchreiber vorzuführen, einzulaſſen.

Anmerkung.

Der Thorſchreiber muß das Bettelgeſindel, ſo nichts in der Stadt zu thun hat, ab- und ſogleich zurückweiſen, wenn einer dergleichen aber wegen ſeinen Geſchäften müßte hinein gelaſſen werden, ſo iſt auf einen Zettel zu bemerken, wo derſelbe logirt und worin ſein Anliegen beſtehet; hingegen ſollen fremde Unteroffiziers und Gemeine durch einen Gefreiter von dem Barier zu dem Wacht habenden Offizier geführet werden, und dieſer ſchicket ſie mit einem Gefreiter auf die Hauptwacht, woſelbſt ſie zu examiniren ſind, und ſo ſie verdächtig befunden werden, müſſen ſelbige gleich wieder zu dem Thor hinaus geführt werden, ſo ſie aber etwas in der Stadt zu thun hätten, ſollen ſolche Militairperſonen dem Commandant oder Plazmajor zugeführt werden, welcher ihm die nöthige Weiſung, wie ſie ſich aufführen ſollen, auch wie lang ſie ſich aufhalten dürfen, geben wird, und müſſen ſelbige ſagen, wo ſie logiren.

§. 49. Da auch der Gefreiter am Barier ein Commando mit Gewehr ankommen ſiehet, läßt derſelbige ſogleich den Schlagbaum herunter ziehen, rufet auf die Wacht, daß ein Commando ankommt, welche ihm gleich noch einen Mann zuſchickt, mit dieſem

ſem gehet er gedachtem Commando entgegen, dieſes geſchiehet darum, daß das Commando nicht zu dicht an das Barriere anmarſchire, und muß ſelbiges wenigſtens hundert Schritt davon geſtellt werden und halten bleiben, der Gefreite ruft daſſelbe an, und nach der Antwort, von wem oder wer ſie ſeyn, läßt er daſſelbe halten, und gehet zurück zu dem Unteroffizier oder Offizier, um ihm ſolches zu melden; welcher vorher ſchon auf die erſte Anzeige, daß ein Commando ſich nahe, ins Gewehr getreten ſeyn muß, gedachter Offizier oder Unteroffizier muß alsdann geſtallten Dingen nach einen Unteroffizier oder Gefreiten mit einiger Mannſchaft von der Wacht dahin ſenden, ſelbiges wohl nochmals examiniren, und einen Offizier oder Unteroffizier des ankommenden Commando zu fernerer Examination zu ſich an die Wacht bringen, das Commando aber inzwiſchen auf der Stelle halten laſſen. Es wird hiebei auf das ernſtlichſte erinnert, keine Commando oder andere Leute mit Gewehr zu dicht an das Barier kommen zu laſſen, ob man gleich ſelbige zu kennen vermeinet, wenn auch ſelbige gleich aus der Garniſon wären.

§. 50. Im Fall das Commando von der Garniſon wäre, läßt er ſolches paßiren, und ſogleich dem Gouverneur oder Commandanten melden, da aber das Commando nicht von der Garniſon, ſondern von andern Regimentern oder fremden Truppen oder an-

dere

dere bewaffnete Leute wären, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, läßt er ſolche nach beſchehener gründlichen Examination ſo lang halten, bis dem Gouverneur oder Commandanten behörige Meldung geſchehen, mithin ob ſelbiges eingelaſſen und paßiret werden ſolle oder nicht, nöthige Anfrag gethan worden, nach deſſen Ordre dann der Wacht habende Offizier oder Unteroffizier hierinnen ſich zu richten hat.

§. 51. Wenn beſonders in Kriegszeiten das Commando nicht halten wollte, oder bei Examinirung ſich etwas feindliches finden ſollte, ſo ſoll die vorgeſchickte Patrouille blos durch einen Schuß Allarm geben, wo dann die nächſte Wacht ſich gleich an das Bariere zu verſügen hat, und alsdann, wann der Commandant der Wacht verſichert iſt, daß es der Feind ſei, ſo ſoll er darauf feuern laſſen, und die Anſtallt machen, daß er nicht weiters vorrücken kann, bis er weitere Befehl und Verſtärkung erhält, die ausgeſchickte Patrouille retirirt ſich in dieſem Fall hinter das Bariere, der Offizier oder Unteroffizier muß alsdann gleich die Zugbrücke aufziehen, wenn er einen Tambour bei ſich hat, Lärmen ſchlagen, wo nicht, in möglichſter Geſchwindigkeit die Wachten, ſo hinter ihm ſind, avertiren laſſen, er läßt einen Theil ſeiner Wacht an die Bruſtwehre treten, um das Bariere zu defendiren, iſt es ein bloſes Barier, ſo muß die andere Hälfte an das Barier ſelbſt treten.

§. 52. Ueberhaupt können die Offizier und Unteroffizier in ſolchen Fällen nicht Behutſamkeit und Vorſorge genug haben; da man auch wahrgenommen, daß in Friedenszeiten dieſes nicht genug beobachtet worden, ſo ſoll in Zukunft oben beſchriebenes genauer befolgt werden, damit auch in Friedenszeiten die Garniſon an ihre Schuldigkeit gewöhnet, fremde Commando ſich in Acht nehmen, und den Reſpect behalten, den ſie einer Veſtung ſchuldig ſeyn, andere commandirte auch bewaffnete Burgersleute, wenn ſie gleich Kurpfälziſche Unterthanen wären, aber auf ſolche Art gewöhnet werden, daß ſie nicht gerad in eine Veſtung hinein laufen, maſen dadurch allerhand Gefährlichkeiten und böſe Anſchläge könnten vollzogen werden.

§. 53. Soll nun das Commando paßiren, ſo bleibt der Offizier oder Unteroffizier mit ſeiner Wacht unter geſchultertem Gewehr ſo lange ſtehen, bis ſolches ſeine Wacht paßiret iſt; da aber daſſelbe mit klingendem Spiel einmarſchiren ſollte, ſo läßt er das Gewehr präſentiren und Marſch ſchlagen.

Wenn eine Proceßion oder ſonſtige Verſammlung von Leuten an das Thor kommt, um deren Paßirung willen nicht ſchon Befehle vorhanden ſind, ſoll der Schlagbaum zugezogen, ſolche zuvor gemeldet, und nicht eher paßiret werden, bis die Erlaubniß von dem Commandanten erfolget iſt; die Wachten

ten ſollen bei allen Verſammlungen des Volks, es ſeien Proceßionen, Executionen, Begräbniße und dergleichen, oder ſie geſchehen auch bei welcher Gelegenheit ſie wollen, zum Gewehr treten und ſchultern.

§. 54. Alle Schildwachten müſſen jederzeit munter ſeyn, und alles was bei Tag und Nacht paßirt, in Zeiten wahrnehmen, auch wann es nicht regnet, oder ſtark ſchneiet, nicht in die Schilderhäuſer treten. Die Schildwachten müſſen bei gutem Wetter beſtändig das Gewehr auf Schulter, und diejenige, welche das Gewehr beim Fus haben ſollen, müſſen es ordentlich beim Fus behalten. Keine Schildwacht muß einiges Geſpräch mit andern halten, wann ſie von jemand angeredet wird, ſoll ſie mit etlichen Worten kurz antworten, wann jemand eine weitläuftige Auskunft haben oder Diſcours anfangen wollte, iſt er an den Wachtcommandanten zu verweiſen; auch zwei neben einander ſtehende Schildwachten ſollen nicht mit einander reden, aber wohl ſich beſtändig beobachten, und ihre zu machende Tempo zu gleicher Zeit verrichten. Weiter ſoll ſich keine Schildwacht auf ihren Poſten etwas zu thun machen, ſondern vielmehr ihren Poſten beobachten, auch bei Spizruthen Straf das Gewehr nicht aus der Hand noch ſich ſelbſt niederſezen. Keine Schildwacht darf ihren Poſten verlaſſen, unter was vor einem Vor-

wand es auch ſei. Wenn demnach dieſelbe eine Krankheit oder ſonſtige Nothwendigkeit überfiele, daß ihr unmöglich wäre, die Ablöſungsſtunde zu erwarten, ſo muß dieſelbe, wenn ſie weit von der Wacht ſtehet, der nächſten Schildwacht zurufen, und dieſe ſo weiter bis an die Wacht, daß ſie könne abgelöſet werden; auch darf keine Schildwacht ſchlafen bei der in den Kriegsartikeln darauf geſezten Strafe.

§. 55. Ferner iſt keiner Schildwacht erlaubt, weit von ſeinem Poſten zu gehen, wenn er nicht auf anderes Acht haben muß, ſoll er über zwölf Schritt nicht davon gehen. Wenn Offiziers oder ſonſt Perſonen von Diſtinction ankommen, wie auch Paraden, Wachten, Commando: in Summa, was mit Gewehr vorbei marſchirt, ſo muß die Schildwacht, wenn ſich ſolche bis auf ſechszehen Schritte ihr genähert, ſtille ſtehen, und mit geſchultertem Gewehr Front machen, dasſelbe denjenigen, denen es gebührt, präſentiren, und in ſolcher Poſitur ſtehen bleiben, bis ſie wieder ſechszehen Schritt vorbei ſind. Jede Schildwacht muß alle Händel und Lärmen, ſo vorgehen möchte, und ſie auf ihrem Poſten erſehen kann, verhüten, zu dem Ende ſie es an den erſten Offizier oder Unteroffizier, oder wer ſonſten vorbei paßiret, melden, oder von einer Schildwacht zur andern zur Wacht die Nachricht geben, nicht aber ſelbſt allzu weit von ihrem Poſten gehen ſoll, inglei-

chem

chem müſſen die Schildwachten, wenn Feuer auskommt, ſo bald ſie es wahrnehmen, alſogleich das Gewehr ohne Kugel laden, und durch Feuer geben Allarm machen.

§. 56. Alle Schildwachten müſſen auf alles, was ihnen überliefert worden, es ſei der Poſten wo er wolle, genau Acht geben, ſaubern Poſten halten, nichts darauf ruiniren oder nichts wegnehmen laſſen, noch weniger es ſelbſten thun, auch alles in gutem Stand wieder überliefern, andern Falls dieſelbe dafür zu beſtrafen. Die Schildwachten auf den Wällen ſollen allezeit, es ſei vor wem es wolle, das Gewehr auswärts präſentiren, bei Nachtszeit aber ſolches vor niemand als den Ronden thun, und in dieſem Fall muß die Schildwacht das Gewehr einwärts und gegen die Ronde präſentiren, ſie ſoll niemand auf die Batterien, Bruſtwehr und Banquetter gehen laſſen, ſondern ſelbige mit Beſcheidenheit abweiſen. Zu Kriegszeiten ſoll niemand auf den Wall gelaſſen werden, es ſeien dann diejenigen von der Garniſon, die dahin commandirt und darauf zu thun haben. Es wird hiebei noch erinnert, daß die Schildwachten auch Front auswärts machen, wenn Offiziers vorbei gehen, denen das Gewehr auf Schulter behalten wird.

§. 57. Alle Schildwachten, welche auf dem Wall und Mauern, beſonders aber diejenige, wel-

che in den Außenwerkern ſtehen, ſollen, was ihnen bei Nacht gegen den Poſten kommt, höchſtens dreimal anrufen, und außer Ronden und Patrouillen nichts paßiren laſſen, falls aber die angerufene keine Antwort geben, ſolche ſodann anhalten, auch wann ſie nicht halten wollen, ihnen mit gefälltem Gewehr entgegen gehen, ſo fort arretiren, und von Poſten zu Poſten bis zur Wacht rufen, damit ſie dahin in Arreſt gebracht werden; wann Deſerteurs oder ſonſt was verdächtiges zu vermuthen iſt, und die Perſon nach dem Anrufen ſich auf die Flucht geben ſollte, ſo kann in der Eil geladen und Feuer darauf gegeben werden. Da in gefährlichen und Kriegszeiten das Gewehr ſchon geladen iſt, ſo haben dieſe Schildwachten deſto mehr auf ihrer Huth zu ſeyn, und nach dem behörigen Anrufen mit dem Feuern nicht anzuhalten.

Wann von innwendigen Poſten eine Schildwacht weit von der Wacht entfernet iſt, oder auf einem Poſten ſtehet, wo die Straſſe nicht hart daran vorbei gehet, ſoll ſie ſich Nachtszeit niemand, wer er auch ſei, näher als höchſtens ſechs Schritt auf den Leib kommen laſſen, und ſo ſie auch bei einer engen Paſſage ſtünde, ſolle ſie jedoch die Leute mit Art auf einige Schritte ſeitwärts weiſen.

Die auf inwendigen aber abſeits gelegenen Poſten ſtehende Schildwachten ſollen Nachtszeit jede vor-

über-

übergehende Perſon auf fünfzehen Schritt weit mit Wer da? anrufen, auf die Antwort Offizier oder gut Freund ruft die Schildwacht nochmals: Was vor Offizier! oder Was vor gut Freund? worauf die Perſon ihren Stand oder Caracter anzugeben haben und alsdann zu paßiren ſind, jedermann ſoll auf das Anrufen der Schildwacht gehalten ſeyn auf obige Art beſcheiden zu antworten.

Wann die Perſon auf das erſte Anrufen keine Antwort gibt, ſoll die Schildwacht: Halt! und abermals Wer da? rufen, und ſo ſie wieder keine Antwort bekäme, derſelben mit gefälltem Gewehr, oder, ſo das Gewehr geladen iſt, mit geſpanntem Hahnen entgegen gehen, findet ſie, daß die Perſon taub, ſtumm, unſinnig, oder außerordentlich betrunken wäre, ſtehet aber im Zweifel, ob ſie ſich nicht etwa alſo anſtellet, ſoll ſie ſolche arrestiren, der nächſt ankommenden Patrouille übergeben, oder durch jemand andern der Wacht anzeigen laſſen, oder auch bei der Ablöſung mit auf die Wacht nehmen: wollte aber die geſtellte Perſon davon laufen, und gebe gründlichen Verdacht zu erkennen, ſo kann die Schildwacht, obwohl mit Vorſicht, daß niemand unſchuldiges beſchädiget werde, darauf ſchieſen.

Schildwachten, welche nahe an der Wacht und ſehr gangbaren Straſſen ſtehen, ſollen vor Mitternacht nur bewehrte, oder in ganzen Haufen zuſam-

men gehende Leute, nach Mitternacht aber auch jede einzelne Perſon anrufen, es ſei dann, daß einem oder dem andern Poſten das Anrufen gänzlich verbothen wäre. Nach dem Zapfenſtreich haben die Schildwachten alle gemeine Soldaten anzuhalten, auf daß ſie in Arreſt gebracht werden.

§. 58. Die Schildwachten vor dem Gewehr müſſen vor alldiejenigen, vor welche die Wacht ins Gewehr zu gehen ſchuldig, zu rechter Zeit: Heraus! rufen. Die Leute müſſen ſo ſchnell als möglich ans Gewehr treten, und das Gewehr gleich von ſelbſt auf Schulter nehmen, ſo, als wenn: Gewehr=auf! wäre commandiret worden. Wenn aber die Wacht ſchon würklich im Gewehr ſtehet, ſo ſoll nicht mehr heraus gerufen werden, ſondern die Schildwacht den Wacht habenden Offizier oder Unteroffizier nur avertiren.

§. 59. Auch müſſen die Schildwachten vor dem Gewehr ſowohl bei Tag als Nacht niemand zu nahe bei oder durch das Gewehr, ſondern wenigſtens zehen Schritte vorwärts vorbei gehen laſſen. Weil in dem Dienſt nicht mehr üblich iſt, daß Schaarwacht geſchlagen werde, ſo ſoll ſolches in Zukunft unterlaſſen werden, wenn es aber Zeit Reveille zu ſchlagen, ſo muß gedachte Schildwacht ſolches dem Tambour avertiren, auch wenn Ronden oder Patrouillen kommen, dieſelbe zeitig anrufen, ſodann halten laſſen,

vor die Ronden zum Gewehr, vor die Patrouillen aber, falls es ein Unteroffizier, ſo ſie thut: **Unteroffizier heraus!** iſt es aber ein Gefreiter: **Gefreiter heraus!** rufen. Die Schildwachten vor denen Arreſtanten müſſen keinen von ſelbigen, bevor jemand von der Wacht mit Gewehr mitgehet, heraus laſſen, auch allen Lärmen von den Arreſtanten nicht dulden, wie auch keinen ſich beſaufen laſſen. Diejenigen Schildwachten, ſo ſolchen zu verwahren geſezet ſind, müſſen durchaus keine Leute ohne Erlaubniß des Commandanten von der Wacht dazu laſſen. Auf dem Poſten ſoll keine Schildwacht Taback rauchen, noch ſolches andern zu thun geſtatten, alle Schildwachten müſſen auf ihren Poſten das Gewehr jederzeit wohl tragen, friſch und munter ausſehen, und ſich von niemand auslachen oder eine Furcht einjagen laſſen.

§. 60. Sämmtliche Wachten, am aller meiſten diejenigen an den Thoren, ſollen gegen die ankommende Fremden und Paſſagiers, wie auch für jedermann ſich aller Beſcheidenheit bedienen, mithin einem jeden höflich begegnen, geſtallten die Grobheit ohne den mindeſten Nuzen nur einen üblen Ruf machet, abſonderlich, da die Wachten alle Ordre und was ſelbige auf ihrem Poſten zu obſerviren haben, auch mit Beſcheidenheit verrichten können. Wäre aber ein oder der andere, ſo ſich von der Wacht nach

allen ihm von ſelbiger gethanen Einreden dennoch nicht weiſen laſſen wollte, ſondern gegen dieſelbe proſtituirlich ſich aufführte, ſo können in dieſem Fall die Wachten und Schildwachten einen Ernſt zeigen, auch denſelben nach Befinden in Arreſt ziehen, und behörigen Orts nebſt Anzeigung des Verbrechens melden laſſen.

§. 61. Damit auch ein jeder Mann wohl wiſſen möge, wie er ſich bei Tag und Nacht auf ſeinem Poſten zu verhalten habe, ſo müſſen die Offiziers und Unteroffiziers von der Wacht bei der Ablöſung die Schildwachten wohl informiren, denn, wenn ein Mann nicht weis, was er auf ſeinem Poſten zu thun hat, ſo ſoll der Commandant dafür haften; wie dann auch den Leuten auf der Compagnieparade alles deutlich geſagt werden muß, was ſie auf ihrem Poſten zu thun haben, die Plazmajors ſollen wenigſtens die Woche etliche mal alle Poſten in der Garniſon viſitiren, und ſich von ſelbigen ſagen laſſen, was ihnen hinterlaſſen worden, damit er ſehe, ob alle Schildwachten ſowohl die allgemeine als beſondere Befehle, ſo ſeinen Poſten angehen, richtig habe, damit, wenn etwas fehlerhaft wäre, dasſelbige abgeſtellet oder die Fehlende beſtraft werden können.

Kapitel III.

Wie ſich die Offiziers auf der Wacht zu verhalten haben.

§. 62. Die Offiziers auf der Hauptwacht ſowohl als an den Thoren und übrigen Poſten müſſen gute und und verſtändige Gefreiter zum Anmelden ausſuchen, und ſolche, ſo oft ſie an die Hauptwacht oder an die Staabsoffiziers etwas melden ſollen, wohl informiren; denn wenn ein Mann etwas unrecht melden, und nicht alles wiſſen wird, was er melden ſoll, ſo hat der Offizier dafür zu haften, er ſoll ſich deßwegen von dem Gefreiten wieder ſagen laſſen, was und auf was Art er etwas melden ſolle, ehe er ihn abſchickt.

§. 63. Wenn ein Gefreiter an einen Staabsoffizier oder andern Offizier etwas meldet, ſo ſoll er das Gewehr hoch in rechtem Arm haben, er ſoll ſowohl im Marſchiren, als wenn er ſtehet, den Kolben wohl anziehen, er muß zu demjenigen, dem er melden ſoll, wohl gerad hin, jedoch nicht allzunah treten, und dann mit vernehmlicher Stimme ſagen, was er zu melden hat, allezeit auf dieſe Art anfangen; z. B. Ich habe Ihro Excellenze melden ſollen ꝛc. oder: Ich habe dem Herrn General melden ſollen, daß ꝛc. und ſo fort einem jeden Offizier nach ſeinem Caracter;

wenn

wenn er abgefertigt iſt, ſo muß er ſich mit ordentlichen Tempo rechts umkehren, oder nach Beſchaffenheit des Orts rechts oder links um machen. Wenn ein Gefreiter in eine Stube oder Zimmer gehen ſoll, ſo muß er das Gewehr rückwärts etwas ſinken, und im Hinausgehen etwas vorwärts ſinken laſſen, in dem Anmelden muß er aber wohl gerad und ſtille ſtehen, in dem hin- und wieder gehen auf die Wacht muß ſich keiner unter Wegs aufhalten, ſondern den geraden Weg ſich zu dem begeben, welchem er etwas zu melden hat. Wenn aber derjenige, an welchen etwas gemeldet werden ſoll, ſich unter fremden Leuten befinden würde, hat ſich der Anmelder nur von weiten zu zeigen, oder ſeine Gegenwart durch jemand wiſſen zu laſſen und zu warten, bis ihm ſolcher entgegen kommt, oder auf die Seite nimmt. Wie dann kein Offizier, wer er immer ſei, in Gegenwart fremder Leute Rapport, beſonders wann er mündlich abgeſtattet werden muß, annehmen ſoll.

§. 64. Es ſoll ein jeder, an welchen ein Rapport, er ſei mündlich oder ſchriftlich, geſchehen muß, ſolchen in Perſon annehmen, und nicht von einem Bedienten oder ſonſten jemand ſich zuſtellen laſſen. Man ſoll denen Anmeldern niemal etwas zu eſſen, oder zu trinken geben, ſo lange ſie das Gewehr in Händen haben: wollte aber ein Commandant, oder ſonſtiger Offizier, einem etwas dergleichen zukommen

men laſſen, ſoll er ihn ſein Gewehr an einem ſchicklichen Plaz anſezen, und ſodann das zugedachte reichen laſſen.

§. 65. Alles, was gemeldet werden muß, ſoll auf das geſchwindeſte von den Thoren auf die Hauptwacht, und von da an das Souvernement gemeldet werden, wenn aber ein Anmelder dem Gouverneur, Commandanten oder Plazmajor auf der Straße begegnet, bevor er auf der Hauptwacht gemeldet hat, ſoll er denſelben melden, was er zu melden hat, und es hernach auf die Hauptwacht melden.

§. 66. Ein jeder Offizier oder Unteroffizier muß auf der Wacht beſtändig munter ſeyn, damit, wenn jemand paßiret, dem er in das Gewehr zu gehen ſchuldig iſt, er einer von den erſten beim Gewehr ſeie, er muß mit dem Commando: Das Gewehr = auf! das Gewehr geſchwind ſchultern, und, wenn es nöthig iſt, präſentiren laſſen. Wenn aber der paßirende winket, nachdem heraus gerufen worden, ſo ſollen die Wachten nicht in das Gewehr gehen, ſondern hinter dem Gewehr ſich rangiren, ſie richten ſich wohl, Unteroffizier und Gemeine behalten die Hüthe auf, der Offizier aber ziehet den Huth ab. Wenn aber eine Wacht das Gewehr auf der Schulter hat, bevor der Paßirende winket, ſo ſoll dieſelbe mit geſchultertem Gewehr ſtehen bleiben, aber ſonſten die übrige gebührende Honneur nicht bezeigen.

zeigen. Die Offiziers müſſen ernſtlich darauf halten, daß ihre Leute nicht immer in der Wachtſtube liegen, deßwegen ſie öfters vor derſelben ſpaziren gehen müſſen. Alle Leute müſſen bei Tag und Nacht vor der Wachtſtuben oder in derſelben ſeyn, und, wenn die Wacht in das Gewehr tritt, und ein Mann nicht augenblicklich bei ſeinem Gewehr iſt, ſo muß ſelbiger angeſehen werden, als wenn er ohne Urlaub von der Wacht gegangen wäre.

§. 67. Wenn ein Mann ohne Urlaub von der Wacht gehet, ſo ſoll er in Arreſt genommen, und des folgenden Tages ſcharf geſtrafet werden, zu dem Ende die Offiziers von der Wacht abſonderlich des Nachts ihre Leute öfters bei das Gewehr treten und verleſen laſſen müſſen, um nachzuſehen, ob kein Mann fehle. Die Leute müſſen niemalen ihre Taſchen ablegen, wenn ſie von der Wacht zum Eſſen gehen, beurlaubet oder weggeſchickt werden. Sie ſollen niemalen Holz oder ſonſtige Sachen auf der Schulter tragen, deßwegen auf jeder Wacht eine Tragbahre oder ſonſtig Geräth vorräthig ſeyn muß.

§. 68. Die Commandanten von den Wachten müſſen ihre Leute allezeit in Ordnung halten, das Gewehr zugleich ergreifen, zugleich ſchultern, ſich geſchwind öffnen, präſentiren, wieder ſtrecken, rechts um kehren und dieſelbe aus dem Gewehr gehen laſſen, welches alles mit der größten Accurateſſe gemacht

macht werden muß, wofür ein jeder Offizier, ſo die Wacht hat, haften ſoll. Ein jeder Commandant von der Wacht muß dahin ſehen, daß ſeine Leute immer wohl angekleidet ſeyn, und des Morgens noch vor der Reveille müſſen die Leute von der Pritſchen aufgejagt werden, ſie müſſen ſich alsdann waſchen, kämmen, die Camaſchen in die Höhe ziehen, die Schuhe abpuzen, die Hüthe und Montirung auskehren, die Halsbänder feſt umbinden, und das Seitengewehr recht umſchnallen, hernach ſo bald es Tag iſt, muß jeder Commandant von der Wacht die Leute in das Gewehr treten laſſen, ſelbige rangiren und nachſehen, ob ſie ſich alle wohl und reinlich angezogen haben, kein Mann aber ſoll ins Quartier beurlaubt werden, um ſich daſelbſt zu kleiden.

§. 69. Bei Tag kann der Offizier einige Mann von ſeiner Wacht beurlauben, er muß dabei auf die Stärke ſeiner Wacht Achtung geben, damit er deren nicht auf einmal zu viel gehen laſſe, bei einem kleinen Unteroffiziers-Poſten kann nur ein Mann nach dem andern beurlaubet werden; alle Beurlaubte, außer die von den extendirten Wachten, müſſen höchſtens in einer halben Stunde wieder auf der Wacht ſeyn, ſo bald aber der Zapfenſtreich geſchlagen iſt, muß kein Mann mehr von der Wacht beurlaubet werden.

§. 70.

§. 70. Es ſoll kein Offizier, wenn er einen aparten Poſten hat, weder bei Tag noch bei der Nacht, es ſei dann, daß er eine Ronde thun müſſe, keinen Augenblick von ſeiner Wacht gehen, anſonſten derſelbe mit Arreſt beſtrafet werden ſoll, ſie müſſen ſich daher das Eſſen auf die Wacht holen laſſen. Ferner ſoll kein Offizier auf der Wacht ſich ausziehen, ſondern des Nachts ſeine ganze Montirung anbehalten, wenn einer in Vergehungsfall angetroffen wird, ſo ſoll er unausbleiblich mit Arreſt beſtraft werden. Es ſoll und muß kein Offizier ohne Ordre vom Gouverneur und Commandanten, oder commandirenden Offizier in der Garniſon Leute von ſeiner Wacht abgehen laſſen.

§. 71. Wenn Leute von der Garniſon in Arreſt kommen, müſſen ſolche auf die Hauptwacht und an den Adjutanten, von deſſen Regiment dieſelbe ſind, gemeldet werden, damit ſolcher alſo gleich ſeinen Staabsoffiziers davon Rapport abſtatten könne.

§. 72. Des Morgens kurz vor Ablöſung der Wacht muß ein Unteroffizier von der Hauptwacht demjenigen Staabsoffizier, ſo ſelbigen Tag die Jour gehabt hat, Rapport machen, von allen Vorfallenheiten, welche ſich auf den Wachten begeben haben, damit gedachter Staabsoffizier an den Gouverneur oder Commandanten hernach einen richtigen Rapport abſtatten könne. In ganz kleinen Garni-

ſonen

ſonen muß der Rapport von der Hauptwacht durch einen Unteroffizier an den commandirenden Offizier desſelben Orts auf gleiche Art gemacht werden, und der Offizier, ſo die Hauptwacht gehabt hat, muß, nachdem er abgelöſet worden, ſeinen beſondern Rapport demſelben abſtatten.

Kapitel IV.

Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Poſten in den Ehrenbezeigungen ſich zu verhalten haben.

Erſtens

In der Reſidenzſtadt.

§. 73. Vor Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht und Durchläuchtigſten Frau Gemahlin präſentiren alle Wachten das Gewehr, ſchlagen Marſch und ſalutiren; wenn eine Wacht oder ſonſtiges Commando im Marſchiren wäre, und Höchſtgedacht Ihre Kurfürſtliche Durchläuchten denenſelben in einem Wagen oder zu Pferd begegnen ſollten, ſo marſchiren die Wachten nach Gelegenheit des Plazes geſchwind auf, das Gewehr aber wird nicht präſentirt, ſondern ſcharf auf der Schulter behalten, und weder Marſch geſchlagen noch ſalutirt.

§. 74. Ohne beſondern gnädigſten Befehl Ihro Kurfürſtlichen Durchläuchten ſoll bei Dero Abreiſe oder Wiederzurückkunſt, die Garniſon weder ausrucken, noch die Kanonen gelöſet werden; wann daher der Gouverneur oder Commandant, in Anſehung der Zeit und Gelegenheit, kann, ſo ſoll er unterthänigſt anfragen, und falls das Ausrucken gnädigſt befohlen und erlaubt würde, ſo ſoll die ganze Garniſon nebſt Burgerſchaft in größter Parade ausrucken, und mit hundert Kanonenſchuß ſalutirt werden, der Commandant hat anzuordnen, wo ſich ſowohl die Garniſon als Burgerſchaft placiren ſoll, er ſammt denen übrigen Place Offiziers, haben Dieſelbe an der äußerſten Bariere alsdann zu empfangen.

§. 75. In Anſehung der daſelbſt ankommenden oder abgehenden Puiſſancen ſouverainen Herrn und regierenden Fürſten, ſoll in Anweſenheit Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht, Höchſtdero Befehl gleichfalls eingeholet werden, wie man ſich in Anſehung der Ehrenbezeigungen zu verhalten habe, ſonſten aber wird nachfolgendes beobachtet.

§. 76. Allen Geiſt- und Weltlichen Kurfürſten, ſo wie auch der lezteren Hohen Gemahlinnen, ſoll von der Garniſon, aber nicht von der Burgerſchaft ausgeruckt, und dieſelbe mit 72 Kanonenſchüſſen ſalutirt, und von den Place Offiziers an der Bariere empfangen werden.

Einem Kurpfälziſchen Kurprinzen, deßgleichen einem Kaiſerlichen und Königlichen Kronprinzen, auch einem Erzherzog von Oeſterreich, ruckt zwar weder Garniſon noch Burgerſchaft aus, ſie werden aber mit 48 Kanonenſchuß ſalutirt.

Alle regierende Reichsfürſten von alten Häuſern, Geiſt- oder Weltlichen Standes, imgleichen alle übrige Kurprinzen ſollen allein mit 36 Kanonenſchuß ſalutirt werden.

Denen Prinzen und Prinzeßinnen vom Kurpfälziſchen Haus, werden von den Wachten die dermalen eingeführte Ehrenbezeigungen ferner fort erwieſen, welches zu beobachten iſt, wo ſich Jhro Kurfürſtliche Durchlaucht zugegen befinden. Sollten gedachte Prinzen oder Prinzeßinnen in der Stadt logiren, ſo ſoll denſelben eine Schildwacht gegeben werden.

Denen Geiſt- und Weltlichen Kurfürſten, weiters denen Kaiſerlichen und Königlichen Kronprinzen, Erzherzogen von Oeſterreich, allen regierenden Reichsfürſten von alten Häuſeren, Geiſt- und Weltlichen Standes, ſo wie auswärtigen Kurprinzen ſollen eben alſo, wie dem höchſten Landesherrn, die Wachten präſentiren, Marſch ſchlagen und ſalutiren, jedoch die Fahne nur halb ſenken.

Denen Cadets von Kurfürſtlichen Häuſern, ſollen die Wachten allein präſentiren ohne Marſch zu ſchlagen, die Reſidenzwacht ruckt aber nicht aus.

Denen regierenden Fürſten von neuen Häuſern, oder Cadets von alten oder von neuen Häuſern ſoll ohne ſonderbaren gnädigſten Befehl, in der Kurfürſtlichen Reſidenz von denen Wachten keine Ehrenbezeigung gemacht werden, als welche ſolchen, allenfalls nach ihrem aufhabenden Militair-Character gebühret.

§. 77. Ihro Durchlaucht dem Kurfürſten und Kurfürſtin, wird von allen Wachten das Gewehr präſentirt, Marſch geſchlagen und ſalutirt, und die Fahne jedesmal bis auf den Boden geſenkt.

Die Kurfürſtenwacht gehet ferner dem General Feldmarſchall oder commandirenden General in das Gewehr, präſentirt dasſelbe, und die Fahne wird halb aufgewickelt; denen General Feldzeugmeiſtern wird das Gewehr präſentirt, die Fahne wird beim Fus gehalten. Denen Generallieutenants hat dieſe Wacht das Gewehr zu ſchultern, und die Fahne wird beim Fus gehalten. Vor die Generalmajors behalt dieſe Wacht das Gewehr beim Fus, ſo wie die Fahne. Einem würklich oder geweſenen Kriegsminiſter, und Hofkriegsraths-Präſidenten, ſoll gleiche Ehrenbezeigung mit dem Feldmarſchall erwieſen werden. Vor dem Gouverneur oder Stadtcommandanten, wird die Ehrenbezeigung um eine Stufe höher gegeben, als ſie würklich im Character ſind; wann aber in der nämlichen Reſidenz ein Gouverneur und Commandant ſich zugleich befinden ſollten, ſo wird lezterem

rem nur nach ſeinem Grad des Characters die Ehren-
bezeigung erwieſen. Außer obig gemeldeten hat die
Kurfürſtenwacht vor niemand in das Gewehr zu
treten.

§. 78. Alle andere Wachten in der Kurfürſtli-
chen Reſidenz haben allen Generals in das Gewehr
zu treten und ſolches zu präſentiren, ohne jedoch das
Spiel zu rühren oder zu ſalutiren; deßgleichen auch
dem Gouverneur und Commandanten ſo oft ſie ge-
gen eine Wacht kommen.

Ihrem eigenen Obriſten oder Regimentscom-
mandanten und Place-Major haben ſie des Tages
zweimal, vor denen übrigen Staabsoffiziers und
dem Hofkriegsraths-Canzleidirector als Vicedirector
von was Regiment ſie auch ſeyn mögen, aber nur
einmal in das Gewehr zu gehen, und dasſelbe zu
präſentiren.

§. 79. Wenn vor dem Thorſchlieſen der Tam-
bour zum lezten mal rappelirt hat, ſo wird allein
vor Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht und Dero Durch-
läuchtigſten Frau Gemahlin zum Gewehr gerufen,
das Gewehr aber wird nicht mehr präſentirt, ſon-
dern auf der Schulter behalten und kein Spiel ge-
rührt; ſonſten aber wird vor niemand mehr heraus
gerufen, außer vor den Ronden, oder wenn bei
Nachtszeit der Staabsoffizier, der die Jour hat, die
Poſten viſitiren ſollte. Eine gleiche Bewandniß hat

es, wann der Gouverneur oder Stadtcommandant und Placemajor ſelbſten Ronden thun, oder bei Nachtszeiten auch die Wachten und Poſten viſitiren ſollten.

§. 80. Alle Schildwachten ſollen außer obbenannten, welchen man in das Gewehr zu gehen ſchuldig iſt, auch denen Ordensrittern von den Kurpfälziſchen Orden St. Hubertus, St. Georg und vom Löwen die bisher eingeführte Ehrenbezeigungen, wann ſelbige das Ordenskreuz angeheftet haben, ferner erzeigen. Es verſtehet ſich von ſelbſten, daß, wann einige derſelben Generals oder Staabsoffiziers ſind, ihnen auch, ohne daß ſie militairiſche Uniform tragen, die vorgeſchriebene Ehrenbezeigungen zu erweiſen ſind.

Alle Schildwachten, ſowohl auf dem Wall als in der Stadt, halten das Gewehr vor die Capitains und übrige Offiziers ohne Unterſchied ſcharf auf der Schulter, alſo, daß, wann ſie vor ihnen vorbei paßiren, die auf dem Wall nach dem Feld, die in der Stadt aber gegen die Perſon Front machen, und unbewegt ſtehen bleiben; allen würklichen Hofkriegsräthen, wenn ſie ihre Uniform tragen, haben die Schildwachten ihre dem Character gebührende Ehrenbezeigung zu erſtatten.

An dem Ort, wo Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht zugegen ſind, werden ankommende Generals,

Staabs- und andere Offiziers als fremde Particuliers angeſehen, und ihnen weiter keine Honneurs erwieſen.

§. 81. In der Reſidenzſtadt wird es allezeit beſonders befohlen werden, was denen höchſten Herrſchaften vor Ehrenwachten gegeben werden ſollen.

Einem Feldmarſchall oder commandirenden General, würklichen Kriegsminiſter oder Hofkriegsraths-Präſidenten gebühret allezeit, wo immer Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht zugegen ſind, ein Grenadier Schildwacht vor dem Haus.

An dem Ort, wo ſich die allerhöchſte Herrſchaft befindet, bekommt der Gouverneur oder Stadthalter einen Grenadierpoſten; wo ſie aber nicht zugegen ſind, bekommt er einen doppelten Grenadierpoſten.

Der Stadtcommandant bekommt einen Grenadierpoſten.

Allen übrigen Generals und Regiments-Inhabern, deren Regiment oder Corps in der Reſidenz nicht in Garniſon ſtehet, gebühret keine Schildwacht.

Denen Regimentscommandanten gebühret in der Reſidenz, ſo wie an allen Orten, wo ihre Regimenter ſtehen, ein Grenadier zur Schildwacht. In den groſsen Garniſonen, wo zwei oder mehrere Regimenter liegen, bekommt der Placemajor eine Schildwacht.

Zweitens

Was vor Ehrenbezeigungen in denen andern Veſtungen und Garniſonen obigen hôchſten und hohen Herrſchaften, nicht minder denen Generals erwieſen werden ſollen.

§. 82. Wenn Ihro Kurfûrſtliche Durchlaucht in eine andere Garniſon ankommen, oder von da wieder abreiſen ſollen, ſo ſoll ohne beſondern Hôchſtdero gnâdigſten Befehl die Garniſon weder ausrucken, noch die Kanonen gelôſet werden, ſondern es ſoll eine Grenadiercompagnie mit ihrem Capitain, Ober- und Unterlieutenant, ſodann ein Fahnenjunker mit einer Fahne vor Dero Quartier zur Wacht geſtellt werden, welche einen doppelten Poſten vor der Thûr des Hauſes, vor die Thûr Dero Zimmer aber zwei Unterofſiziers mit dem Kurzgewehr zum Poſten auszuſezen hat.

Wenn aber Ihro Durchlaucht der Kurfûrſt und die Kurfûrſtin einige Ehrenbezeigungen anzunehmen und anzubefehlen gnâdigſt geruhen wûrden, ſo ſoll in allen andern Veſtungen und Garniſonen mit 100 Kanonenſchuß ſalutirt werden; die ganze Garniſon, imgleichen die Burgerſchaft zu Pferd und zu Fus, ſoll in grôßter Propretât ausrucken, und ſich nach Diſpoſition des Stadtcommandanten placiren, ohne jedoch das gewôhnliche Spalier zu machen; der Gouverneur,

verneur, Commandant und übrige Place-Offiziers ſollen ſich an der äußerſten Bariere einfinden, und die Stadtſchlüſſel präſentiren. Die Thorwachten, wo ſelbe ein oder auspaßiren, ſollen mit Offiziers beſezt werden: und bei Höchſtderoſelben Abreiſe ſoll eben alſo paradirt, kanonirt, und Höchſtdenenſelben von denen Placeoffiziers das Geleite bis zum lezten Bariere gegeben werden.

§. 83. Denen gekrönten Häuptern wird auf Erfordern eine Escorte entweder zu Pferd oder zu Fus bei der Abreiſe aus einer dißeitigen Veſtung, bis an das nächſtgrenzende Territorium gegeben, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände eine dergleichen Escorte bei der Ankunft entgegen geſchickt, ſodann bei Anlangung und Abreiſe dieſelbe mit 100 Kanonenſchuß ſalutirt. Die Garniſon ruckt in Parade aus, und wird nach Diſpoſition des Commandanten auf bequemen Pläzen in Bataillons geſtellt, die Burgerſchaft ruckt nicht aus, die Place-Offiziers empfangen ſolche an der äußerſten Bariere, fort vor dasjenige Haus, allwo abgeſtiegen oder der Aufenthalt genommen wird, eine ganze Grenadiercompagnie nebſt denen dazu gehörigen Ober- und Unteroffiziers, Tambours und Pfeifer, auch eine Fahne zur Wacht beſtellt, und von derſelben die benöthigte Poſten aufgeſtellt, vor das Zimmer aber zwei Unteroffiziers mit dem Kurzgewehr zum Poſten gegeben, mithin

ſoll durchgehends mit Marſchſchlagen und Salutiren von allen Wachten die gröſste Militairhonneurs bezeiget werden.

Denen Kurfürſten des Reichs geſchehen die nämlichen Honneurs, ſo eben angeführt worden, es wird aber keine Escorte gegeben, es müſste dann von höchſten Orten beſonders befohlen worden ſeyn.

Ein Kurpfälziſcher Kurprinz, Kaiſerlich und Königlicher Kronprinz, und Erzherzogen von Oeſterreich, ſollen mit 72 Kanonenſchüſsen ſalutirt werden. Die Garniſon ſoll ausrucken, und ihnen eine Grenadiercompagnie ohne Fahne zur Wacht gegeben werden, welche einen doppelten Poſten vor das Quartier zu geben hat. Die Placeoffiziers ſollen an der äuſserſten Bariere ſie empfangen.

Regierende Reichsfürſten von alten Häuſern, Geiſt- und Weltlichen Standes, wie auch auswärtige Kurprinzen ſollen mit 48 Kanonenſchuſs ſalutirt werden; die Wachten ſollen Marſch ſchlagen und die Offiziers ſollen ſalutiren, vor Dero Quartier ſoll eine Grenadiercompagnie ohne Fahne gegeben werden, welche einen doppelten Poſten zu geben hat.

Denen Prinzen vom Kurpfälziſchen Haus, wann ſelbige keine regierende Herrn ſind, werden vorzüglich diejenige Ehrenbezeigungen erwieſen, welche Denenſelben nach ihrem militairiſchen Character gebühren, wann ſie aber keinen haben, ſo ſollen doch die

Wachten

Wachten das Gewehr präſentiren, aber ohne Marſch zu ſchlagen, und vor Dero Quartier ſoll eine Grenadier Schildwacht gegeben werden.

Vor einem en Chef commandirenden Generalen einer zahlreichen Kaiſerlichen Reichs- oder ſonſtigen Armee ſchlagen alle Wachten Marſch und ſalutiren, bei deren Ankunft und Abreiſe werden ſie mit 36 Kanonenſchuß ſalutirt und denſelben vor ihr Quartier ein Lieutenant mit 50 Grenadier zur Wacht gegeben, welcher einen doppelten Poſten vor der Thür deſſen Quartier zu ſtellen hat.

Die Wachten haben in allen Garniſonen obig höchſt und hohen Herrſchaften die nämliche Ehrenbezeigungen, wie in der Kurfürſtlichen Reſidenz zu erweiſen, nur allein kann auch denen Cadets von andern Kurfürſtlichen Häuſern in den übrigen Garniſonen Marſch geſchlagen und ſalutirt und einen doppelten Grenadierpoſten vor das Quartier gegeben werden.

Allen Erbprinzen von alten Häuſern, ferner den regierenden Fürſten von neuen Häuſern, ſoll ein doppelter Poſten von Grenadier gegeben werden, wenn ſie dabei Feldmarſchall des Reichs ſind, ſollen ihnen 12 Kanonen gelöſet werden. Die Wachten präſentiren das Gewehr, ſchlagen Marſch ohne zu ſalutiren.

Denen

Denen hohen Fürſtlichen Gemahlinnen ſollen gleiche Ehrenbezeigungen mit Salutiren der Kanonen, Ehrenwachten, ſo andern erwieſen werden, wie ſolche Grad für Grad bei denen Fürſten vorgeſchrieben worden, und ſollen deßfalls auch die Prinzeßinnen denen Prinzen gleich gehalten werden.

Um ſich in denen Ehrenbezeigungen reguliren zu können, ſo folgen hier die Altfürſtliche Häuſer, welche von Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht davor anerkannt worden.

Oeſterreich.

Burgund.

Kurſachſen.

Sachſen-Weymar, Gotha und Altenburg, Meynungen, Hildburgshauſen.

Sachſen-Coburg und Saalfeld.

Brandenburg.

Marggrafen zu Anſpach und Bayreuth.

Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg, Wolfenbüttel und Braunſchweig Beveren.

Landgrafen zu Heſſen-Caſſel, zu Heſſen-Philippsthal, Heſſen-Rheinfels, Rothenburg, Heſſen-Darmſtadt, und Heſſen-Homburg.

Herzogen zu Würtemberg-Stuttgard und Würtemberg-Oels.

Her-

Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, Güſtrow und Mecklenburg-Strelitz.

Marggrafen zu Baden-Baden und Baden Durlach.

Herzogen zu Hollſtein von der Auguſtenburgiſchen Linie, Hollſteinbeck Linie, Hollſtein Sonderburg-Glücksburg, Hollſtein Gottorp.

Fürſten von Anhalt-Deſſau, Bernburg, Bernburg und Schaumburg, Cöthen, Zerbſt.

Naſſau Oranien.

Denen Cadets von neuen Häuſern ſollen keine andere Honneurs erzeigt werden, als welche ſolchen vermög ihres militair Charakters gebühren.

All obig angeführten hohen Herrſchaften, wenn ſie es nicht ſelbſt verlangen und alſo incognito reiſen wollen, werden keine Ehrenbezeigungen erſtattet, es müßte dann darüber beſonders ein höchſter Befehl eingegangen ſeyn.

§. 84. Vor einem Feldmarſchall haben die Wachten das Gewehr zu präſentiren, Marſch zu ſchlagen und zu ſalutiren.

Vor einem General Feldzeugmeiſter und General der Cavallerie, wird das Gewehr präſentirt, vier Rufflen geſchlagen, aber nicht ſalutirt; ſollte ein ſolcher aber das Commando haben, ſo muß vor ſelbigem auch Marſch geſchlagen und ſalutirt werden.

Einem

Einem Generallieutenant wird das Gewehr präſentirt und drei Ruſſeln geſchlagen, aber nicht ſalutirt.

Einem Generalmajor wird das Gewehr präſentirt, und ohne zu ſalutiren zwei Rufflen geſchlagen. Die Wachten ohne Tambours präſentiren vor dieſen allen das Gewehr.

Denen geſammten Staabs- und übrigen Offiziers werden die nämliche Ehrenbezeigungen erwieſen, wie in der Reſidenz und oben gemeldet worden iſt.

Wornach ſich auch zu richten iſt, wenn ein Corps dißeitiger Truppen zu einer andern groſen Armee ſtoſen ſollte.

§. 85. Alſo ſoll auch den ankommenden fremden Generals, Staabs- und anderen Offiziers in allen Orten außer der Reſidenz, die nämliche Ehrenbezeigungen erwieſen werden, wie Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht Generals, Staabs- und übrigen Offiziers geſchiehet, inſofern die Reciproque-Ehrenbezeigungen bereits erprobet, oder zu hoffen ſind.

§. 86. Allen Staabs- und andern Offizieren, welche, nachdem ſie lange Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht gedienet, und dahero ihre Gnade erhalten oder ſich in Ruhe geſezet haben, ſollen, wann ſie die Uniforms und Inſignia tragen, die nämliche Ehrenbezeigungen nach ihrem Character genieſen, als wenn

ſie

ſie noch würklich im Dienſt wären: allen Offiziers aber, welche einen militairiſchen Character von Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht haben ſollten, aber nie in eine Activität gekommen ſind, ſollen keine Ehrenbezeigungen erwieſen werden.

Weiter wird erinnert, daß, wenn fremde Fürſten oder hohe Generalsperſonen in Veſtungen oder Städte kommen ſollten, wo Garniſon liegt, der commandirende Offizier ihnen zwar alle andere Höflichkeiten erzeigen kann, aber die Parole ſoll er von denſelben weder begehren noch empfangen.

§. 87. Wenn ein in Kurfürſtlichen Dienſten ſtehender Feldmarſchall von Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht beordert würde, die Veſtungen oder Garniſonen in Augenſchein, oder auch in ſolchen eine andere Commißion vorzunehmen, ſoll ihm 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und 50 Grenadiers zur Wacht, und 1 Unterlieutenant zur Ordonanz gegeben, auch von allen Wachten Marſch geſchlagen und ſalutirt werden, und hat auch der Gouverneur oder Commandant von ihm die Parole zu nehmen. Wäre es aber in Kriegszeiten und ſolchem das Commando über alle Kurfürſtliche Truppen aufgetragen, wird ihm die ganze Wacht, wie einem commandirenden General im Feld gegeben, doch hat die Garniſon nicht eher auszurucken, als bis er es befehlen wird.

Allen übrigen in Kurfürſtlichen Commiſſis ankommenden Generals werden die Wachten gleich als im Feld zuſammt der Ordonanz gegeben.

Wenn einer dieſer Generals einen höhern Character bekleidete, als der Gouverneur oder Commandant, ſoll lezterer von ihm die Parole nehmen; wäre aber der committirte General im Character niedriger als der Gouverneur oder Commandant, ſoll er ſich bei ſolchem melden, und ihm von ſeinem Auftrag Anzeige machen.

Alle Garniſonswachten erweiſen dieſen Generals die nämliche Ehrenbezeigung, wie ſie vorgeſchrieben ſind.

Es wird erinnert, daß, obgleich in dieſen Garniſonen denen Gouverneurs und Generals nach ihrem Character das Spiel gerührt wird, jedoch ihren Frauen niemals einige Ehrenbezeigung mit den Waffen erwieſen werden ſoll.

§. 88. Wenn ein Generalinſpecteur, oder einer, der deſſen Stelle vertreten ſoll, befehliget worden, die Muſterung in irgend einer Garniſon über die Truppen, oder über beſondere Corps zu halten, ſo werden ihm die Ehrenbezeigungen erwieſen, welche ihm vermög ſeinem Character gebühren.

Geſchiehet die Muſterung aber durch einen Commiſſarium, ſo wird dieſem von dem Regiment, ſo er muſtert, allein das Gewehr präſentirt; jedoch

wird ihm eine Schildwacht vor ſein Quartier gegeben, ſo lang als die Muſterung dauret.

Drittens

Wie ſich die Wachten in Anſehung des Hochwürdigen Guts verhalten ſollen, deßgleichen am Fronleichnamsfeſt und grünen Donnerſtag.

§. 89. Alle Wachten ſollen dem Hochwürdigen Gut auf 50 Schritt ins Gewehr treten, präſentiren und Marſch ſchlagen, auf 20 Schritt ſalutiren; wobei jedoch die Spielleute ſtehen verbleiben, den Huth auf dem Kopf behalten, und fort ſchlagen.

Wenn das Hochwürdige Gut 8 bis 10 Schritte vorbei iſt, ſollen die Wachten wieder aufſtehen, und bis es 50 Schritt weit weg iſt, präſentiren und fort ſchlagen, und dieſes auch nach dem Zapfenſtreich, wann das Hochwürdige Gut öffentlich ſollte ausgetragen werden.

Wenn das Hochwürdige auch rückwärts einer Wacht vorbei gienge, hat ſich ſolche umzukehren, oder wie es immer thunlich iſt, die Front dagegen zu machen.

Alle Schildwachten haben allein zu präſentiren, ohne niederzuknien.

Wenn von einer Wacht eine Escorte hierzu anbegehret wird, ſoll ſogleich von einem Unteroffiziers-

poſten 1 Gefreiter und 2 Gemeine, von einem Offi- ziersposten aber ein Gefreiter und 4 Mann nach der Kirche geſchickt werden; und hat die Mannſchaft das Gewehr auf der Schulter, der Gefreite aber hoch im rechten Arm zu tragen, die Hüthe auf dem Kopf zu behalten, und ſich auf beide Seiten des Hochwürdig- ſten zu vertheilen.

Die Escorte bleibt vor dem Haus des Kranken ſtehen, und bekleidet demnächſt das Hochwürdigſte auch wieder in die Kirche, und ſollen, ſo oft der Se- gen gegeben wird, zuerſt präſentiren, und ſodann, wie gewöhnlich, aufs Knie fallen; es wird hiebei erinnert, daß die Gefreite, wann ſie ihre Mann- ſchaft zu präſentiren commandiren, das Gewehr zu- gleich beim Fus nehmen, und mit der Mannſchaft aufs Knie fallen ſollen.

Wenn aber um keine Escorte geſchicket wird, ſo hat ſolche die erſte Wacht, wo das Hochwürdig- ſte vorbei paßiret, wann ſie nicht etwann nur aus 1 Gefreiter und 3 Mann beſtehet, obbeſchriebener maſen darzu zu geben.

Wenn das Venerabile einem Leichenconduct be- gegnete, hat man den Sarg nieder zu ſezen, das Commando aber aufzumarſchiren, das Gewehr zu präſentiren, aufs Knie zu fallen, und zu ſalutiren, und ſoll, des verſtimmten Spiels ungeachtet, der gewöhnliche Regimentsmarſch geſchlagen werden.

Sollte

Sollte das Hochwürdige einer Execution bei Ausführung eines Delinquentens begegnen, hat ſolche alſobald zu halten, das Commando die Front herzuſtellen, die gewöhnliche Ehrenbezeigungen zu machen, und Marſch zu ſchlagen, die Schranken aber ſoll den Delinquenten wohl obſerviren, mithin keine Ehrenbezeigung machen, ſich auch auf alle Fälle in Bereitſchaft und die andringende Leute zurück halten.

Alle andere mit Gewehr marſchirende Truppen, und auch einzelne Soldaten, ſollen auf der nämlichen Diſtanz, wie bei den Wachten angezeiget worden, halten, die Front herſtellen, und ſodann weiters präſentiren und niederfallen.

Wenn ein Soldat mit Spizruthen abgeſtraft wird, und währender Execution das Venerabile vorbei paßiren ſollte, ſoll der Delinquent in ſo lang von der Stockwacht übernommen, und von ſolcher genau beobachtet und all obiges obſerviret werden; von dem erſten Glied aber alſogleich die Front herſtellet, von der ganzen Parade oder Commando die Ruthen beiſeits geleget, und ſodann die gewöhnliche Ehrenbezeigung gemacht werden.

§. 90. In Anſehung des Frohnleichnamsfeſts hat man ſich ſowohl in der Reſidenz als übrigen Garniſonen mit Ausrucken der Garniſon, der Escorte und dem Feuern nach denen bereits eingeführten Gebräuchen ferners zu richten.

Deßgleichen ſind die eingeführte Gebräuche, wenn am grünen Donnerſtag in der Hauptkirche das leztemal geläutet worden, mit Tragung des Gewehrs und Verſtimmung des Spiels bis auf den Oſterſamſtag, da die Glocken das erſtemal wieder geleitet werden, ferner beizubehalten und zu obſerviren.

Dritter Titel.

Wie die Thore geſchloſſen auch wieder geöffnet werden ſollen, von Ausgebung der Parole in Garniſon, ferner, wie Retraite zu ſchlagen, Patrouillen auszuſenden und die Quartiere zu viſitiren. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, und wie die Wachten und Schildwachten gegen dieſelbe ſich zu betragen haben.

Kapitel I.

Wie die Thore geſchloſſen auch wieder geöffnet werden, und was dabei ferner zu beobachten iſt.

§. 91. In Kriegszeiten werden die Thore in den Veſtungen eine halbe Stunde vor Abend und ehe es finſter wird, geſchloſſen, und des Morgens nicht ehender, bis es völlig Tag iſt, wieder geöffnet, bei dieſer Schließ- und Oeffnung der Thore, wenn es Friedens-

denszeit iſt, ſo ſoll der Plazadjutant jedesmal zugegen ſeyn, mithin ein Thor nach dem andern durch die Schlieſer öffnen und ſchlieſen laſſen.

§. 92. Eine halbe Stunde bevor das Thor geſchloſſen wird, muß der Tambour jeder Wacht auf den Wall gehen und appelliren, damit die Leute, ſo aus der Veſtung ſich befinden, avertiret werden, daß die Thore geſchloſſen werden ſollen. Bei dem ordinairen Oeffnen derer Thoren tritt der Offizier oder Unteroffizier mit der Wacht in das Gewehr, und wird grad vor die Mitte dem Thor gegen über geſtellet, die erſte Zugbrücke wird herunter gelaſſen, wobei der Offizier dem Plazadjutanten und Thorſchlieſer einige Mannſchaft von der Wacht gibt, es muß aber die zweite Zugbrücke nicht ehender herunter gelaſſen werden, bevor die erſte wieder aufgezogen, auch die Bariers nicht ehender geöffnet werden, bevor die zweite Brücke gleichfalls wieder aufgezogen iſt. Es wird eine Patrouille Cavallerie alsdann hinaus geſchickt, welche recht- und linker Hand alles wohl viſitiren muß. In Ermangelung der Cavallerie werden Patrouillen von Infanterie hinaus geſchickt, das Barier muß ſo lang geſchloſſen gehalten werden, bis die Patrouillen wieder zurück gekommen. Wann nun ermeldete Patrouillen wieder zurück gekommen ſind, und daß ſich alles richtig befinde, rapportiret haben, ſo wird das Thor völ-

lig geöffnet, im Fall aber die Patrouillen etwas feindliches wahrnehmen ſollten, retiriren ſich ſolche ſogleich auf die Wacht, der Offizier behält das Thor geſchloſſen, und läßt ſolches dem Gouverneur oder Commandanten melden.

§. 93. Wann in Kriegszeiten das Thor vor jemand geöffnet werden ſoll, ſo wird die Wacht am Thor durch einige Mannſchaft von der Hauptwacht verſtärket, welches auch bei dem ordinairen Oeffnen in Acht zu nehmen iſt, man verhält ſich mit Herunterlaſſung der Brücken, wie vorher ſchon geſagt worden, der Plazmajor aber holet in ſolchen Kriegszeiten die Schlüſſel in Perſon ſelbſten, marſchirt mit ſeiner Mannſchaft und dem Schlieſer nach dem Barier, und bevor ſolches geöffnet wird, rufet er denjenigen an, ſo eingelaſſen werden ſolle, und nachdem er ſich zu erkennen gegeben, wird das Barier geöffnet. Der Plazmajor gehet hierauf zu demjenigen, welcher einpaßiren will, examinirt denſelben gründlich, und wann alles richtig befunden, wird derſelbe eingelaſſen, das Barier aber ſogleich wieder geſchloſſen, demnächſt aber die zweite Brücke herunter gelaſſen, und ſo bald der Einkommende nebſt der Wacht ſolche paßirt, wieder aufgezogen, folgends die erſte Brücke niedergelaſſen, und der Einkommende in die Veſtung paßiret, alsdann die erſte Brücke aufgezogen, die Wacht wieder auf ihren Poſten

gelaſ-

gelaſſen, und wird dem Gouverneur und Comman-danten, daß das Thor wieder geſchloſſen, und der Einkommende paßiret ſei, gemeldet. Außer ſpecia-len Befehl des Gouverneurs oder Commandanten wird zu Nachtszeit kein Thor geöffnet, ſolches muß auch niemals, falls es nicht höchſt nothwendig iſt, geöffnet werden.

§. 94. In Friedenszeiten ſowohl Abends als Morgens, wenn die Thore geöffnet oder geſchloſſen werden ſollen, findet ſich der Plazadjutant nebſt dem Thorſchlieſer eine halbe Stunde zuvor bei der Haupt-wacht ein, denen dann ein Unteroffizier nebſt ſechs Gemeinen von der Wacht zur Convoy mit gegeben werden, um die Schlüſſel aus des Gouverneur oder Commandanten Quartier abzuholen, und nach der Hauptwacht zu bringen, gleicher Geſtallt wird zu eben dieſer Zeit von jedem Thor ein Gefreiter und zwei Mann nach der Hauptwacht geſchickt, den Thor-ſchlieſer nebſt den Schlüſſeln nach ihren Poſten zu bringen, bei deren Anlangung dann der Offizier mit der Wacht in das Gewehr tritt, ſolches präſentiren läßt und darinnen bleiben muß, bis die Schließ- oder Oeffnung des Thores, wie ſchon geſagt, verrichtet worden, jedoch wird das Gewehr in ſo lang bei dem Fus genommen, bis die Schlüſſel wiederum zurück gebracht werden, alsdann wird das Gewehr wiede-rum präſentiret.

§. 95. Nachdem nun die Thore geöffnet ſind, werden die Schlüſſel auf die Weiſe, wie oben bei deren Abholung geſagt, von den Poſten an die Hauptwacht, und von dorten ferner in des Gouverneur oder Commandanten Quartier wieder abgeliefert: die Offiziers von den Thoren laſſen durch einen Gefreiten, ſo die Schlüſſel zurück auf die Hauptwacht bringet, zugleich an den Capitain von der Hauptwacht, ob- oder daß ſich bei der Eröffnung deren Thoren alles richtig befunden, Rapport thun, der Capitain von der Hauptwacht aber läßt von ſämmtlichen Thoren den überkommenen Rapport durch den Unteroffizier beim Zurückbringen der Schlüſſeln an den Gouverneur oder Commandanten abſtatten, an den Plazmajor wird ein Gefreiter geſchickt, welcher das nämliche zu verrichten hat.

§. 96. Wann in Friedenszeiten nach dem rappeliret worden, wegen angelegter Sperr die Thore noch etwas länger offen bleiben, ſo muß die Schildwacht am Thor und am Barier genau Acht haben, daß keiner von der Garniſon ſich durchſchleiche, oder ſonſt jemand verdächtiges herein oder heraus gelaſſen werde.

§. 97. In kleinen Garniſons- und Landſtädten, ſo mit keiner Fortification umgeben, werden in Friedenszeiten diejenige, ſo nothwendig wegen ihren Geſchäften ein- und auspaßiren müſſen, und

deß-

deßwegen bei dem commandirenden Offizier vorher ſich gemeldet haben, ein- und ausgelaſſen, in Kriegszeiten aber, es ſeie dann wegen höchſtnothwendigen Urſachen wird des Nachts kein Thor geöffnet, übrigens ſoll jedoch auch in dergleichen kleinen Städten, wann es gleich Friedenszeit iſt, die nämliche Vorſicht beim Schlieſen und Oeffnen der Thore, die oben gemeldet worden, gebraucht werden. Wann in Kriegszeiten ein dergleichen Thor ſoll geöffnet werden, ſo muß nach Stärke der Garniſon ein Capitain oder Lieutenant commandirt werden, der das nämliche zu beſorgen hat, was oben von dem Plazmajor geſagt worden.

Kapitel II.

Wie in Garniſon die Parole ſoll ausgegeben werden.

§. 98. Es verſteht ſich von ſelbſten, daß, wo Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zugegen ſind, bei Höchſtdenenſelben die Parole von denen Commandanten, oder höheren Befehlshabern, geziemend anbegehret, und ſodann weiters an die Behörden ausgegeben werden ſolle: bei dem Artikul von der Gouvernementsparade iſt ſchon angeführet worden, daß der Gouverneur dem Commandanten und dieſer dem Plaz- und übrigen Majors der Regimenter die Parole da-

ſelbſt ausgeben ſoll, wann aber wegen beſondern Umſtänden der Gouverneur vor nöthig finden ſollte, dieſelbe zu einer andern Zeit oder ſpäter auszugeben, ſo muß er dem Commandanten, dem Plazmajor und gedachten Majors die Stunde beſtimmen, wann ſich dieſelbe bei ihm einfinden ſollen, da er ſodann auf die nämliche Art denenſelben die Befehle, nachdem er die Parole gegeben hat, weiter mittheilet, der Plazmajor begibt ſich hernach auf die Hauptwacht, wo er dieſelbe weiters auszugeben hat, die Majors der Regimenter begeben ſich aber zu ihren Regiments-commandanten, um ſelbigen ſowohl die Parole als übrige Befehle zu überbringen.

§. 99. Wann die Parole aber, wie gewöhnlich, auf dem Paradeplaz ausgegeben worden, ſo wird dieſelbige in Kriegszeiten kurz vor Schlieſung der Thore ſowohl auf der Hauptwacht als bei den Regimentern ausgegeben, ſonſten aber bei den Regimentern des Nachmittags nach dem Verleſen, und auf der Hauptwacht nachdem zum Abendgebeth geſchlagen worden, der Plazadjutant begibt ſich daher zu der vorgeſchriebenen Zeit auf die Hauptwacht, von allen Poſten müſſen zu dem Ende Unteroffiziers oder Gefreiter ſich eingefunden haben, der Plazadjutant gibt ſodann dem Wacht habenden Capitain zuerſt die Parole, lezterer läßt alsdann ſeine Leute in das Gewehr treten, ſtellt vier Poſten auf den vier Ecken

aus,

aus, wo alsdann der Plazadjutant denen abgeſchickten Unteroffiziers und Gefreitern die Parole gibt, man verhält ſich dabei, wie bei Ausgebung der Parole im Lager mit mehrerem angezeigt werden wird, außer daß gedachte Unteroffiziers und Gefreiters einer nach dem andern dem Capitain die Parole leiſe ſagen muß, damit dieſer wiſſe, daß ein jeder dieſelbe recht verſtanden und bekommen habe, der Capitain läßt hierauf das Gewehr wieder ſchultern, und nach dieſem verfügen ſich die obgemeldte Unteroffizier und Gefreiters nach ihren Wachten und überbringen die Parole nebſt übrigen ergangenen Befehlen an die Wacht habende Offizier oder Unteroffiziers.

§. 100. Die auswärtige Wachten müſſen um die nämliche Zeit, als die Parole ausgegeben wird, Unteroffiziers oder Gefreiters an das Thor, welches ihnen am nächſten gelegen iſt, abſchicken. Die Offiziers von gedachten Thoren geben gedachten Gefreiters nur das zweite Wort der Parole, welches das Feldgeſchrei iſt, und dieſe überbringen es hernach dem Commandanten ihrer Poſten.

§. 101. Bei den Regimentern wird auf die nämliche Zeit, wie oben gemeldet worden, die Parole auch ausgegeben, wenn das Regiment in Caſernen liegt, ſo geſchieht es vor denſelben, wenn aber das Regiment in Quartieren vertheilt liegt, oder ſonſt eine ungewöhnliche Zeit und Stunde dazu genom=

nommen wird, ſo geſchiehet es vor des Regiments-commandanten Quartier, zu welchem Ende alle Unteroffiziers ſich alldorten einfinden müſſen, und wird es ferner damit gehalten, wie es bei Ausgebung der Parole im Lager vorgeſchrieben werden wird.

§. 102. Die Unteroffiziers, ſo die Parole holen, müſſen von ihren Quartieren oder Wachten bis an den Ort, wo die Parole ausgegeben werden wird, als auch wenn ſie dieſelbe würklich erhalten haben, jederzeit über die Straſſe das Kurzgewehr auf der linken Schulter, die Grenadier-Unteroffiziers aber ihr Gewehr hoch im rechten Arm tragen, welches die Gefreiten, ſo von den Wachten zur Parole geſchickt werden, auch alſo tragen ſollen. Von jeder Compagnie muß ſich ein Corporal ohne Kurzgewehr bei Ausgebung der Parol einfinden, ingleichem auch der Regimentstambour und Profos, und ſtellen ſich dieſe leztere hinter den Adjutanten, die Corporäls aber ein jeder hinter ſeinen Feldwebel, um zu hören, was beſonders bei der Parol befohlen wird, damit ſie auf erforderten Fall ſolches gleich beſtellen können, ſo bald aber der Adjutant den Huth abziehet, um die Parole auszugeben, ſo treten alle dieſe etliche Schritte zurück, und rechts umkehren ſich, ziehen gleichfalls die Hüthe ab, bis der Adjutant commandirt: Hüth = auf! alsdann ſie ſich wieder rechts umkehren und bei ihre Feldwebels treten; der Adjutant

tant läßt hierauf ſämmtliche Unteroffiziers rechts umkehren.

§. 103. Wann nun die Unteroffiziers die Parol an ihre Offiziers überbringen, und der Offizier im Quartier angetroffen würde, ſo ſezt der Unteroffizier ſein Kurzgewehr an die Thüre des Zimmers, geht alsdann zu dem Offizier, ziehet ſeinen Huth ab, und gibt demſelben die Parol, wann er wieder heraus kommt, ſo ſchultert er ſein Kurzgewehr mit den nämlichen Tempo: ſollte aber der Unteroffizier den Offizier außer dem Haus antreffen, ſo nimmt der Unteroffizier das Kurzgewehr beim Fus, und übergibt die Parole mit Abziehung des Huths.

§. 104. In Garniſons, wo ein Regiment liegt, alterniren die Majors vom Regiment, wo deren zwei ſind, und der Major du Jour holet die Parole von dem Regimentscommandant und gibt ſolche dem Adjutanten, es wird dabei in Acht genommen, was in groſen Garniſonen angewieſen iſt. In den Orten, wo etliche oder mehrere Compagnien einquartirt ſind, wird ein tüchtiger Unteroffizier von dem commandirenden Offizier des Ortes zum Adjutantendienſt erwählet, welcher zur beſtimmten Zeit bei demſelben ſich meldet, die Parole und Ordres von ihm empfängt, und dieſelbe an die Unteroffiziers der Compagnien und Wachten ausgibt, man richtet ſich hierinn in allem, was in groſen Garniſonen vorgeſchrieben

ben worden, wo aber einzelne Compagnie lieget, meldet ſich der Feldwebel zur beſtimmten Zeit bei ſeinem Capitain oder commandirenden Offizier, empfängt und beſtellt die Ordres behörig an den Corporal, ſo die zeben Tage hat, wie auch an den Gefreiten von von der Wacht, die ſich um ſelbige Zeit vor des commandirenden Offiziers Quartier mit dem Gewehr einfinden müſſen.

§. 105. An die auf der Wacht ſtehende Offiziers wird die Parole von den Unteroffiziers ihrer Compagnie zu dieſer Zeit nicht gebracht, maſen ſie im Commando ſtehen, und ſelbige auf ihren Poſten empfangen, der nach dem Capitain bei der Compagnie commandirende Offizier aber muß indeſſen die Ordre, ſo bei dem Regiment oder Bataillon empfangen werden, bei der Compagnie beſorgen, auch nach beſchehener Ablöſung dem Capitain von ſolchem allem Rapport geben, welches der Unteroffizier an den Ober- und Unterlieutenant deßgleichen thut.

Kapitel III.

Wann in Garniſon Retraite zu ſchlagen, Patrouillen auszuſenden, Viſitirung Abends und Morgens durch die Corporals, deren Rapport hievon, und was ſonſten dabei zu beobachten.

§. 106. In Garniſon ſoll die Retraite durch alle Tambour und Pfeifers, außer denen, ſo auf der Wacht ſtehen, geſchlagen werden, und zwar vom erſten April bis ultimo Septembris um 9 Uhr, und vom erſten Octobris bis ultimo Martii um 8 Uhr, wozu ſich dann die Regimentstambour mit gedachten Tambour und Pfeifers eine halbe Stunde vorher bei der Hauptwacht einfinden. In großen Garniſonen können dieſelbe vertheilt werden, und müſſen ihnen alsdann die Straſſen angewieſen ſeyn, durch welche ein jedes Regiment ſchlagen ſoll. In kleinen Garniſonen ſchlagen ſie durch die befohlne Straſſen mit einander, ſo bald die Uhr ſchlägt, fangen ſie zu ſchlagen an, wenn ſie vertheilt ſind, ſo ſchlagen ſie durch die angewieſene Straſſe bis an den Ort, wo ſie aufhören ſollen, wenn ſie aber beiſammen ſind, ſo ſchlagen ſie durch die befohlene Straſſen bis wieder auf die Hauptwacht zurück. Um die nämliche Stunde, als auf der Hauptwacht die Retraite geſchlagen wird,

wird, ſoll ein Tambour und ein Pfeifer bei den Caſernen gleichfalls die Retraite ſchlagen. Die Regimenter müſſen ihre Leute in ſolcher Ordnung haben, daß, wann aufgehört wird zu ſchlagen, dieſelbe ſich würklich ſchon in ihrem Quartier eingefunden haben müſſen. Sollte denen Tambours während dem Zapfenſtreichſchlagen das Hochwürdige Gut begegnen, haben ſie gleich aufzuhören, dagegen aufzumarſchiren, und Marſch zu ſchlagen, und wann es vorbei iſt, endlich den Zapfenſtreich fortzuſezen.

§. 107. Die Tambours auf den Wachten ſchlagen keine Retraite, es müßte dann nur in einer kleinen Garniſon ſeyn, da man alsdann die von der Hauptwacht dazu gebrauchen kann, die Reveille hingegen wird von allen Tambours, ſo die Wacht haben, geſchlagen, ſie müſſen ſich aber nicht zu weit von ihren Poſten entfernen, damit ſie allenfalls bei anderen Vorfallenheiten gleich wieder gebraucht werden können.

§. 108. Eine halbe Stunde nach geſchlagener Retraite ſchicken alle inwendige Wachten einen Gefreiten mit zwei oder drei Gemeinen aus, der Gefreite trägt, wie ſchon erinnert worden, auch hiebei das Gewehr hoch im rechten Arm, dieſe Patrouillen viſitiren alle Wirthshäuſer und Straſſen in ihren Diſtricten, welche ihnen von dem Gouvernement angewieſen ſeyn müſſen, die Soldaten, ſo ſich noch

in

in den Wirthshäuſern, oder auf den Straſſen befinden, müſſen dieſelbe in Arreſt nehmen, und auf ihre Wacht mit führen, dergleichen Patrouillen werden des Nachts hindurch nach Gutfinden des Gouverneurs oder Commandanten, noch mehr ausgeſchickt, um die bürgerliche und Civilperſonen aus den Wirthshäuſern zu weiſen, diejenige aber, ſo ſich der Polizei zuwider aufführen, oder gar Streithändel anfangen, in Arreſt zu bringen.

Anmerkung.

Obgleich die Stockwachten mit dem innerlichen der Stadt nichts zu thun haben, und alſo keine Patrouillen zu dieſem Viſitiren ausſchicken ſollen, ſo müſſen ſie jedoch zu einigen Zeiten Patrouillen um ihre Caſernen ſchicken, die Acht geben, daß alles darinn und um dieſelbe in Ordnung ſeie; nur in dem Fall, wann wegen Schlägereien um Hilfe auf die Wacht gerufen wird, ſollen ſie eine Patrouille in die Stadt abſchicken können, und wenn ſie Leute arretirt haben, ſo müſſen ſie ſolche ſogleich auf die Hauptwacht melden laſſen, welche dieſelbe alsbald abzuholen hat.

§. 109. Gleich nach der Retraite müſſen alle Quartiere der Soldaten, durch die, die zehen Täge habende Corporäls viſitiret werden, und muß dieſer

gleich darauf an den Feldwebel den Rapport abſtatten, ob bei der Viſitirung ſich alles richtig befunden habe oder nicht, alle Feldwebels machen hernach Rapport an den Adjutant. Wenn ein oder der andere manquiret, ſo ſoll derſelbe ſogleich aufgeſucht werden, und wenn er gefunden, muß derſelbe ſogleich in Arreſt gebracht und dem Regiment gemeldet, folglich nach Befinden ſcharf geſtraft werden. Ein ſolcher fehlende Mann muß auch ſogleich dem Capitain gemeldet werden; derjenige Unteroffizier, ſo einen ſolchen fehlenden Mann verſchweiget, ſoll in Priſon Arreſt geſchloſſen auf acht Tag bei Waſſer und Brod geſezt werden.

§. 110. Gleicher Weiſe werden des Morgens nach Schlagung der Reveille die Quartiere viſitirt, und ſo fort Rapport an den Feldwebel und vom Feldwebel an den Adjutant abgeſtattet. Der die zehen Tag habende Corporal muß bei Viſitirung ſowohl des Abends als des Morgens, wenn die Leute im Quartier liegen, und es nöthig iſt, ſelbſt nach dem Mann ſehen, in den Caſernen aber ſich nicht begnügen überhaupt zu fragen: ob alle vorhanden ſind? ſondern er muß ſehen, daß ein jeder würklich da ſeie.

§. 111. Wie der weitere Rapport der Unteroffiziers an ihre Compagnien, und von den Compagnien an das Regiment geſchehen ſolle, iſt bereits erinnert worden, und muß ſowohl jenes als was in

die-

dieſem Kapitel geſagt worden, ſowohl in groſsen als in kleinen Garniſonen beobachtet werden.

§. 112. Es wird von jeder Wacht des Morgens nach geſchlagener Reveille, ſodann des Mittags und des Abends, wenn es beginnt dunkel zu werden, wie bishero üblich geweſen, zum Gebeth geſchlagen.

Kapitel IV.

Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was ſelbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieſelbe ſich zu betragen haben, ingleichen wie die Piqueter ausrucken ſollen.

§. 113. Gleichwie ſchon erinnert worden, daſs kein Offizier von ſeinem Poſten weggehen ſoll, alſo iſt dieſes des Nachts noch um ſo viel nothwendiger wegen allerhand Verfallenheiten, ſo begegnen können, und wird daher feſtgeſezt, damit keiner eine Ausflucht habe, daſs in Zukunft, um die Ronden zu thun, in jeder Garniſon beſondere Offiziers commandirt werden ſollen, es ſeie dann, daſs auf einer Wacht ſich mehrere Offiziers zugleich befänden, in welchem Fall einer davon könnte gebraucht werden, um eine von dieſen Ronden zu thun. Es bleibt aber auch hiebei feſtgeſezt, daſs es derjenige nicht ſeyn dörfe, welcher die Wacht ſelbſt commandirt.

§. 114. In einer Garniſon, wo alſo mehrere Bataillons liegen, wird ein Staabsoffizier, Obriſtlieutenant oder Major zur Jour commandirt, welcher auch die Hauptronde zu thun hat, ferner wird ein Capitain commandirt, der die Tagronde zu verrichten, ein Lieutenant, welcher die ſo genannte Schaarronde zu thun hat. Der jüngſte Offizier von der Hauptwacht verrichtet eine Ronde zwiſchen der Hauptronde und der Schaarronde.

§. 115. Gleich nach geſchlagener Retraite verrichtet der Staabsoffizier, ſo die Jour hat, die Hauptronde, dieſer ſoll ſich nach allem wohl informiren, und ſich hernach, wann ihm die Parole von den Poſten gegeben worden, auch ſagen laſſen, was weiter dabei befohlen worden; er ſiehet nach, ob die Leute allert und alle auf der Wacht ſind, findet er etwas unrichtig, ſo hat er ſolches gleich zu remediren, und wenn er etwas finden ſollte, das von Wichtigkeit wäre, ſolches dem Gouverneur oder Commandanten ſelbſt zu melden, ſo er aber andere Fehler gefunden, ſo hat er ſolche bei Abſtattung des Rapports des andern Morgens dem Gouverneur zu berichten, damit diejenige, ſo gefehlet haben, darnach geſtraft werden können.

Wann die Thore ſpäter geſchloſſen werden, als er die Hauptronde thut, ſo ſoll der Capitain von der Hauptwacht, nachdem ihm der Rapport von Schlie-

ſung der Thore erſtattet worden, auch ſolchen durch einen Gefreiten dem Staabsoffizier, ſo die Jour hat, machen laſſen. Alle Wachten und Poſten müſſen an die Hauptronde die Parole geben, hingegen müſſen alle andere Ronden, ohne Ausnahm die Parole bei allen Offiziers und Unteroffiziers von ſich geben.

§. 116. Es ſtehet dem Staabsoffizier von der Jour frei, die Hauptronde zu Pferd oder zu Fus zu machen, wenn er dieſelbe zu Pferd macht, ſo bleibt er, wenn ihm die Parol gegeben wird, ſizen, an ſtatt aber den Degen zu ziehen, wie ſolches geſchiehet, wann er ſie zu Fus thut, ſo ziehet er die Piſtole. Während des Tags ſoll gedachter Staabsoffizier von der Jour auch die Wacht und Poſten viſitiren, und wenn ihm nicht eine beſondere Stunde deßfalls vorgeſchrieben iſt, ſo wählet er nach Belieben eine Zeit dazu. Alle Wachten präſentiren demſelben das Gewehr, wenn er zu denſelben kommt, und der Offizier oder Unteroffizier, ſo den Poſten commandirt, nimmt, wenn der Staabsoffizier vor der Wacht hält, das Gewehr oder das Kurzgewehr hoch, tritt zu gedachtem Staabsoffizier und ſtattet ihm Rapport ab, jedoch ohne den Huth abzuziehen. Die Piqueter ſämmtlicher Regimenter, ſo in einer Garniſon des Abends commandirt werden, ſtehen gleichfalls unter dieſem Staabsoffizier von der Jour, bei einem entſtehenden Allarm begibt ſich dieſer

Staabsoffizier zu dem Gouverneur oder Commandanten, um deſſen Befehle weiters zu befolgen, und wenn gedachte Piqueter wieder einrucken ſollen, ſo empfangen ſie den Befehl darüber von obgemeldtem Staabsoffizier. In Kriegszeiten wird, wo beſonders bei einer Veſtung viele Außenwerker ſind, dieſer Staabsoffizier von der Jour in gedachten Außenwerkern gebraucht, wo alsdann er die Aufſicht über alle haben muß, er wählet ſich daher einen oder den andern Poſten, auf welchen die übrige ſämmtliche Poſten ihre Unteroffiziers oder Gefreiters, ehe es Nacht wird, abſchicken, um deſſen Befehl ſowohl als das Feldgeſchrei abzuholen, und wenn er die Poſten viſitirt, ſo muß eine jede Wacht Mannſchaft mitgeben, ſo, wie es bei Verrichtung der Ronden geſagt wird. Wenn etwas außerordentliches auf einem Poſten vorfällt, ſo muß ſolches ſogleich an dieſen Staabsoffizier gemeldet werden. Er ſelbſt verbleibt in gedachten Außenwerken, bis er durch einen andern abgelöſet wird. Im Fall ein Staabsoffizier hierzu gebraucht werden muß, ſo wird in der Stadt ein anderer commandiret, welcher darinn die Rond verrichten und übrigen Dienſt beſorgen muß, der älteſte wird aber allemal in die Außenwerker commandirt, und ſtattet nach ſeiner Ablöſung ſeinen Rapport beſonders bei dem Gouverneur oder Commandanten ab.

§. 117.

§. 117. Wenn der Gouverneur oder Commandant vor nöthig erachtet, ſo können zwiſchen obgemeldeten Ronden andere Nebenronden ausgeſchickt werden, nachdem es die Nothdurft erfordert.

§. 118. Alle Patrouillen müſſen an allen Wachten das Feldgeſchrei von ſich geben, weßwegen, ehe der Gefreite einer ſolchen Patrouille ausgeſchickt wird, der Offizier von der Wacht demſelben das Feldgeſchrei zuvor geben muß, deßgleichen müſſen die Gefreite, ſo aufführen, auch das Feldgeſchrei haben, wenn ſich die Patrouillen einander begegnen, und ſich angerufen haben, ſo müſſen die Gefreiten dicht gegen einander gehen, und der zuerſt angerufen hat, alsdann von dem andern erſt das Feldgeſchrei abfordern, damit ſolches nicht laut von weitem zu- und ausgerufen werde. Alle Ronden und Patrouillen nehmen ihren Weg ſo, daß ſie bei allen Schildwachten und Wachten auf dem Wall ankommen, auch ſo viel möglich die inwendige Poſten berühren, wenn ſie nur dieſes wohl beobachten, ſo gilt es gleich, ob ſie von der rechten oder linken Seite herkommen, es ſei dann, daß ihnen der Weg beſonders vorgeſchrieben ſeie. Woſfern ſelbige die Schildwachten nicht allert oder ſonſten etwas unrichtiges, wie es Namen haben mag, finden, ſollen ſie diejenige, welche irgend einen Fehler begehen, durch die nächſte Wacht ablöſen und in Arreſt nehmen laſſen, von wannen es hernach wei-

ter auf die Hauptwacht, und von dieſer auch dem Staabsoffizier von der Jour gemeldet werden muß, damit dieſer dem Gouverneur oder Commandant es anzeige, welcher alsdann den Fehlenden zur Beſtrafung ziehen wird.

§. 119. Die Parol muß von einem jeden recht gegeben werden, ſo, wie das Feldgeſchrei. So bald es Nacht und finſter wird, müſſen die Schildwachten mit einer lauten und ernſthaften Stimme, jedoch ohne ſich zu überſchreien, anrufen, daß es wohl gehöret werden kann. Wenn die Schildwacht die Ronde oder Patrouille anrufet, und Ronde oder Patrouille zur Antwort bekommt, ruft ſelbige: Rond oder Patrouille vorbei! und präſentirt das Gewehr.

Im Fall aber die Schildwacht etwas unrichtiges verſpürt, muß ſie näher examiniren, auch dem Angerufenen entgegen gehen, und ob ſchon die Ronde oder Patrouille ſich demnächſt richtig befindet, ſo ſoll dieſe Schildwacht darum doch nicht geſtraft werden.

§. 120. Einem Staabsoffizier, ſo die Ronde verrichtet, wird von der Hauptwacht ein Unteroffizier und vier Mann, ſodann ein Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne trägt, mitgegeben, welche von Wachten zu Wachten abgelöſet werden, auſſer, daß auf einem Unteroffiziersposten der mitgehende

hende Unteroffizier nicht abgewechſelt werden kann, und alſo bis zum nächſten Offiziersposten mitgehen muß. Ein Capitain bekommt einen Corporal und zwei Mann, ſodann der Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne trägt. Ein anderer Offizier aber einen Gefreiten und zwei Gemeine mit ſich, wie auch einen zum Laternen tragen. Bei Ausgebung der Parol muß jedesmal befohlen und geſagt werden, welche und was vor Offiziers die Ronden thun, und die abgeſchickte Unteroffizier oder Gefreiters müſſen ſolches wohl behalten, damit ſie ſolches dem Commandanten von ihrem Poſten ordentlich melden können.

§. 121. Wenn die Schildwacht vor dem Gewehr die Ronde ankommen ſiehet, rufet ſelbige: Heraus! und ſoll das Klopfen an der Thür weggelaſſen werden, maſen es ein Zeichen iſt, daß die Wacht nicht munter ſeie, wenn ſie das Wort: Heraus! verhöret. Wenn die Schildwacht Heraus! rufet, ſo muß die Wacht mit geſchultertem Gewehr ſchnell heraus rücken, und da die Ronde bis dreiſig Schritt ſich der Wacht genähert, ruft die Schildwacht: Wer da? und auf Antwort: Rond! läßt ſie dieſe mittelſt der Expreßion: Steh Rond! halten. Der Wacht habende Offizier ſchickt hierauf einen Unteroffizier mit zwei Mann, der Unteroffiziersposten aber einen Gefreiten mit zwei Mann der

Ronde entgegen, welche ſelbige examiniren. Der Unteroffizier oder Gefreiter ruft anfänglich: Wer da? und nach bekommener Antwort: Ronde! fragt er ferner: Was für Ronde? und nachdem ſich die Ronde angeben, weiter: Wer thut die Ronde? Wenn dieſer den rechten Namen von ſich gegeben, ruft der Unteroffizier oder Gefreiter an die Wacht zurück, daß die Ronde ſich richtig befinde, der Wacht habende Offizier commandirt ſogleich an die Wacht: Präſentirt das=Gewehr! und rufet: Avancir Ronde! worauf derjenige, welcher die Ronde thut, avanciret; bei der Abfertigung ziehet dieſer den Degen, und ſezet dem Wacht habenden bei Gebung der Parole die Spize desſelben, ſo wie dieſer das Gewehr oder auch die Spize des Degens, und der Unteroffizier die Spize vom Kurzgewehr dem die Ronde thuenden auf die Bruſt. Der Unteroffizier oder Gefreiter, ſo mit der Mannſchaft von der Wacht gegen die Ronde avanciret iſt, bleibt ſtehen, und läßt die andere Mannſchaft, ſo mit der Ronde angekommen, nicht weiter vorrücken, bis daß die Abfertigung geſchehen, von allen wird während der Abfertigung das Gewehr präſentiret, und nicht eher auf Schulter genommen, bis die Parole gegeben worden; alsdann der von der Wacht avancirte Unteroffizier oder Gefreite wieder mit ſeiner Mannſchaft bei der Wacht eintritt, die

abge-

abgelöſte Escorte aber wieder zurück auf ihren Poſten marſchirt, und bei dem Zurückgehen ſich beim Anrufen der Schildwachten vor Patrouille ausgibt. Die Wacht behält das Gewehr ſo lang präſentirt, bis die Ronde dreiſig Schritte wieder ab und weiter marſchirt iſt.

§. 122. Alle Ronden oder Patrouillen müſſen die ganze Runde der Veſtung oder Orts umgehen, ſo, daß ſie auf dem Poſten, von welchem ſie ausgegangen, auch wieder aufhören. Eine Patrouille, wenn ſie an eine Wacht kommt und abgefertigt iſt, gehet zwar wieder auf ihren Poſten zurück, es muß aber von derſelben Wacht ſogleich eine andere, und ſo ferner von Poſten zu Poſten weiter geſendet werden, deßwegen dann Zeichen an alle Wachten zu geben ſind, welche die Patrouillen vorzuzeigen und behörigen Orts einzuliefern haben, dieſelbe werden des Morgens an denjenigen, der die Hauptronde gethan, von jedem Poſten wieder eingeliefert. Wenn eine Ronde und eine Patrouille einander begegnen, ſo muß, nachdem angerufen worden, die Patrouille allezeit das Feldgeſchrei an die Ronde geben, und der, ſo die Patrouille geführt, muß dem Offizier von der Ronde darauf Rapport abſtatten, ob noch alles richtig ſei oder nicht: wenn ſich aber Ronden begegnen, ſo muß zwar auch der, ſo angerufen worden, das Feldgeſchrei von ſich geben, hingegen,

wann

wann die, ſo die Ronden thun, einander entgegen gehen, ſo muß der, ſo zuerſt angerufen worden, die Parole von ſich geben, es müßte dann die Haupt- oder Tagronde ſeyn, an welche die andere Ronden die Parole zu geben haben. Bei Ausgebung derſelben muß die Mannſchaft das Gewehr präſentiren, ſo, wie es von den Wachten geſagt worden. Es müſſen von den ausgehenden Patrouillen zwei mit Unteroffiziers geordnet ſeyn, nämlich die eine vor- die andere nach Mitternacht. Der Unteroffizier, er gehe mit einem Offizier oder allein die Ronde oder Patrouille, muß jederzeit das Kurzgewehr mit ſich haben.

§. 123. Wenn eine Patrouille an der Wacht ankommt, ruft die Schildwacht: *Wer da?* bekommt ſelbige zur Antwort: *Patrouille!* ſo fragt ſie ferner: *Wer thut die Patrouille?* iſt nun die Antwort: *Ein Unteroffizier!* läßt er ſolche mit der Expreßion: *Steh Patrouille!* halten, und ruft an die Wacht: *Unteroffizier!* iſt aber die Antwort: *Gefreiter!* laßt er ſie ebenfalls halten, und ruft: *Gefreiter heraus!* auch muß ſowohl der Unteroffizier als Gefreiter, der die ankommende Patrouille abfertiget, allemal zwei Mann mit Gewehr bei ſich haben. Die Patrouillen werden folgendermaſen abgefertiget: es ruft der Unteroffizier oder Gefreiter:

Wer

Wer da? iſt nun die Antwort: Patrouille! ruft er weiter: Was für Patrouille? Wenn dieſer nun gebührend antwortet, ruft er ferner: Avancir Patrouille! und bei Gebung des Feldgeſchreies ſezen die Unteroffiziers die Spize des Kurzgewehr, die Gefreite aber das Gewehr ſich einander auf die Bruſt, die mit ſich habende Mannſchaft präſentirt das Gewehr, und man verhält ſich ſonſten, wie bei Abfertigung der Ronden geſagt worden; es muß aber die ankommende Patrouille das Feldgeſchrei von ſich geben, anbei rapportiren, ob ſich alles richtig oder nicht befunden habe, und falls ſie etwas verſchweiget, ſoll der Unteroffizier oder Gefreite desfalls ſcharf geſtrafet, und der Offizier, welcher bei ſeiner Ronde etwas überſiehet und verſchweiget, ernſtlich angeſehen werden. In Kriegszeiten müſſen alle Wachten im Gewehr ſtehen und ſolches auf Schulter haben, wann eine Patrouille auf ihren Poſten kommt.

§. 124. In Garniſons, wo nur zwei Bataillons liegen, thut ein Hauptmann die Hauptronde, und ein Offizier die Tagronde, die übrige Ronden verrichten Unteroffiziers, wo aber nur ein Bataillon und weniger liegt, thut die Hauptronde ein Offizier, (es ziehe einer auf die Wacht oder nicht) und laſſen es unter ſich roulliren, die übrige Ronden werden durch Patrouillen erſezt.

§. 125.

§. 125. Wo aber nur eine einzelne Compagnie einquartieret iſt, thut ein Unteroffizier um zehn Uhr die Patrouille, ſo die Wirthshäuſer viſitiret, und durch alle Straſſen gehet.

§. 126. Alle Rapports von den Ronden und Patrouillen müſſen des Morgens von allen Poſten und Wachten, ſo bald die Thore geöffnet worden, auf die Hauptwacht gethan werden, von welcher ſodann an denjenigen Staabsoffizier, ſo die Jour oder die Hauptronde gethan hat, und an den Plazmajor durch einen Unteroffizier gleichfalls Rapport abzuſtatten iſt, welche dann ferner ihren Rapport an den Gouverneur oder Commandanten, wie bereits angewieſen, thun; falls aber etwas außerordentliches paßiret, ſo muß derjenige Staabsoffizier, ſo die Ronde thut oder gethan hat, ſolches dem Gouverneur oder Commandanten ohnverzüglich anzeigen.

§. 127. Um auch die Schildwachten ſonderlich auf dem Wall und in den äußeren Poſten einer Veſtung deſto gewiſſer munter zu halten, ſo ſoll ſowohl in Kriegs- als Friedenszeit alle viertel Stunde von einer Schildwacht, die vor dem Gewehr an einem Thor ſtehet, und welche man dazu beſonders beſtimmet hat, gerufen werden: Schildwacht gebt Acht! welches dann eine Schildwacht der andern zuruft, ſo, daß es in der ganzen Rundung der Veſtung umgehe, wenn es von einer oder der andern

Schild-

Schildwacht ausbleiben ſollte, ſo muß die nächſte Schildwacht es der andern gleichfalls ſagen, damit es die nächſte Wacht erfahre, welche gleich nachzuſehen hat, woran der Fehler liegt. Die inwendige Schildwachten in der Stadt gehet aber dieſes viertelſtündige Rufen nicht an.

§. 128. In großen Garniſonen wird bei einem jeden Regiment noch ein Piquet beſonders commandiret, welches Abends bei dem Verleſen, wenn die Regimenter bei einander liegen, ausruckt. Der Gouverneur müßte dann denſelben einen andern beſondern Plaz dazu anweiſen, wenn die Regimenter vertheilt liegen, ſo muß ohnehin ein Ort dazu beſtimmt werden. Der Gouverneur wird die Stärke dieſer Piqueter nach der Stärke der Garniſon einrichten.

§. 129. Dieſe Piqueter ſtehen ſämmtlich, wie oben ſchon erinnert worden, unter der Aufſicht des Staabsoffiziers, ſo die Jour hat. Bei einem jeden Regiment wird ein Lieutenant darzu commandiret, welcher beim Ausrucken des Piquets ſeine Leute viſitiren und ordentlich ſtellen muß, denſelben auch einzubinden hat, daß ſie allert ſeien, und wenn einige davon bei entſtehendem Allarm auf gewiſſe Pläze beſtimmt ſeyn und gehen müſſen, ſo muß er ihnen deutlich ſagen, wohin ſie zu gehen und was ſie etwa weiter zu verrichten haben, ſonſten muß das ganze Pi-

quet auf dem Plaz, wo daſſelbe aufgeſtellet worden, ſogleich bei entſtehendem Allarm beiſammen ſeyn, von wannen es zuſammen an ſeinen beſtimmten Plaz zu marſchiren hat.

§. 130. Wenn die Piqueter ausgeruckt ſind, ſo müſſen ſie einen Unteroffizier auf die Hauptwacht ſchicken, welcher melden muß, daß es richtig ausgeruckt ſeie, und ſolches gleichfalls dem Staabsoffizier von der Jour zu melden hat.

Vierter Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Veſtung abgeſchickt wird, wie die Garniſon und Wachten in entſtehender Feuersbrunſt oder Allarm ſich zu verhalten haben.

Kapitel I.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Veſtung ausgeſchickt wird.

§. 131. Wenn ein Commando ausgeſchickt werden ſoll, ſo werden von einem jeden Bataillon gleich viele Leute dazu commandirt, der Plazmajor und Plazadjutant müſſen einen genauen Roſter führen, welchen die Adjutanten der Regimenter auch haben müſſen,

ſen, damit ſowohl zu dieſer Tour als zu den andern außerordentlichen Dienſten die Offiziers und Unteroffiziers ordentlich nach der Tour der Regimenter commandirt werden können.

§. 132. Sämmtliche Offiziers, ſo zu einem Commando beordret worden, haben ſich bei den Staabsoffiziers ihres Regiments zu melden, derjenige Offizier aber, unter dem das Commando ſtehen ſoll, hat ſich außer dem, daß er ſich bei den Staabsoffiziers des Regiments melden muß, auch bei dem Gouverneur und Commandanten zu melden, und von ſelbigen ſeine Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn ihm dieſelbe nicht zu einer beſondern Ausführung gegeben worden waren.

Wenn Unteroffiziers blos zu einem Commando commandirt ſind, ſo haben dieſelbe ſich bei der Compagnie und Adjutanten und Staabsoffiziers ihres Regiments, ſodann bei dem Plazmajor zu melden, welcher ihnen ſagen wird, ob ſie weitere Befehle bei dem Gouverneur oder Commandanten abzuholen haben.

Wann die commandirte bei einem Regiment zuſammen geſtoſen ſind, ſo ſoll der commandirende Offizier oder Unteroffizier auf dem Regimentsparadeplaz das Gewehr viſitiren, und darauf das Gewehr ſcharf laden laſſen. Die Anzahl der Patronen, ſo ſie haben ſollen, wird allezeit vorher geſagt werden.

§. 133. Alle commandirte Mannſchaft muß ſich auf die beſtimmte Stunde auf dem Gouvernementsparadeplaz oder ſonſtigem Ort, der dazu angewieſen ſeyn könnte, einfinden, und muß durch die Offizier und Unteroffizier, ſo dazu commandiret ſind, ordentlich hingeführt werden. Alle Offiziers melden ſich bei demjenigen, welcher über das Commando geſezt iſt, der Plazmajor hat nachzuſehen, daß die behörige Mannſchaft von einem jeden Regiment richtig da ſeie, und wenn er ſolches richtig befunden hat, ſo übergibt er ſie dem commandirenden Offizier: dieſer läßt alsdann das Gewehr auf Schulter nehmen, und theilet ſein Commando, nachdem er ſolches ſeinen Abſichten gemäß rangiret hat, in Züge ein, die dazu commandirte Offiziers werden nach ihrer Anciennetät dazu eingetheilet, und iſt hiebei zu bemerken, daß keineswegs die Leute von einem Regiment bei einander bleiben ſollen, ſondern das Commando wird in einander rangirt, und ſo auch die Unteroffiziers, wie ſie ſich nach ihrer Charge vorfinden. Die Offizier und Unteroffizier eines jeden Zugs ſehen ſich gleich nach den Leuten um, damit ſie wiſſen, wie viele Leute ſie von einem jeden Regiment in ihrem Zug haben, und alſo im Marſchiren genau darauf Acht geben können.

§. 134. Nachdem der commandirende Offizier, wie gewöhnlich, zum Gebeth hat ſchlagen laſſen, ſo mar-

marſchirt derſelbe ſtill ab, und muß ſeine Leute in der größten Ordnung und Mannszucht erhalten, ſo lang er außer der Garniſon iſt. Wann das Commando aber wieder in die Garniſon einrücken ſoll, ſo muß, wann ein Offizier dabei wäre, mit Abſchickung eines Offiziers oder Unteroffiziers vorher beobachtet werden, was beim Einrücken eines Corps in eine Garniſon iſt bemerkt worden, und nach des Gouverneurs Befehl marſchirt der commandirende Offizier mit klingendem Spiel oder aber ſtill wieder ein. Ein Unteroffizier aber marſchiret mit geſchultertem Gewehr auf dem Paradeplaz wieder ein. Der Offizier oder Unteroffizier, ſo mit einem Commando detaſchirt war, kann daſſelbe nicht eher abdanken, oder aus einander gehen laſſen, bevor er dem Gouverneur oder Commandanten den Rapport abgeſtattet hat, oder dieſer müßte es ihm vorher ſchon haben anbefehlen laſſen, damit die Leute nicht fatigiret werden. Nachdem ein Commando wieder eingerückt iſt, ſo haben ſich ſämmtliche Offiziers auf die nämliche Art zu melden, wie bei dem Ausrucken ſchon angezeigt worden, und ein Unteroffizier deßgleichen.

§. 135. Wann ein Commando ausgeſchickt wird, ſo haben ſich die Gouverneurs, Commandanten und ſämmtliche Offiziers in Anſehung der Reutpferde oder benöthigten Vorſpann genau nach Ihro

Kurfürſtlichen Durchlaucht gnädigſter Verordnung zu halten. Deßgleichen in Anſehung der Verpflegung ſowohl bei allen Märſchen, als beſonders bei ſolchen Commando haben die Offizier und Gemeine ſich auf das genaueſte darnach zu halten, weßwegen ſolche in den andern Abtheilungen vollkommen beigefügt worden iſt.

§. 136. Da die Offiziers ihre eigene Koſt bezahlen müſſen, ſo ſollen ſich dieſelbe an allen Oertern, wo ſie etwas genoſſen, eine Quittung darüber geben laſſen, und über das eine Generalquittung, daß vor ihre untergebene Unteroffiziers und Gemeine das Stipulirte auch bezahlt worden ſei, und haben die commandirende Offiziers an allen Orten, wo ſie Halt machen, oder Nachtquartier gehalten haben, ſich ein Atteſtat über gut gehaltene Mannszucht geben zu laſſen, welche ſie bei ihrer Zurückkunft dem Gouverneur oder Commandanten einzuhändigen haben.

§. 137. Wenn ein Commando auf Execution in ein Ort, von Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht Landen verlegt wird, ſo ſoll denſelben täglich an Executionsgebühr verreichet werden:

	fl.	kr.
1 Obriſt — — —	8	48
1 Obriſtlieutenant — —	5	24
1 Major — — —	4	36

1 Ca-

	fl.	kr.
1 Capitain — —	2	36
1 Adjutant, Lieutenant oder Unterlieutenant —	1	30
1 Feldwebel — —	1	12
Von ſämmtlichen andern Unteroffizier einer des Tages — —	—	20
1 Gefreiter oder Gemeiner —	—	10
1 Profos und Steckenknecht zuſammen	—	26
Der Regiments-Quartiermeiſter und Auditor werden den Capitains gleich gehalten.		

General-Staab.

1 General-Feldzeugmeiſter —	27	35
1 Generallieutenant — —	22	13
1 Generalmajor — —	16	40
1 Oberauditor wird einem Major gleich gehalten — —	4	36
1 Secretarius wie ein Auditor —	2	36

Welches die zu Exequirende alſo zu bezahlen, und über das, das ganze Commando zu beköſtigen haben. In ſofern aber aus bewegenden Urſachen dieſe Executionsgebühren ſollten gemildert werden, ſo wird ſolches dem commandirenden Offizier befohlen werden, wornach er ſich zu achten hat.

§. 138. Wenn aber ein Commando außer Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht Landen auf Execution ſollte eingeleget werden, ſo iſt noch über die freie Beköſtigung die Executionsgebühr täglich zu bezahlen:

	fl.	kr.
Für 1 Obriſt mit — —	13	—
1 Obriſtlieutenant —	8	—
1 Major — —	5	—
1 Capitain — —	4	—
1 Adjutant, Lieutenant oder Unterlieutenant —	2	30
1 Feldwebel — —	1	30
Andere Unteroffiziers einer täglich	1	—
1 Gefreiter oder Gemeiner —	—	24
1 Profos und Steckenknecht zuſammen	—	48

General-Staab.

1 General-Feldzeugmeiſter —	41	—
1 Generallieutenant —	34	—
1 Generalmajor — —	25	—

Sollte aber in beſondern Fällen von Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht dieſe Executions-Gebührniſen anderſt beſtimmet, oder bei Reichs-Executionen von Jhro Kaiſerlichen Majeſtät oder dem Reich dieſe Gebühren anderſt ausgeworfen werden,

ſo

ſo wird dem commandirenden Offizier die Weiſung darnach gegeben werden, welche er zu befolgen hat. Wann bei lezterer Art von Commando, welche nicht herrſchaftliche Executions-Commando ſind, ſondern auf fremder Anverlangen geſchehen, ein Mann dabei verunglückt oder ſonſt vermißt wird, ſo ſoll derſelbige jedesmal von denen, ſo die Execution verlangt haben, erſezt werden.

§. 139. Wann ein kleines Commando von 5 oder 6 Mann ausgeſchickt wird, ſo iſt in Anſehung dieſer feſtgeſezt, daß die außer Land commandirte Mannſchaft an ſtatt der Etapen zur Vorbeugung aller Inconvenienzien, eine doppelte Lehnung täglich genieſen, der Arreſtant hingegen nur 6 kr. des Tags bekommen ſoll.

§. 140. Wiewohl ohne höchſt erhebliche Urſachen die Tour in denen Commando feſt beibehalten werden ſoll, ſo ſtehet jedoch dem Gouverneur frei, bei beſondern Vorfallenheiten, beſonders in Kriegszeiten vorzüglich einen Offizier zu wählen, der zu Vollführung ſeiner Abſichten die erforderliche Geſchicklichkeit am meiſten beſizet. Wenn ein Commando vor allen Außenwerkern der Veſtung ſchon ausmarſchirt wäre, ſo wird es alsdann geachtet, daß ein jeder das Commando würklich gethan habe, wo aber nicht, ſo bleiben ſie allezeit die erſte wieder bei der nächſten Tour.

§. 141. In Kriegszeiten ſollen die Gouverneur denen ausſchickenden Commandos und Detaſchements Päß ausfertigen laſſen, und müſſen dem commandirenden Offizier noch andere Päß vor kleine Trupp, die derſelbe zu detaſchiren etwa nöthig hätte, mitgeben. Es wird bei dieſem angeführten der Gouverneur oder Commandant jedes Plazes allezeit in Acht zu nehmen haben, wie der allenfalls gemachte Cartel der Kriegführenden Theilen abgefaßt ſeie.

Kapitel II.

Wie die Garniſon und Wachten bei entſtehender Allarm oder Feuersbrunſt ſich zu verhalten haben.

§. 142. Falls in Garniſon ein Allarm entſtehet, muß ein jeder Soldat mit völliger Montirung Ober- und Untergewehr Sack und Pack geraden Wegs, ohne vorher zu ſeines Capitains Quartier zu gehen, augenblicklich auf deſſen Regiment, Bataillon oder Compagnie angewieſenen Allarmplaz ſich einfinden, die Ober- und Unteroffizier müſſen die erſte ſeyn, dahin zu kommen, damit ſie ihre Mannſchaft gleich in Ordnung ſtellen können. Es iſt oben ſchon angemerkt worden, daß der Gouverneur bei dem Einrücken eines Regiments oder geringern Corps demſelben gleich ſeinen Allarmplaz anzuweiſen hat; es wird hier

hier nur erinnert, daß ſowohl in groſen als bis in die kleineſte Garniſonen die Leute hiebei nicht alle auf dem Wall oder Mauern vertheilt, ſondern nach Proportion der Stärke ein Corps allemal beiſammen auf einem ſchicklichen Plaz bleiben muß, diejenige Compagnien, ſo auf dem Wall vertheilt werden, ſollen zwei Mann hoch, jedoch dicht bei einander, und Front gegen das Feld haltend, ſtehen. Diejenige Bataillon, ſo ganz zuſammen auf einen Allarmplaz zu ſtehen kommen, müſſen gleich in gröſter Geſchwindigkeit zum Chargiren formiret werden.

§. 143. Wenn ſich an einem Ort Feuer zeiget, ſo haben die nächſte Schildwachten, die dieſes ſehen, das Gewehr in möglichſter Geſchwindigkeit jedoch ohne Kugel zu laden, und durch Feuergeben Allarm zu machen, die nächſte Wacht muß hierauf, ohne den mindeſten Zeitverluſt, einen Unteroffizier oder Gefreiten mit zwei Mann dahin abſchicken, um ſich des Brandes zu erkundigen, iſt nun, daß das Feuer Gefahr auf ſich habe, ſo kommt der eine ausgeſchickte Gemeine mit dem Unteroffizier oder Gefreiten wieder zurück an ſeine Wacht, und meldet ſolches, den andern aber ſchickt er auf die Hauptwacht, und meldet es gleichfalls daſelbſt, die Hauptwacht aber ſchickt ohne Zeitverluſt Anmelder an den Gouverneur, Commandanten, Plazmajor und Staabsoffizier von der

Jour, um Rapport abzuſtatten, daß Feuer vorhanden und würklich Allarm geſchlagen werde.

§. 144. So bald die Anmelder bei der Haupt- und der bei dem Feuer nächſt gelegenen Wacht ankommen, wird daſelbſt Allarm geſchlagen, und die übrigen Wachten folgen, wo Caſernen und die Leute alſo beiſammen ſeyn, muß auch durch einen Tambour Allarm geſchlagen werden, weßwegen der Tambour vom Piquet beſtändig auf der Stockwacht oder andern gelegenen Zimmer in Paratſchaft ſeyn muß, wo aber eine Garniſon vertheilt liegt, müſſen die Tambours von den Wachten ſo viel möglich durch alle Straſſen durchgehen, damit es ein jeder hören könne. Die nächſte Wacht muß ſogleich einen Unteroffizier mit 6 Mann nach dem Feuer hinſchicken, welcher alle Diebereien oder andere Unordnungen verhüten muß, und der Hauptmann von der Hauptwacht ſchickt gleichfalls einen Unteroffizier mit 10 oder mehr Mann dahin, welcher das nämliche zu beobachten hat, diejenige, ſo nicht zum Löſchen gehören, zurück treiben läßt, und ſonſt gute Ordnung zu erhalten ſuchet. Ohne daß weiter eine Ordre erwartet werde, ſollen an allen Thoren die Bariers und Paſſagen zugemacht, die Brücken aufgezogen, und die Thore geſchloſſen und zugehalten werden. Alle Wachten aber ſowohl inwendige als auswendige, ſo bald man ſchieſen oder Allarm ſchlagen höret,

gehen

gehen ins Gewehr, bleiben auch ſo lang darinnen ſtehen, bis das Feuer völlig wieder gelöſchet iſt, und der Allarm aufgehört hat.

§. 145. Es werden in einer jeden Stadt ſchon gute Feueranſtallten gemacht ſeyn, nach welchen der Gouverneur das weitere bei der Garniſon einrichten wird, ſollte es aber in kleinen Städten an dergleichen fehlen, ſo hat der commandirende Offizier mit Zuziehung des Magiſtrats dieſelbige anzuordnen.

§. 146. Alle Regimenter, Bataillon oder Compagnien müſſen auf ihren Allarmpläzen formirt ſtehen bleiben, und die Ordre des Gouverneurs oder Commandanten abwarten, wo derſelbe nöthig findet, von ſeiner Mannſchaft zum Löſchen zu gebrauchen, ſo läßt er dieſelbe dahin commandiren, wenn aber das Feuer gelöſcht iſt, ſo ertheilt er die Ordre an die Regimenter und Wachten, daß ſie wieder einrücken können, und der Staabsoffizier von der Jour läßt ſolche an die Piqueter ergehen; obgleich das Feuer gelöſcht iſt, ſo muß doch kein Thor ehender geöffnet werden, noch ein Mann von ſeinem Poſten gehen, bevor der Gouverneur hierzu die Ordre, wie oben gemeldet worden, ertheilet hat.

§. 147. Wenn das Feuer nah bei eines Capitains Quartier ausbrechen ſollte, ſo kann derſelbe einen Unteroffizier mit etlichen Mann dahin ſchicken, ſowohl die Montirungsſtücke als das übrige der Compagnie

pagnie an gehörigen Ort zu retten, und aus dieſer Urſach begeben ſich auch zwei Mann zu jeden Capitains Quartier, ſobald Allarm geſchlagen wird. Auf gleiche Weiſe wird einige Mannſchaft zu dem Commandeur des Regiments wegen den Fahnen und Regimentscaß abgeſchickt.

§. 148. Derjenige Soldat, welcher ſich zur rechten Zeit auf dem Allarmplaz nicht einfindet, iſt des folgenden Tages mit Spizruthenlaufen zu beſtraſen, wenn aber gegen alles Vermuthen Offiziers fehlen ſollten, ſo ſind ſie mit ſchwerem Arreſt zu belegen. Es muß auch kein Mann um dieſe Zeit von der Wacht abgehen, weder in ſein Quartier, um deſſen Sachen abzuholen, noch um ſonſt einiger Urſachen willen davon beurlaubt werden, ſondern die ganze Wacht muß in beſtändiger Bereitſchaft beiſammen ſtehen bleiben, der Gouverneur muß inzwiſchen Sorge tragen, daß alle Hilfsmittel zur Hand genommen, auch im übrigen in Poſtirung der Garniſon alle Vorſicht gebrauchet werde.

§. 149. Wenn der commandirende General der Pfälziſchen Truppen ſich in einer Garniſon befinden ſollte, worinn ein Allarm entſtünde, ſo muß ein jedes Regiment einen Unterlieutenant zu der Ordonanz an ſelbigen geben, welcher deßwegen vorher commandirt ſeyn muß, damit er ſich in entſtehendem Fall gleich bei demſelben einfinde. Zu dem Gouverneur

neur oder Commandanten wird bei entſtehendem Allarm von jedem Regiment ſogleich ein Feldwebel mit dem Kurzgewehr abgeſchickt, welcher bei denſelben verbleiben muß, damit er ſeine Befehle ſogleich an die Regimenter oder wohin er es nöthig befindet, überbringen könne.

§. 150. Die Regimenter müſſen jederzeit gleich bei dem Einrücken in eine Garniſon, auch auf den Fall eines feindlichen Ueberfalls ausführlich informirt werden. Die Plazcommandanten müſſen in Zeiten auf dergleichen Fälle alle erforderliche Maasregeln entwerfen, denen Regimentern und Poſten ſchriftlich geben, und das, was die Bürgerſchaft beizutragen oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten verabreden, ausmachen, ſcharf anbefehlen und aufs genaueſte exequiren laſſen. Es iſt denen Commandanten ohnverwehrt, zumal in Veſtungen bei Veränderung der Garniſon, auch Verneuerung dergleichen Befehle, zu Zeiten mit einem falſchen Allarm eine Probe machen zu laſſen, und diejenige zu ſtrafen oder ſtrafen zu laſſen, welche denen aufgegebenen Befehlen nicht pünktlich nachkommen.

§. 151. Es verſtehet ſich von ſelbſten, daß je näher der Feind iſt, um ſo größer auch die Sorgfalt und Wachſamkeit der Garniſon ſeyn müſſe. Ein jeder Commandant wird in Kriegszeiten ohnehin den Bedacht dahin nehmen, daß alle Werker und Thore

der

der Veſtung hinlänglich beſezet, die Garniſon aber nach Maas ihrer Stärke, ſchicklich und wenigſtens dergeſtallt eingetheilt werde, daß ungefähr ein Theil im Dienſt, der zweite in Bereitſchaft ſeie, und der dritte Theil immer ausruhen könne: es kommt wiederum auf die Umſtände, Nähe oder Weite des Feindes an, ob die ganze Bereitſchaft, oder nur ein Theil derſelben auszurucken, der erſt aber angezogener, in den Quartieren zu verbleiben habe.

§. 152. Wenn einem Regiment, Bataillon, oder auch kleinern Truppen befohlen wäre, ein oder mehrere correſpondirende Werker, oder auch ein Thor zu unterſtüzen, ſollen ſich die Chefs derſelben in Zeiten die Situation dieſer Theile gründlich bekannt machen, damit ſie auf den Fall einer unvorgeſehenen Attaque in keiner Verlegenheit ſind, und die anbefohlenen Diſpoſitiones um ſo ſchleuniger ins Werk zu ſezen wiſſen.

So bald irgend eine Wacht gewahr wird, daß ſich etwas feindliches unvermuthet dem Plaz nähere, ſoll dieſelbe alſobald Allarm ſchieſen oder ſchlagen, die nächſten Poſten avertiren, und es ſogleich auf die Hauptwacht melden laſſen.

Die Hauptwacht continuirt, ſo wie alle avertirte Poſten, das Allarm ſchlagen, und laſſet es ſogleich dem Plazcommando melden.

Ein jeder Commandant wird ſodann die weiters nöthige Vorkehrungen zu machen, und den ihm anvertrauten Plaz auf das tapferſte zu vertheidigen befliſſen ſeyn.

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienſtes in Garniſon. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und ſonſten gute Aufſicht auf ihn zu haben iſt.

Kapitel I.

Haltung des Gottesdienſtes in Garniſon.

§. 153. Es wird an Sonn- und Feiertägen zur beſtimmten Zeit des Vormittags von allen Tambours bei den Regimentern oder Bataillons, wenn ſich ſelbige in Garniſon befinden, zur Kirchenparade geſchlagen, da ſich dann die Compagnien vor ihrer Capitains oder Commandanten Behauſung, falls ſie aber in Caſernen liegen, vor ſolchen einfinden, ſie werden allda verleſen, ſodann nach der Religion, der ſie zugethan ſind, zuſammen geſtellt und ordentlich in Züge abgetheilt, wozu die Unteroffiziers, die der nämlichen Religion ſind, mit eingetheilet werden, zu einem jeden dieſer Theile muß ein Lieutenant oder Un-

Unterlieutenant commandirt ſeyn, von dieſen müſſen ſie in Ordnung und Stille in die Kirchen geführt werden. Die Offiziers und Unteroffiziers haben auch Achtung zu geben, daß alle Leute ſich in der Kirche ſittſam und andächtig betragen, auch daß keiner vor geendigtem Gottesdienſt aus der Kirche gehe, weßwegen an den Kirchthüren ein Unteroffizier ſtehen bleiben ſoll, welcher darauf Acht zu geben hat.

§. 154. Sämmtliche Offiziers ſowohl Capitains als Subalternen müſſen, wenn ſie nicht im Dienſt ſtehen, die Kirchenparade nicht verſaumen, ſondern ſich auf derſelben einfinden und nachſehen, daß die Leute ſauber und ordentlich angezogen ſeien; auch ſollen ſämmtliche Offiziers ſelbſten dem Gottesdienſt fleiſig beiwohnen und alſo durch ein gutes Beiſpiel ihren Untergebenen vorgehen.

§. 155. Die Regimenter zu Pferd, welche etwa in Garniſon ſind, richten ſich entweder nach der verordneten Zeit oder nach der Trommel der bei ihnen liegenden Infanterieregimentern, damit ſie die Kirchenparade auf gleiche Weiſe, wie dieſelbe genau und ordentlich halten.

Anmerkung.

Wenn Schildwachten bei einem Altar oder ſonſt in einer Kirche ſtehen, ſo ſollen ſie das Gewehr beſtändig beim Fus haben, und halten die

Hüthe

Hüthe oder Kappen auf, ſie müſſen unbeweglich ſtille ſtehen und ſich nicht rühren, wann aber der erſte Segen gegeben wird, ferner bei der Wandlung, deßgleichen wann das Amt aus iſt, bei dem lezten Segen fallen ſie auf das rechte Knie nieder und nehmen den Huth oder die Kappe ab.

§. 156. Wenn die Compagnien auf dem platten Land einquartiret ſind, iſt von den Offiziers dahin zu ſehen, daß jedermann dem Gottesdienſt in dem Ort, wo er im Quartier liegt, fleiſig beiwohne, wenn ſie aber an weiter entlegene Oerter in die Kirche gehen müſſen, ſo ſollen die Unteroffiziers deſto genauere Aufſicht auf ihre Leute haben, und nach geendigter Kirche die Leute in der nämlichen Ordnung zurück führen, in welcher ſie heraus geführt worden.

§. 157. In Kriegszeiten, wann der Feind in der Nähe ſtehet, wann denen Einwohnern nicht zu trauen iſt, oder, wann ſie auf Poſtirung ſtehen, ſollen die Regimenter allezeit mit Ober- und Untergewehr, Sack und Pack, zur Kirchenparade ausrücken; nach Maas der Gefahr und Umſtände, ſoll die Mannſchaft auf zwei oder mehrmalen zur Kirche geführet werden.

Wann auf dieſe Art Kirchen Parade muß gemacht werden, ſo wird die Mannſchaft, nachdem ſie

auf angewieſenem Plaz zuſammen marſchiret iſt, in Züge abgetheilt, von einem Staabsoffizier revidirt, und ſodann unter Commando des älteſten Offizier in die Kirche geführt: die Gewehr ſollen allezeit vor der Kirche geſtreckt oder angeſezt, die Bagage dabei gelegt, und eine Wacht darzu geſezet werden; die Offiziers ſollen mit der Mannſchaft in die Kirche gehen, jedoch ſich ohnweit den Eingängen aufhalten, zu jeder Thür 2 Unteroffizier ohne Gewehr ſtellen, um ſowohl währendem Gottesdienſt keinen Soldaten hinaus zu laſſen, als auch um deſto leichter zu hören, wann drauſen ein Allarm entſtünde.

Mann kann auch unter Umſtänden das ganze Regiment ausrücken, jedoch nur theilweis in die Kirche führen, und die übrigen unterdeſſen beim Gewehr verbleiben laſſen.

Kapitel II.

Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und ſonſten gute Aufſicht auf ihn zu haben iſt.

§. 158. Sämmtliche Staabs, wie auch alle übrige Offiziers ſollen jederzeit ſowohl in Garniſon als auf Reiſen und in fremden Oertern, oder wo ſie immer ſeyn mögen, nichts anders als ihre Regimentsuniform tragen.

§. 159. Kein Regimentscommandant darf das geringſte an der Uniforme oder Retingot, Hüth, Aufſchlag oder ſonſten, wie es Namen haben mag, abändern, oder neues einführen, maſen Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht, wenn einer ſich ſo weit vergehen ſollte, ſolches mit der höchſten Ungnade anſehen und beſtrafen werden. Wenn Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht einige Abänderung in der Uniform oder Montour zu machen geruhen ſollten, ſo wird ſelbiges vor der Hauptmontirung durch einen beſondern gnädigſten Befehl angedeutet werden.

§. 160. Jn allem Dienſt, er mag Namen haben wie er will, müſſen die Offiziers in ihrer völligen Uniform erſcheinen, ihre Regimentsdegen und Camaſchen anhaben, ſo fort die Ringkragen tragen. Wann aber ein Commando ausgehet, ohne daß ſelbiges dabei vor jemand zu paradiren hat, ſo ſollen die Offiziers Stiefeln anhaben, und können dabei ſchwarze Hoſen tragen, jedoch muß dieſes von allen gleich geſchehen, welches der Commandeur befehlen wird. Die Offiziers mögen im oder außer dem Dienſt ſeyn, ſollen durchaus keine andere Hüthe als ihre Uniformhüthe tragen. Auch ſollen keine andere Halsbinden als ſchwarze, worüber oben ein weis Streifchen oder der Kragen vom Hemd übergehet, von den Offiziers in und außer Dienſt getragen werden, deß-

gleichen ſollen auf den Zöpfen weder groſe noch kleine Maſchen getragen werden, ſondern der Zopf ſoll wie bei den Gemeinen gemacht ſeyn, außer, daß ein Ende des Bandes ein wenig über den Zopf hangen kann.

§. 161. Ueberhaupt ſoll ein jeder Compagniecommandant die gröſte Sorgfalt beobachten, daß bei ſeiner unterhabenden Compagnie die Egalität der Regimentsmontur vollkommen beibehalten werde, ein jeder Regimentscommandant ſoll aber davor haften, daß bei dem ganzen Regiment von den höchſten Offiziers bis zu den Gemeinen alles in der nämlichen Egalität, welche bei dem ganzen Corps eingeführt iſt, beibehalten werde, und hierinn nicht die geringſte Nachſicht ſich zur Laſt kommen laſſen.

§. 162. Gleichwie es eine gemeine Regel bei allen Menſchen, alſo auch bei den Soldaten iſt, daß, wann er vernachläßigt oder keine Aufſicht auf ihn gehalten wird, derſelbe in allerhand Liederlichkeiten verfällt, ſich in ſeiner Montur unſauber hält, den Dienſt vernachläßiget oder wohl gar vermeint, er thue recht daran, woraus zulezt entſtehet, daß, wenn man ihn liederlicher Streiche halben beſtrafet, er Eid und Pflicht aus den Augen ſezt; derowegen iſt nöthig, daß, wenn ein Soldat angeworben wird, auch auf ſelbigen gleich Anfangs gute Aufſicht gehalten, ſeine Fehler ihm verwieſen, und im Gegentheil

theil dasjenige deutlich erkläret und imprimiret werde, was einem Soldaten wohl anſtehe und gezieme, er auch vor allem zum rechten Dienſt unterwieſen und angehalten werde, welches ſich dann ein jeder Offizier, ſonderlich aber die Vorgeſezte mit allem Ernſt müſſen angelegen ſeyn laſſen, wobei ſie jedoch gleich Anfangs und bis es die Nothwendigkeit erfodert, der harten Beſtrafung ſich zu enthalten haben.

§. 163. Nächſt dem wird erfordert, daß die Leute auch außer dem Dienſt jederzeit als Soldaten gekleidet, und nicht wie die Bauern einhergehen, weßfalls ſie die Montour und was ſonſten dazu gehöret, ſauber halten, und wohl anziehen, die Haare gut geſchnitten und zurecht gemacht, auch den Huth wohl dreßirt und aufgeſezt tragen müſſen. Wenn ſie den Huth vor Offizier oder ſonſten Leute von Diſtinction abnehmen, ſolches mit einem guten Anſtand, wie angewieſen, verrichten.

§. 164. Wann der Soldat auf der Straſſe gehet, muß er allezeit ſein Seitengewehr anhaben, mit keiner Tobackspfeiſe oder berauſchet ſich auf der Straſſe finden laſſen. Im Fall der Trunkenheit ſoll der Offizier, Unteroffizier und Gemeine, wer ſolchen zuerſt anſichtig wird (es ſei der Betrunkene von ſelbigem Regiment und Compagnie oder nicht) ſelbigen ſo fort in ſein Quartier bringen oder bringen laſſen, und daß er darinnen bleibe, anſagen, oder

daferne dieſer keine Folge leiſten wollte, einen ſolchen Betrunkenen, er habe jemand beleidiget oder nicht, auf die nächſte Wacht in Arreſt ſezen, wo er, bis er wieder nüchtern iſt, aufbehalten, und falls er ſonſt kein Verbrechen begangen, durch jemand von der Wacht an ſein Regiment gebracht wird. Dafern der Soldat in der Trunkenheit etwas verbricht, ſoll man ſolchen nicht gleich mit Schlägen überfallen, dann derſelbe durch Trunkenheit ſich leichtlich in etwas vergehen kann, ſo wider die Subordination und gegen die Kriegsartikel laufet, welches er nüchtern nicht gethan hätte, man ſoll ihn daher in Arreſt bringen, und nach ausgeſchlafenem Rauſch nach Gutfinden ſtrafen. Alle Leute, ſo wegen Fehler halben beſtrafet werden müſſen, ſoll man nicht alſo gleich loslaſſen, ſondern nach Gutfinden wohl erſt den andern Tag, und muß ihm alsdann ſein Verbrechen nochmals begreiflich gemacht werden, und wie gerecht er beſtrafet worden, vorgeſtellet, fort demſelben bedeutet werden, wie er in Zukunft ſich beſſeren, und alſo davor hüthen ſolle, woraus man allerdings einen guten Nuzen ſich zu verſprechen hat.

§. 165. Da es auch zum öftern geſchiehet, daß, wenn ein Offizier auch andere Leute von Diſtinction dem Soldaten begegnen, oder er ſie ſonſten anſichtig wird, derſelbe entweder aus dem Weg laufet, oder ſich gar verſteckt, ſo muß ſolches abgeſtellet, und

dem

dem Soldaten wohl eingebunden werden, daß ihm ſolcher Leutſcheu übel anſtehe, er muß alſo belehret werden, daß er ſtehen bleiben oder vorbei gehen, diejenige, vor welche es die Schuldigkeit oder der Wohlſtand erfordert, mit Abnehmung des Huths begrüßen, auch ſo er von einem Offizier oder ſonſten jemanden gefragt oder angeſprochen würde, er vernünftig antworten oder zu antworten wiſſen müſſe. Gefreite, die etwas zu melden haben, deßgleichen Unteroffiziers und Gemeine, ſo mit Gewehr gehen, und in dem Dienſt ſind, ſollen nicht ſtehen bleiben, um Front vor jemand zu machen, ſondern den geraden Weg, wohin ſie ihr Geſchäft weiſet, hingehen.

§. 166. Es ſollen auch alle Offiziers und Unteroffiziers, ſo oft ſie einen Soldaten, ob er gleich von einem andern Regiment oder Compagnie iſt, entweder auf der Schildwacht oder auf der Straſſe, es ſeie in oder außer dem Dienſt ſehen, und etwas ungebührliches an ihm finden, denſelben mit allem Ernſt corrigiren und zum Guten anweiſen.

§. 167. Die Compagnien ſollen alle Abend unausſezlich verleſen und dabei alles genau nachgeſehen werden, wobei den Leuten alles, was zur Propretät und obbeſchriebener maſen zur Höflichkeit erfordert wird, erkläret und bedeutet werden muß, damit die Vorgeſezte durch ihren Fleis, und die Soldaten durch Höflichkeit und gute Aufführung Ehre

erwerben mögen. Wann bei dem Verleſen man etwas von einer Trunkenheit an einem Mann verſpüren ſollte, ſo muß ſolcher nicht weggelaſſen werden, ſondern ſoll in ſeiner Kammer verbleiben; wo die Leute aber vertheilt in Quartieren liegen, ſo muß ein Unteroffizier Acht geben, daß ſich ein ſolcher Mann in ſein Quartier begebe, und nicht weiter gehe. In Winterszeit ſoll nicht früh, ſondern höchſtens bei einbrechender Nacht verleſen werden, damit die Leute nicht Zeit gewinnen, herum zu ſchwärmen oder Exceſſen anzufangen.

§. 168. Wenn ein Regiment vertheilet liegt, ſo wird eine jede Compagnie vor ihres Hauptmanns Quartier verleſen, es ſeie dann, daß der Regimentscommandant einen beſondern Plaz dazu beſtimme, damit er ſie ſelbſt unter Augen habe, und ſo etwas im Marſchiren mit ſelbigen üben könne, wie ſogleich wird geſagt werden. Wo die Regimenter beiſammen in Caſernen liegen, ſo rucken die Compagnien ſo aus, und ſtellen ſich neben einander, wie es in dem erſten Theil dieſer Abtheilung angewieſen worden iſt. Nachdem die zehen Täg habende Offiziers ihre Compagnien wohl revidirt haben, ſo bleiben ſie vor ihren Compagnien ſtehen, ein Feldwebel oder Führer ſtellet ſich auf den rechten Flügel der Compagnie, alle übrige Unteroffizier rangiren ſich hinter dieſelbe, müſſen ſtill ſeyn, und ſich wohl in ein

Glied

Glied richten. Der Major von der Jour gehet die Front vom recht- oder linken Flügel ab, und jeder Offizier ſtattet ſeinen Rapport ab, wo aber kein Offizier wäre, der Unteroffizier, ſo auf dem Flügel ſtehet, alles muß unbeweglich ſtille ſtehen, und es kann derſelbe hernach, ſo wie es die Witterung zuläßt, etwas marſchiren laſſen, entweder compagnieweis oder indem die Bataillons geſchwinde in Züge abgetheilet werden, damit ſie in den verſchiedenen Arten der Schritte, und ſo viel es der Raum zuläßt, auch in einigen Manoeuvres beſtändig unterhalten werden.

§. 169. Damit die Leute in etwas erleichtert, ſodann der gemeine Mann vor der Zeit nicht ſteif werde, ſo iſt erlaubt, daß ſolche, nachdem ſie aus dem Dienſt kommen, und nicht zu dem Piquet oder ſonſten etwas commandiret worden, ihre Camaſchen ausziehen und in Strümpfen gehen können, kein Mann darf ſich aber außer ſeinem Quartier oder auſſer der Caſerne ſehen laſſen, ohne vollkommen ſeine übrige Montur anzuhaben, und vollkommen ſauber und wohl angekleidet zu ſeyn, beſonders bei dem Verleſen, dann ob ſie wohl daſelbſt ohne Camaſchen anzuhaben ausrucken, ſo müſſen ſie doch recht ſauber ſonſt angekleidet ſeyn, worauf die Offiziers genaue Achtung zu geben haben. Es muß dabei nicht gedultet werden, daß der Mann etwas an der Mon-

tur deßwegen ändern, und ſo vielleicht Chartier- oder große Schnallen tragen wollte, ſondern dieſelbe müſſen vielmehr kleine Schnallen haben, damit ſie nicht unter den Camaſchen hervor ragen, und die Hoſen müſſen mit Bendel unten gebunden bleiben, damit es bei wieder Anziehung der Camaſchen kein Gepolſter gebe, die Unteroffiziers aber, weil ſie faſt beſtändig gebraucht werden, und im Dienſt ſind, ſollen allezeit ihre Camaſchen anhaben. Und müſſen gedachte Camaſchen wegen der Gleichheit mit den Gemeinen ſowohl von den Offiziers als Unteroffiziers nicht auswendig mit einem Knieriemen, ſondern inwendig durch einen Bendel kurz unter den Knien gebunden werden, jedoch ohne überſchlagen zu ſeyn, ſo bald ein Mann aber mit dem Gewehr ausrucken muß, es ſeie nun zum Exerciren, Wacht, oder wie es Namen haben mag, auf Ordonanzen oder auch, wann er ohne Gewehr über Land verſchickt werden ſollte, ſo muß er die Camaſchen ordentlich anhaben.

Sechſter Titel.

Von der Subordination, wie ſolche in dem ganzen Dienſt in Acht genommen werden muß. Wie gute Diſciplin bei den Regimentern gehalten werden ſoll, ſodann, wie man für die Kranke in Garniſon und Conſervirung der Soldaten Sorge zu tragen hat.

Kapitel I.

Von der Subordination, wie ſolche in dem ganzen Dienſt in Acht genommen werden muß.

§. 170. Die Subordination ſoll nicht auf falſchem Grund beruhen, daß ein Oberer meine, er könne unumſchränkt thun und befehlen was ihm beliebig iſt, dann der von dem erſten Grad iſt derſelben ſo gut unterworfen als der von dem niedrigſten, und der untergebene darf nicht in dem falſchen Wahn ſtehen, daß, was ihm befohlen wird, willkührliche Befehle ſeiner Obern ſeien, ſondern vielmehr daß es Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht eigne Willensmeinung ſeie, welche die Obere in Erfüllung bringen, und folglich die Untergebene der Obern Befehle befolgen müſſen. Der

wahre

wahre Begriff, den ſich ein jeder davon machen ſoll, iſt dieſer, daß der Wille des gnädigſten Herrn unmöglich erfüllet werden kann, wenn nicht ein jeder mit Luſt erfüllet, was ihm befohlen iſt, ferner, daß ſolches ſogleich geſchehen müſſe ohne Widerrede, unmöglich kann dieſes bewürket werden, wenn nicht der oberſte Befehlshaber wie der gemeine Mann ſogleich Folge leiſtet, und ein jeder wohl unterrichtet iſt, wie er ſeine Schuldigkeit verrichten ſoll und muß. Ein jeder muß ſogleich alſo den ihm gegebenen Befehl vollziehen, und wie die Grade auf einander folgen der Untere dem Oberen ſogleich gehorchen und gewiß verſichert ſeyn, daß ihm nichts unrechtes kann befohlen werden, und es zu dem Dienſt ſeines gnädigſten Herrn nicht anderſt habe können gemacht oder befohlen werden, welchen zu befördern dann ein jeder vermög Pflicht und Eid ſchuldig iſt.

§. 171. Nach dieſen voraus geſezten Grundſäzen ſiehet ein jeder ein, wie unumgänglich nöthig es ihm ſeyn müſſe, ſeine Schuldigkeit in ihrem Umfang wohl zu erlernen, damit er im Stande ſei, dasjenige zu verrichten, was er ſeiner Charge gemäß zu thun ſchuldig iſt, und weil in den Kriegsdienſten ein jeder die Ambition haben muß, zu einer Beförderung zu gelangen, ſo muß er ſich angewöhnen, Folge zu leiſten, in Erfüllung ſeiner Dienſte wird

er

er alsdann aus den Befehlen ſeiner Obern erlernen, was er in dieſer höhern Charge zu thun habe.

§. 172. Beſonders aber ſollen aus den nämlichen Gründen die Staabsoffiziers die größte Sorgfalt vor die neu zugehende und junge Offiziers tragen, daß ſie nicht allein eine gute Conduite halten, ſondern auch wohl lernen, was ihnen zu thun oblieget; ſie müſſen ihnen begreiflich machen, daß ſie unmöglich das Zutrauen ihrer Untergebenen erhalten können, wenn dieſe nicht überzeugt ſind, daß ihre Obere mit Gewißheit und wahrer Einſicht der Sache ihnen befehlen. Die Staabsoffizier haben ſich daher alle Mühe zu geben, daß die junge Offiziers wohl gebildet, und die Unteroffiziers auch wohl gezogen werden, welches insbeſondere dem Major und Adjutant oblieget, damit auch dieſe tüchtig werden, daß man ſie zu Offiziers avanciren könne.

§. 173. Nach dem Exerciren eines jeden Jahrs ſoll eine Conduite-Liſte von ſämmtlichen Offiziers und Cadeten eingeſchickt werden, welche auf die nämliche Art verfertigt werden ſoll, wie bisher üblich geweſen, nur muß bei Verfertigung derſelben wohl auf die Rubriquen Acht genommen werden, nach welchen eines jeden Conduite und Dienſt-Befähigungseifer, kurz aber doch deutlich beſchrieben werde, deßgleichen ſoll am Ende der Conduite-Liſt, von dem ganzen mittlern Staab nämlichen dem Regiments-

Quar-

Quartiermeiſter, Adjutanten, Auditorn und Regimentsfeldſcheerer auch ihre beſondere Conduite und Fähigkeit angeführt und beſchrieben werden.

§. 174. Die Obere ſollen den Niederen mit Höflichkeit begegnen, angeſehen alle Soldaten Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht angehören, und ſoll vorderſamſt denen, welche im Dienſt ſind, als Wachten, Ronden, Patrouillen, Sauve-Garden, Escorten ꝛc. oder die des Herrn, oder auch der Oberen Befehle auszurichten oder zu exequiren haben, Achtung bezeiget, und unter Umſtänden, Reſpect und Gehorſam erwieſen werden. Wie dann denen Generaladjutanten, und überhaupt ſolchen Militairperſonen, welche Befehle zu überbringen gebraucht werden, zu gehorſamen iſt. Man hat aber alle Vorſicht dabei zu gebrauchen, damit man verſichert ſei, daß ſie in dieſer Abſicht abgeſchickte ſind; man hat ſich daher nach ihrem Namen, Character, und von wem die Befehle eigentlich gegeben ſeien, wohl zu erkundigen, wenn man anders Zeit hat, den Befehl in eine Schreibtafel zu ſchreiben, und von dem Ausrichtenden unterſchreiben zu laſſen.

Alle und jede Oberoffiziers ſollen ſich unter einander als Leute anſehen und begegnen, welche Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht diſtinguiret haben wollen; und obſchon denen Generals und Staabsoffiziers beſonders die Gewalt verliehen iſt, ihre Untergebene

gebene auch mit Zwangsmitteln zu der erforderlichen Ordnung und Dienſtſchuldigkeit anzuhalten, ſo ſoll jedoch in keinem Fall die Achtung, welche man diſtinguirten Perſonen ſchuldig iſt, beiſeits gelaſſen, alle beiſende und niedrige Worte ſorgfältig vermieden, dagegen aber auch denen Untergebenen keine Reſpectswidrige Mine geſtattet werden.

Man hat Mühe zu glauben, daß ein Offizier nicht wiſſen ſollte, wie er ſich gegen eine Perſon, welcher er ſubordinirt iſt, aufzuführen habe; da aber dennoch ſich zu ereignen ſcheinen ſollte, daß einige der Niederen vor den Höheren kaum den Huth rucken, ihnen bei aller Gelegenheit vorlaufen, alle Augenblicke widerſprechen, ſogar bei dem Rapport ins Wort fallen, anderer Unanſtändigkeiten zu geſchweigen, als laſſen Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht dergleichen unartiges Betragen ernſtlich verbieten, und deuten allen und jeden, welche durch ihre ſchlechte Conduite ihren Untergebenen zu einem verderblichen Beiſpiel ſind, Jhre höchſte Ungnade, und Ausſchlieſung von weiterer Beförderung an: befehlen auch Dero Regiments-Commandanten, und ſämmtlichen Staabsoffiziers, hierüber ein ſcharfes Aufſehen zu haben, und ſich ſelbſt bei ihren untergebenen Offiziers in den verhältnißmäßigen Reſpect zu ſezen.

§. 175.

§. 175. Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß die gröſte Urſache, daß die Subordination nicht feſt gehalten wird, darinnen beſtehet, daß öfters Obere und andere Offiziers, wenn eine Ordre gegeben oder ſonſt etwas befohlen wird, darüber oft mit einander diſputiren, unreife Urtheile fällen oder wohl gar tadeln, anbei noch die Unvorſichtigkeit haben, ſolches vor ihren Untergebenen zu thun, ſolches aber den Grund legt, daß ein jeder glaubt, er habe ſolche Befehle nicht zu befolgen, ſolches Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht höchſten Dienſt aber höchſtſchädlich und zuwider iſt, ſo wird ſolches hierdurch auf das ſchärfeſte verbothen, diejenige, ſo ſo unvorſichtig ſind, dagegen zu handeln, ſollen, wo ſolches in Erfahrung gebracht wird, ohne Nachſicht, es mögen Staabs⸗ oder andere Offiziers ſeyn, auf ein viertel Jahr auf ein Bergſchloß in Arreſt geſezt werden, ſollten aber anzügliche Redensarten über das noch dabei gebraucht worden ſeyn, ſo ſoll ſelbiges mit noch längerer Strafe des Arreſtes auf einem Bergſchloß, und nach Befinden gar mit Caſſation geſtraft werden.

§. 176. Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht befehlen zur Aufrechthaltung gedachter Subordination, damit bei den Regimentern keine Factionen entſtehen, ſondern eine gute Harmonie beibehalten werde, daß von dem General bis zu dem jüngſten Fahnen⸗

Fahnenjunker und von dieſem bis zu dem Gemeinen ein jeder ſeines Oberen Befehl ſogleich Folge leiſte, ohne darwider etwas einzuwenden.

§. 177. Wenn der Chef vom Regiment etwas befiehlt, was das Regiment und des Herrn Dienſt anlanget, der Commandeur des Regiments aber vermeinen möchte, daß es wider des Herrn gnädigſte Intention und Ordre laufe, alsdann hat der Commandeur vom Regiment dem Chef deſſelben ſeine Vorſtellung zu machen, ſolches muß aber auf eine geziemende Weiſe geſchehen. Im Fall aber der Chef darauf beſtehet, daß es geſchehen ſoll, muß es ohne weitern Widerſpruch geſchehen, wiewohl dem Commandeur des Regiments hernach frei ſtehen ſoll, es dem Hofkriegsrath oder Generalcommando zu berichten, und wenn der Commandeur recht hat, ſo wird derſelbe den Chef des Regiments davor anſehen. Wofern etwas befohlen wird, wenn das Regiment im Gewehr ſtehet, muß ſolches augenblicklich vollzogen werden, wann aber ja eine Vorſtellung darüber zu machen wäre, ſo muß ſolche nachher erſt geſchehen, weil es wider den Reſpect und Subordination des Commandeurs lauft, auch üble Folgen nachziehen würde, wann in Gegenwart anderer Offizier und des Regiments gegen die gegebene Ordre erſt raiſonniret und Einwendungen gemacht werden.

§. 178. Gleichwie nun der Commandeur des Regiments, ohne die geringſten Einwendungen augenblicklich die Ordre vom Chef zur Vollziehung bringen muß, ſo müſſen auch die andere Staabsoffiziers auf gleiche Art thun, was der Commandeur des Regiments befiehlt, und einfolglich müſſen die Capitains thun, was die Staabsoffiziers, und die ſubalternen Offiziers, was die Capitains befehlen.

Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht befehlen daher gnädigſt, daß die Capitains gedachte ſubalternen Offiziers beſtändig in der ſchuldigen Subordination erhalten ſollen, und ſofern ſich einer unterſtehen möchte, den Capitain, wenn er etwas befiehlt, zur Rede zu ſezen, alsdann der Capitain einen ſolchen Offizier ſogleich in Arreſt ſchicken und dem Commandeur es melden ſoll, welcher deßfalls das weitere zu beſorgen und zu verfügen hat.

§. 179. Wenn die Sache, worinn der Offizier gegen ſeinen Capitain ſich opponiret hat, von Wichtigkeit iſt, alsdann muß der Commandeur des Regiments über ſolchen Offizier Verhör halten laſſen, und ſolches dem Hofkriegsrath oder Generalcommando einſchicken, dabei unterthänigſt anfragen, ob allenfalls ein Kriegsrecht ſolle angeordnet werden, wofern es aber der Commandeur abthun kann, ſo ſoll er ſolchen Offizier, wenn er vom Staab abweſend lieget, dahin als Arreſtant bringen laſſen, und ihn, nach-

dem

dem er es verdienet hat, vierzehen Täg, vier Wochen in einem zum Arreſt der Offizier beſtimmten Zimmer verwahrſam in Arreſt behalten, und ſeine Dienſte dabei thun laſſen. Wann der Offizier aber einen längern als vier wochentlichen Arreſt verdienen ſollte, ſo ſoll der Commandeur des Regiments darüber ſeinen Rapport an den Hofkriegsrath oder Generalcommando erſtatten.

§. 180. Wenn ein Capitain ſeine ſubalternen Offiziers nicht zu gehöriger Subordination und Pflichtſchuldigkeit, mithin zu allem dem, was des Herrn Dienſt und die Aufſicht bei der Compagnie erfordert, ohne einziges Nachſehen anhält, deßgleichen, wenn ein Capitain die Offiziers, welche ſich worinn vernachläßigen oder wider die Subordination handeln, nicht in Arreſt ſezet, ſo verſtehet der Capitain ſein Metier nicht, und der Commandeur vom Regiment ſoll ſolchen Capitain, wenn er es wahrnimmt, deßwegen eine ſcharfe Reprimande geben. Die ſubalternen Offiziers ſollen mit einem Wort in allem dem, was des Herrn Dienſt angehet, gegen ihre Capitains den nämlichen Gehorſam und Reſpect bezeigen, welchen ſie ihrem Commandeur ſchuldig ſind.

§. 181. Ob zwar Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt nicht hoffen wollen, daß ein Staabsoffizier gegen den andern, und die Capitains

gegen die Staabsoffizier ſich ſo weit vergehen, und Subordination widrig gegen einander handeln werden, jedennoch, wann es ſich zutragen ſollte, kann der Obriſtlieutenant, wenn der Obriſt nicht beim Regiment und in der Garniſon iſt, den Major, und der Major, wenn der Obriſtlieutenant nicht zugegen iſt, den Capitain in Arreſt ſchicken, hernach aber muß es an den Chef oder Commandeur vom Regiment gemeldet werden, welcher weitere Ordre ſtellen wird, wie es wegen des Arreſts eines ſolchen Staabsoffiziers oder Capitains gehalten werden ſoll, weil ohne Ordre des Chefs oder Commandeur vom Regiment kein Offizier losgelaſſen werden kann.

Anmerkung.

Wenn ein Capitain gegen einen Staabsoffizier, und ein ſubaltern Offizier gegen einen Capitain, worinnen gegen die Subordination handelt, ſo kann der Staabsoffizier den Capitain, und der Capitain den ſubaltern Offizier ohne vorher gehende Ordre vom commandirenden Offizier in Arreſt ſchicken, und ſolches hernach gedachtem commandirenden Offizier melden, abſonderlich, wenn es im Gewehr geſchehen iſt.

§. 182. Damit in Commandoſachen, ſo, wie in der Subordination alles auf einem feſten Fus bleibe, ſo iſt Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht gnädigſter

digſter Befehl, daß in Abweſenheit oder Krankheit des Chefs der Obriſt, in dieſes Abweſenheit oder Krankheit der Obriſtlieutenant, ſo fort in gleichem Fall der erſte Major, dann der zweite Major, und in Abgang dieſes der älteſte Capitain commandire, deßgleichen bleibt bei den Compagnien das Commando demjenigen, der dem abweſenden im Grad am nächſten iſt. Ob aber gleich das Commando beſonders in dem Staab, dem in dem Caracter nächſt folgenden bleibt, ſo kann doch lezterer keine beſondere Verordnungen machen, die dasjenige umſtoſen würden, was der Chef oder Commandeur des Regiments eingeführt hatte, maſen, wenn etwas zu verändern iſt, ſolches mit deſſen Genehmigung geſchehen muß. Um auch allen Zweifel zu heben, der zwiſchen einem Obriſt-Commandant, oder einem Chef entſtehen könnte, ſo wird hierdurch feſt geſezt, daß, wenn anderer Geſchäften halber der Chef dem Obriſten die Obſorge und Commando des Regiments nicht ſelbſt völlig überläßt, lezterer allezeit nicht anderſt, als nach des erſteren Befehlen handeln, und etwas commandiren kann, ſollte aber der Chef keine würkliche Dienſte thun, oder wegen Jugend, Alter oder Ohnvermöglichkeit nicht im Stande ſeyn, oder wenn ſolcher ſehr weit und allzu lang von dem Regiment abweſend bliebe, ſolche zu verrichten, ſo verbleibt das völlige Commando, ohne daß etwas von dem lezten

könnte eingewendet werden, dem commandirenden Obriſt oder Obriſtlieutenant.

§. 183. Es ſollen ſowohl der Regiments-Quartiermeiſter als Auditor, Regimentsfeldſcherer und Feldpater in der ſtrengſten Subordination des commandirenden Offiziers ſtehen, und unter keiner Ausflucht deſſen Befehle zu vollſtrecken ſich weigeren, anſonſten die drei erſtere mit ſchwerem Arreſt gleichfalls zu beſtrafen, die Beſchwerden gegen den Feldpater aber gehörigen Orts zur Remedur einzuberichten ſind. Obgleich obbenannte in ihren eigentlichen Functionen nur unter dem beſondern Befehl des commandirenden Obriſten ſtehen, ſo haben dieſelbe doch das nöthige den übrigen Staabsoffiziers auch zu melden, und ſind denſelben alle Achtung ſchuldig, die man gegen ſeine Vorgeſezte haben ſoll, weßwegen ſie auch die ihnen durch die Majors zukommende Befehle des Regimentscommandeurs zu befolgen, und ihnen deßfalls auch alsdann den Rapport wieder zu machen haben. Jedoch ſtehet dem Regiments-Quartiermeiſter jederzeit frei, wenn etwas gegen den Nuzen des höchſten Aerarii ſollte vorgenommen werden, geziemende Vorſtellung zu machen, und falls er kein Gehör fände, ſolches dem Hofkriegsrath oder General-Commando zu berichten. Deßgleichen muß dem Auditor nicht aufgebürdet werden, daß er anderſt handeln, oder in Rechtsſachen anderſt ſpreche oder ur-

theile, als er Gewiſſens und ſeiner beſondern Pflicht halber zu thun ſchuldig iſt, in welchen Fällen er ganz ungezwungen bleiben ſoll. Nicht minder kann dem Feldpater zugemuthet werden, Sachen zu vollziehen, die gegen die Kirchen und andere geiſtliche Rechte laufen. Die weitere Erörterung dieſes Sphi findet ſich in den andern Abtheilungen.

§. 184. Wenn ein Staabsoffizier ſich gegen einen Offizier nicht geziemender Expreßionen gebrauchen möchte, ſo wollen Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht ſolches zwar nicht gut heiſen, ſondern vielmehr ahnden, der Offizier aber muß dennoch, wenn es im Gewehr und im Eifer vom Dienſt geſchiehet, ſich auf friſcher That nicht beleidiget finden, und ſo lang er an ſeinen Ehren nicht angegriffen iſt, ſich nicht verantworten; hernach aber kann er ſich bei dem commandirenden Offizier melden, und ſeine Beſchwerden vorbringen.

§. 185. Wenn ein Capitain einen Offizier der gegen die Subordination wider ihn gehandelt hat, in Arreſt ſezet, und der Offizier, wann er wieder los kommt, den Capitain darüber zur Rede ſezen will, ſo ſoll der Capitain an ſtatt gegen ihn ſich zu expliciren, denſelben augenblicklich wieder in Arreſt ſchicken. Es ſoll kein Capitain bei der Compagnie einen Unteroffizier oder Gemeinen weiters beſtrafen dörfen, als erſteren mit vier und zwanzig Stunden

in Priſon zu Waſſer und Brod, und lezteren mit vier und zwanzig Stockſchlägen auf den Buckel, wenn ſie aber eine längere oder ſchwerere Strafe verdienet haben, ſo muß es dem Regiment gemeldet werden: Es ſolle in Acht genommen werden, daß, wenn ein Oberer zugegen iſt, niemand mit Stockſchlägen ſoll beſtrafet werden, er müßte es dann ſelbſt befehlen.

§. 186. Wie die Subordination von den Unteroffiziers gegen die Offiziers, und die Subordination von den gemeinen Soldaten gegen die Unteroffiziers gehalten werden muß, ſolches wird verhoffentlich ein jeder Offizier ſelbſt verſtehen, und Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht befehlen hiermit wiederholter darauf genaueſt zu halten, widrigenfalls Höchſtdieſelbe ſolches vom Chef oder Commandeur des Regiments fordern wollen.

Demnach auch wahrgenommen worden, daß gegen den Grund der Subordination dadurch ſtark gefehlet werde, daß die Gemeine den Unteroffiziers die ſchuldige Höflichkeit nicht genugſam leiſten und abſtatten, ſo ſoll ſcharf darauf gehalten werden, daß die Gemeine, wenn ſie einem Unteroffizier etwas zu ſagen oder zu melden haben, den Huth abgezogen behalten, auch übrigens ſowohl vor den Unteroffiziers vom Regiment als von andern Regimmentern, wenn ſie ſolchen auf der Straſſen begegnen, oder in Häuſern zu denſelben kommen, den Huth abzuziehen haben.

ben. Die Unteroffiziers hingegen müſſen ſich mit denſelben in Redensarten nicht zu gemein machen, und durch ihre Aufführung ſowohl ihnen mit einem guten Exempel vorgehen als auch ſich in der ihnen gebührenden Achtung bei denſelben beſtmöglichſt zu erhalten ſuchen.

Anmerkung.

Alle Unteroffiziers, wenn ſie dem Feldwebel etwas zu ſagen haben, beſonders aber, wenn die Corporâls ihm etwas zu melden oder Rapport zu machen haben, ſollen den Huth, ſo lang ſie ſolchen erſtatten, abgezogen in der Hand behalten, und des Worts: Herr Feldwebel! bedienen, indem derſelbige bei der ganzen Compagnie in allen Stücken reſpectiret werden muß, weßwegen derſelbe auch nicht leicht vom Adjutanten oder von der Compagnie mit Schlägen ſoll corrigiret werden. Ueberhaupt wird hier erinnert, daß ein jeder, weſſen Grads er immer ſeyn mag, der einen Rapport zu machen hat, in ſo lang er denſelben erſtattet, den Huth abgezogen in der Hand halten ſoll. Gleichwie nun alle Untere den Feldwebel reſpectiren müſſen, alſo ſollen insbeſondere alle Unteroffiziers und Gemeine die Offizier reſpectiren, und Falls dieſelbige ſich nicht rechter Redensarten

aus Unwiſſenheit bedienen ſollten, ſo müſſen die Offiziers dieſelbe darüber corrigiren, und ſie lernen, wie ſie anſtändig mit einem jeden nach ſeinen Grad reden und ſich aufführen ſollen.

§. 187. Weilen auch öfters geſchiehet, daß ſowohl Unteroffiziers als Musquetiers gegen die Offiziers raiſonniren, und ſich mit Worten vergehen, ſo iſt Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht ernſtlicher Befehl, daß ſolches nach der größten Schärfe ohne einziges Nachſehen beſtrafet werden ſolle, es muß auch nicht gelitten werden, daß Leute ſich zuſammen rotten und truppweis worüber ſich beſchweren, wenn ſolches geſchiehet, ſoll der Rädelsführer ſcharf geſtrafet werden. Wenn Offizier und Unteroffizier von einem andern Regiment einen Mann über ſeinen Fehler mit Worten beſtrafen, und ſelbiger ihnen nicht die nämliche Folge hierinn leiſten wollte, die er denen von ſeinem Regiment ſchuldig iſt, ſo ſoll er gleichfalls auf die nämliche Art geſtraft werden, als ob er ſich gegen einen Offizier oder Unteroffizier des Regiments vergangen hätte.

§. 188. Wenn Leute beſoffen ſind, ſo ſollen ſich die Offizier und Unteroffizier in keinen Wortwechſel mit ihnen einlaſſen, viel weniger ſolche ſchlagen, indem man viele Exempel hat, daß ein Mann beſoffener Weis auf ſolche Art das Leben verwirket; des andern Tags aber, wenn ſelbiger wieder nüchtern

tern iſt, muß er vor die begangene Exceſſen deſto härter geſtraft werden.

§. 189. Damit die Offizier, wie Anfangs dieſes Kapitels gemeldet worden, wohl unterrichtet ſeien, was ihnen zu thun gebühre, ſo müſſen die Staabsoffizier darauf halten, daß ſie ſich das Reglement fleiſig bekannt machen, und wegen deſſen Inhalt ſie öfters befragen, und ſie müſſen durch ihr ganzes Betragen an den Tag geben, daß ſie über alles nach der Vorſchrift Red und Antwort geben können.

Kapitel II.

Wie gute Diſciplin bei den Regimentern gehalten werden ſolle.

§. 190. Sämmtliche Offiziers ſollen zu einer guten Conduite angehalten werden, und ſollen die Commandeurs nicht dulden, daß dieſelbe niederträchtige Streiche ausüben, als Schulden machen und nicht bezahlen, ſich dem Suff ergeben, liederliche Häuſer frequentiren u. d. m., was einem Offizier ungeziemend iſt, beſonders wird das Spielen den Offiziers ſowohl als Unteroffiziers und Gemeinen auf das ſchärfeſte verbothen, und weil ſich dadurch viele Offiziers ruiniren, ſo muß ſehr darauf gehalten werden, daß ſolches nicht geſchehe, weßhalben die Commandeurs ſcharf aufſehen ſollen, daß keine Hazardſpiele von

den

den Offiziers geſpielet werden, und ſollen dieſelbe, wenn ſie in Erfahrung bringen, daß es von einem oder andern Offizier geſchehen, denſelben ſchwer beſtrafen. In guten Geſellſchaften aber iſt es einem Offizier erlaubt, ein Commerceſpiel zu ſpielen, wie auch dem gemeinen Mann für Zeitvertreib, aber um kein Geld.

§. 191. Es muß darauf geſehen werden, daß die Offiziers mit keinen ſchlechten Leuten einen Umgang haben, ſondern ſie ſollen vielmehr ſolchen mit höhern Offiziers und mit denjenigen, die Wiſſenſchaften und Ambition beſizen, ſuchen. Ueberhaupt ſollen alle Offiziers dem Müßiggang nicht nachhängen, ſondern ihre Zeit zu Erlernung derjenigen Wiſſenſchaften und Sprachen, ſo einem Offizier nöthig ſind, wohl anwenden, beſonders auch in dem Schreiben ſich üben, damit ſie, wenn ſie an höhere Offiziers zu ſchreiben haben, ſolches deutlich und mit guter Art verrichten können, und die nöthige Curtoiſie in Acht nehmen.

§. 192. Um alle unanſtändige und üble Lebensart von denen Offiziers abzuwenden, ſo wird es Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht höchſt angenehm ſeyn, wenn die Generals, Commandeur der Regimenter und ſämmtliche Staabsoffiziers durch öftern Umgang aller Offiziers, beſonders aber der Subalternen, dieſelbe kennen zu lernen und ſie zum Guten aufzumuntern trachten.

§. 193.

§. 193. Wenn Offizier aus Jugend oder nicht ſattſamer Ueberlegung fehlen ſollten, ſo muß man ſolche nicht zuerſt gleich mit der gröſten Strenge beſtrafen, und ſie durch beſſern Unterricht und Ambition auf einen beſſern Weg zu bringen ſuchen, maſſen einem ſolchen Offizier, der Ehre hat, die Correction von einem Staabsoffizier oder der Arreſt von einigen Tagen genugſam beſtrafen wird, damit er ſich ins künftige beſſere. Weil auch wahrgenommen worden, daß junge Offizier, wenn ſolche mit Arreſt beim Profoſen beſtraft worden, dadurch nicht gebeſſert, ſondern in ihren Sitten dadurch verſchlimmert werden, weil ſie daſelbſt nichts als ſchlechte Redensarten hören, und eine grobe Aufführung ſehen, ſo ſollen die Regimentscommandanten dahin bedacht ſeyn, daß in der Caſernen ein Zimmer dazu gehalten werde, wo man dergleichen Offiziers, wenn ſie zum Profoſen condemniret ſind, hinſezen, auch unter der Aufſicht dieſes Profoſens einſchlieſen könne. Wenn die Regimenter vertheilt liegen, ſo müſſen dieſelbige entweder auf einer Hauptwacht oder ſonſt ein bequemes Zimmer dazu ausſuchen. Die Gouverneurs ſollen gleichfalls zu dieſer Art von Beſtrafung ein Zimmer auf der Hauptwacht oder auf einem Thor ausſuchen und beſtimmen. Wann aber ein Offizier ſich ſo weit ſollte vergehen, daß er auf Leib und Leben arreſtirt iſt, oder etwas unehrliches ſollte begangen

gen haben, alsdann kann ſelbiger geſchloſſen zu dem Profoſen würklich hingeſezt werden, weil er bei dem Regiment ohnehin nicht mehr dienen kann.

§. 194. Die Chefs und Commandanten der Regimenter müſſen zwar überhaupt auf eine gute Diſciplin ſcharf halten, die übrigen Staabsoffizier und beſonders die Capitains bei ihren Compagnies müſſen aber auch bei ſelbigen die genaueſte Manns-zucht beobachten, und keinen Exceſſen durch die Finger ſehen.

§. 195. Die Leute ſollen, von welcher Religion ſie ſeyn mögen, zum Gottesdienſt angehalten werden. Es ſollen keine liederliche Weibsperſonen in einer Garniſon gelitten werden, ſondern der Commandant ſoll dahin ſehen, daß, wann ſich dergleichen in einer Garniſon aufhalten, dieſelbe durch des Orts Obrigkeit weggeſchaft werden. Sowohl die Namen als die Beſchreibung ſolcher liederlichen Weibsperſonen ſoll nicht allein den Wachten, ſondern auch den Thorſchreibern gegeben werden, damit, wenn ſie von außen herkommen ſollten, ſie dieſelbe nicht herein laſſen, und wenn es ſolche ſind, die ſchon aus der Stadt gewieſen worden, und die ſich wieder einſchleichen wollten, ſo ſollen ſie arretirt, und demnächſt durch den Gouvernements-Stecken-jung wieder hinaus geführt werden.

§. 196. Es iſt oben ſchon erinnert worden, daß unter den Unteroffiziers und Gemeinen kein Spielen zugelaſſen werden ſolle, wann aber ein Soldat des Verbiethens ungeachtet beim Spielen um Geld angetroffen wird, ſo ſoll er Tags darauf ohne Verhör und Spruch auf Gutbefinden des Regimentscommandanten Spizruthen laufen.

§. 197. Wenn ein Mann beſoffen auf die Parade kommt, auch wenn er ſonſt commandirt iſt, ſich volltrinkt, ohne Urlaub von der Wacht gehet, auf der Schildwacht ſchlafet, oder vor der Ablöſung weggehet, ſo ſoll ſelbiger in Arreſt genommen, und des folgenden Tages ohne Verhör und Spruch mit Spizruthenlaufen nach Gutbefinden des Gouvernements geſtrafet werden.

§. 198. Alle erwieſene Gewaltthätigkeiten, ſie mögen verübt werden gegen wen ſie wollen, müſſen ſcharf geſtraft werden, wenn die Gewaltthätigkeiten gegen jemand im Quartierſtand geſchehen, ſo müſſen die Leute deſto härter dafür angeſehen werden, weilen ein Soldat an ſtatt ſeinen Wirth oder deſſen Hausgenoſſene übel zu behandeln, ſich vielmehr friedſam und höflich gegen dieſelbe aufzuführen hat: im Fall aber ein Soldat zu klagen hätte, muß er ſich bei ſeinem Offizier melden.

§. 199. Alles Raiſonniren gegen Offiziers oder Unteroffiziers im Dienſt oder außer Dienſt, im Ge-

wehr

wehr oder außer dem Gewehr ſoll mit Spizruthen hart geſtraft werden, abſonderlich ſoll ein Mann, wenn er nur mit einem Wort im Gewehr raiſonniret, augenblicklich in Arreſt genommen und des folgenden Tages mit ſcharfen Gaſſenlaufen geſtraft werden, wenn aber eine Widerſezung, Bedrohung oder gar eine Gegenwehr von einem Mann gegen einen Offizier oder Unteroffizier geſchiehet, ſo ſoll ſelbigem der Proceß gemacht werden.

§. 200. Wann Bürger in den Städten und Leute auf dem Lande oder ſonſt jemand über Offizier zu klagen hätten, ſollen ſelbige bei dem Chef oder Commandeur des Regiments, bei welchem in allen vorfallenden Klagen die erſte Inſtanz iſt, ſich melden, und ihre Klage anbringen. Wenn die Klage Unteroffiziers oder Gemeine betrift, ſo ſeyn ſelbige bei dem Offizier, ſo die Compagnie commandirt, zuerſt anzubringen, und wenn derſelbe kein Recht verſchaft, ſollen ſich die Kläger an den Commandeur des Regiments wenden. Im Fall aber die Regimenter jemanden nicht ſchleunige Juſtiz widerfahren laſſen, können die klagende Perſonen ihre Klage bei dem Hofkriegsrath oder Generalcommando anbringen.

§. 201. Die Exceſſe, welche Unteroffizier begehen, ſollen ſehr hart geſtraft werden, damit das Beiſpiel auch Furcht bei den Gemeinen erwecke, und die Unteroffiziers können, nachdem ſie es verdient haben,

auf

auf eine gewiſſe Zeit ohne Kriegsrecht auf Schildwacht bei Gemeinen Tractament geſezt werden. Wann ſie aber vor allezeit auf Schildwacht geſtellet, und alſo völlig von ihrer Stelle abgeſezt werden ſollen, ſo muß ſolches durch ein Kriegsrecht geſchehen. Ueberhaupt werden die Regimenter der Exceſſe halber, und wie weit dieſelbige in den Beſtrafungen zu gehen haben, auf die Kriegsartikel beſonders den 71ſten angewieſen.

§. 202. Wenn die Leute aus der Garniſon beurlaubt werden, ſo ſoll man ſelbigen ſcharf einbinden, daß ſie ſich wohl und anſtändig aufführen, und keine Exceſſen begehen, maſen ſelbige auf das ſchärfeſte ſollen beſtraft werden, und haben ſich ſowohl die Compagnie- als Regimentscommandanten in Anſehung dieſer Exceſſen genaueſt an die gnädigſte Verordnungen, ſo deßfalls ergangen ſind, oder ergehen könnten, zu halten.

Kapitel III.

Wie für die Kranken in Garniſon geſorget, und auf die Conſervation der Soldaten geſehen werden ſoll.

§. 203. Bei Annehmung der Regiments- und Compagniefeldſcherer ſollen die Regimenter alle mögliche Sorgfalt anwenden, und wenn ſolche gleich nach ei-

ner verordneten genauen Examinirung in Anſehung der Theorie ihrer Wiſſenſchaft vor tüchtig befunden würden, ſolche doch nicht eher annehmen, bis ſie auch wiſſen, daß ſie in der Praxis geübet und dabei eine gute Aufführung haben.

§. 204. Wiewohl die Regimentsfeldſcherer über die Compagniefeldſcherers die beſondere Aufſicht haben, indem ſie demſelben ſubordiniret ſind, derſelbige auch, wenn ſie ihre Schuldigkeit nicht wohl verrichten, ſolches dem Jour habenden Major, und alſo dem Regimentscommandanten melden ſollen, ſo ſollen doch auch die Capitains darauf ſehen, daß gedachte ihre Feldſcherer ihre Schuldigkeit bei der Compagnie wohl verrichten und eine gute Aufführung halten, wenn ſie aber worinn fehlen, und alſo dieſelbe ſolche in Arreſt ſezen laſſen, ſo müſſen ſie auch hernach dem Regiment gemeldet werden.

§. 205. Wann eine auswärtige Compagnie viele Kranke hat, ſoll der Regimentsfeldſcherer dahin reiſen; in jeder Garniſon, auch, wo nur eine oder mehrere Compagnien liegen, ſoll für gute Einrichtung eines Lazareths geſorgt werden, weßhalb der commandirende Offizier durch Beihilfe des Orts Vorſtand dazu bequeme Zimmer und Kuchen, ſo viel es die Umſtände zulaſſen, beſtmöglichſt ſich zu verſchaffen ſuchen ſoll.

§. 206. Wann gefährliche Krankheiten ſich in einer Garniſon ereignen ſollten, alsdann muß der Regimentsfeldſcherer, und abſonderlich der Compagniefeldſcherer in des Regimentsfeldſcherers Abweſenheit, den Garniſonsmedicum oder in kleinen Städten einen dort befindlichen Doktor fleiſig zu Rath ziehen, und zuſehen, daß der einreißenden Krankheit zuvor gekommen werde, damit ſelbige nicht weiter um ſich greife, auch wie denen zu helfen, die würklich krank darnieder liegen: bei einer anſteckenden Krankheit müſſen diejenige Kranke, ſo damit befallen ſind, ſogleich von den andern abgeſondert und beſonders wohl verpfleget werden.

§. 207. Gleichwie öfters gar ſchwere Krankheiten daraus entſtehen, wenn ein Mann aus der Kälte in ein übermäßige Hize kommt, alſo ſollen die Wachtſtuben, auch die Quartiere nicht gar zu ſtark eingeheizet werden, welche dahero von Zeit zu Zeit viſitiret werden müſſen, und ſollen daher die Fenſter in den Caſernen und Wachtſtuben wenigſtens eine Stunde geöffnet werden, damit die Denſte hinausziehen können.

§. 208. Weilen einer bevorſtehenden Krankheit zuvor gekommen werden kann, wenn ein Menſch, ſo bald er einen Anſtos bei ſich verſpüret, ſolches nicht verheelet, als ſollen die Soldaten dazu ermahnet werden, daß ſie ihr Uebelbefinden nicht verheelen,

und, wie auch einige Leute nicht gern in das Lazareth gehen wollen, bevor ſie recht krank ſind, ſo müſſen die Capitains, und alle Offiziers allezeit darnach ſehen, ob ein Mann übel ausſiehet, und ſelbigen, wann es vonnöthen, er mag wollen oder nicht, in das Lazareth ſchicken, damit der Regimentsfeldſcherer ſehen kann, ob ihm etwas fehle.

§. 209. Es ſoll in der Jahrszeit, wo allerhand Früchten zum Verkauf kommen, nicht zugegeben werden, daß die Leute ihr Geld dafür ausgeben, und ſich daran ungeſund eſſen, abſonderlich ſoll dasjenige Obſt verbothen werden, welches am meiſten ſchaden kann, weil einem Mann viel geſunder iſt, wann er für ſein Geld etwas warmes iſſet.

§. 210. Damit ferner ſo viel möglich vorgebauet werden möge, daß ein Mann nicht vor der Zeit ungeſund werde, und ſich zu des Herrn Dienſten untüchtig mache oder eher ſterbe, ſo ſoll auch das übermäßige Vollſaufen, abſonderlich in Brandwein verbothen ſeyn, und mit allem Fleis verhindert werden; da auch nichts ſchädlicher, als wenn ein Mann erhizet iſt, und darauf ſogleich trinket, als ſollen die Offizier nicht zugeben, daß ein Mann bei heiſen Wetter auf dem Marſch ſaufe; zu gleichem Ende auch die Compagnien, bevor ſie nach dem Exerciren aus einander gehen, etwas im Gewehr müſſen ſtehen bleiben, auch müſſen ſich die Leute, wenn ſie erhizt

hizt ſind, nicht gleich auskleiden, oder ſonſten ſich in einer ziehenden Luft verkälten, wobei erinnert wird, die Leute zu ermahnen, daß ſie durch allzuſtarke Bewegung außer dem Dienſt ſich nicht erhizen, und darauf ſaufen ſollen.

§. 211. Die Regimentscommandanten müſſen ſo viel möglich ſorgen, daß vor die Kranke gute Suppen gekocht werden, weßhalben dieſelbe durch den Unterlieutenant, ſo das Lazareth hat, die Küche oft müſſen viſitiren laſſen, damit geſundes Fleiſch und Speiſen reinlich gekocht werden, die Leute, ſo friſch aus dem Lazareth kommen, müſſen geſchonet, und alſo nicht gleich zum Dienſt wieder gebraucht werden, bis ſie recht vollkommen ihre Stärke wieder erlangt haben. Die Leute müſſen überall, auch wenn ſie zertheilt ſind, ſo viel möglich angehalten werden, daß ſie zuſammen kochen und alſo Menage halten, wenn es aber nicht möglich wäre, ſo müſſen die Ober- und Unteroffizier ſo viel möglich ſorgen, daß ſie etwas warmes eſſen.

§. 212. Die Soldaten müſſen in allen Stücken zur Reinigkeit angewieſen werden, die Hände und Geſicht wohl waſchen, die Haare fleiſig kämmen, auch den ganzen Leib rein halten, damit ſie nicht mit Kräze und andern Unreinigkeiten behaftet werden. Die Compagniecommandanten ſollen alle Monath in Beiſeyn der übrigen Offiziers und Unteroffiziers,

ziers, die kleine Montirungsſtücke viſitiren, wobei ſich zeigen wird, welche Leute ſich ordentlich darinn halten, die Nachläßige müſſen angehalten werden, beſſere Ordnung mit dem ihrigen zu halten, die aber etwas von gedachten Stücken verkauft oder verliederlicht hätten, müſſen ſcharf davor beſtrafet werden. Gedachte Compagniecommandanten haben zu merken, was abgängig iſt, damit es in dem Lauf des Monats angeſchafet werde, und alſo der Mann beſtändig mit den benöthigten kleinen Montirungsſtücken verſehen ſeyn, und ſolche, und ſich ſelbſt der Geſtallt reinlich halten könne. Damit auch ein jeder Mann wiſſe, wie er ſowohl hierinn als in dem Guthaben ſtehe, ſo ſoll ein jeder Compagniecommandant in Beiſeyn gedachter Offizier und Unteroffizier, ordentlich Abrechnung pflegen mit einem jeden Mann, ihm ſein Büchlein, worin die Abrechnung zu Ende des Monats von dem Compagniecommandanten und übrigen Offiziers unterſchrieben ſeyn muß, ordentlich vorleſen, damit er gewiß wiſſe, was er gut gemacht habe, oder ſchuldig geworden ſei, welches Büchlein einem jeden präſenten Mann zuzuſtellen iſt, denen Abweſenden oder Beurlaubten aber auf gleiche Art, ſo bald ſie wieder zu der Compagnie kommen.

§. 213. In Anſehung der Caſernen müſſen die Unteroffizier Acht haben, daß in jeder Kammer die größte Reinigkeit beibehalten werde, es ſollen keine

ver=

vergebliche Någel und Bretter angeſchlagen werden, die Leute müſſen nichts herum liegen laſſen, ſondern jeder Mann ſeine Sachen eingepackt, und an ſeinem eignen Ort haben, die Schnappſäcke müſſen in behöriger Ordnung und die Gewehre gleichfalls an ihrem beſtimmten Ort hången.

§. 214. Es muß tåglich, ehe die Wachtparade aufgeſtellet wird, in allen Kammern ſauber ausgekehrt werden, und alle Better vorher ſchon gemacht ſeyn, unten in den Gången vor den Thüren und der Regimentsgaſſen ſollen die Weiber des Morgens und Mittags kehren. Wenn auf den Oefen gekocht wird, ſo muß nichts unſauberes in den Kammern herum geworfen werden, ſondern das Gemüß und ſonſt alles auswendig gepuzt, und der Wegfall gleich in die Miſtlöcher getragen werden. Die Offiziers müſſen ſich nicht auf die Unteroffizier allein verlaſſen, weßwegen der, ſo die Jour hat, tåglich einmal die Kammern und zwar zu verſchiedenen Stunden viſitiren, alle Unordnungen abſtellen, und die Fehlende zu ihrer Schuldigkeit ſcharf anhalten ſoll. Die Teppich müſſen zwar öfters ausgeklopft und geſåubert werden, die Unteroffizier ſollen aber Acht geben, daß ſolches mit einer Art geſchehe, daß gedachte Teppiche nicht mit Gewalt verriſſen werden.

§. 215. Die Leute, ſo unrein ſeyn, müſſen gleich beſonders gelegt werden, und wenn anſtecken-

de Krankheiten ſind, ſo muß man wohl in Obacht nehmen, daß die Kranke gleich in das Lazareth gebracht werden, maſen die Leintücher ſauber müſſen gehalten ſeyn, und ſoll daher auch nicht gelitten werden, daß die Leute ſich mit Camaſchen und Schuhen auf die Better legen, noch viel weniger mit brennender Tobackspfeiſen, oder gar ſich an den Betttüchern abwiſchen. Von den Gouvernements ſoll die Obſicht gehalten werden, daß alle Monath den Leuten unausbleiblich friſche Leintücher gegeben werden, die ausgewaſchen ſeyn, und kein alter Unflat ſich darinn befinde, deßgleichen, daß man keine liefere, worinn der Weberliſch ſize, maſen ſolches unmöglich etwas anders, als Unreinigkeit und die Kräze verurſachen kann, daher ſie vorher wohl ausgebauchet und ausgewaſchen ſeyn ſollen. Hingegen aber iſt auch zu beobachten, daß die alte Leintücher ordentlich compagnieweis müſſen eingeliefert werden, und wenn man ſiehet, daß gegen die Ordnung dieſelbe mit Schuhſchmier oder andern Schmuz angefüllet ſind, ſo ſollen ſie nicht angenommen, ſondern der Compagnie zurück gegeben werden, welche ſie alsdann erſt ſauber auswaſchen, und hernach wieder einliefern laſſen muß.

§. 216. Es ſoll von den Compagnien kein beweibter Mann, der ſich gegen Revers geheirathet hat, in die Caſerne einquartieret werden, maſen

darinn

darinn nicht mehr liegen dürfen, als viere, ſo vermög gnädigſter Verordnung einer jeden Compagnie geſtattet ſind.

§. 217. Wenn nach der Retraite viſitiret worden, ſo müſſen alle Lichter ausgemacht werden, als worauf die Unteroffiziers in allen Kammern nachzuſehen haben, es müßte dann ſeyn, daß der Feldwebel oder Fourier noch etwas nothwendiges ſchreiben müßte. Ueberhaupt muß ein jeder Mann in der Caſerne die größte Vorſorge tragen, daß durch Licht oder Feuer kein Unglück geſchehe.

§. 218. Es muß darauf geſehen werden, daß alle drei Monath das friſche Ströh richtig geliefert werde, und hat das Gouvernement hierauf genau zu halten, weil ſonſten die Leute nicht allein übel liegen, ſondern der Unrath auch nothwendig überhand nehmen muß, dabei iſt wohl Acht zu geben, daß nichts davon veräußert werde, ingleichem ſoll nicht geduldet werden, daß die Leute vom Brand etwas weggeben oder verkaufen, und müſſen die Compagniecommandanten hierauf um ſo mehr ein ſcharfes Auge haben, als dadurch verurſachet wird, daß die Leute gar keine Menage mehr machen, und der Sommerbrand ohnehin hiezu nicht hinreichend iſt, vielmehr ſollen gedachte Compagniecommandanten die Leute anhalten, ſo lang und viel als möglich Menage mit einander zu machen. Bei Ausgebung der Löhnung, wel-

che von 5 zu 5 Tagen geſchiebet, iſt folglich darauf zu ſehen, daß die Leute gleich in die Menage zuſammen legen. Es wird hiebei erinnert, daß die Löhnung bei jedem Regiment, ſo viel möglich zu gleicher Zeit ausgegeben werden ſoll, und daß ſich Offiziers von der Compagnie dabei befinden müſſen: der präſenten Mannſchaft muß die Löhnung ordentlich eingehändigt, und deren, ſo nicht perſönlich dabei ſeyn können, ihre Löhnung an jemand ſicheres gegeben werden, bei welchem ſie ſolche zu empfangen haben. Von richtiger Ausgebung der Löhnung, hat der Lieutenant, ſo die Jour hat, dem Major den Rapport abzuſtatten.

§. 219. Die Regimenter müſſen die größe Sorgfalt tragen, daß ſowohl an dem innern als äußern Gebäu der Caſerne nichts ruiniret, an Tiſchen, Bänken, Bett und Brandſiellen nichts verdorben werde, vor alle muthwillige Degratationen müſſen die Compagnien haften, hingegen muß auch von dem Gouvernement über diejenige, ſo die nothwendige Reparationen zu machen haben, geſehen werden, damit ſolche gut und dauerhaft, und nicht wie man ſagt, als Commißarbeit gemacht werde. Auch außerhalb der Caſernen muß alles ſauber gehalten und fleiſig gekehret werden, und ſoll bei ſchwerer Straf keiner ſich unterſtehen, zu den Fenſtern Waſſer heraus zu ſchütten, oder andere Unreinigkeiten heraus zu werfen.

Sie-

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Veſtungen, wie auch der daſelbſt in Garniſon liegenden Truppen betreffend. Wie ſich ein Regiment zu verhalten hat, wenn ſelbiges in kleinen Städten vertheilt in Garniſon liegt; ferner, wie die Beurlaubung vom Regiment geſchiehet, auch wie man ſich mit den einzuſchickenden Tabellen und Liſten, ſodann bei Entlaſſung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abſchieds halber verhalten ſoll. Wie die Staabsoffiziers die Compagnien viſitiren ſollen. Wie man ſich bei einer Revüe zu verhalten hat.

Kapitel I.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Veſtungen, wie auch der daſelbſt in Garniſon liegenden Truppen betreffend.

§. 220. Es ſoll kein Gouverneur oder Commandant beſonders in Kriegszeiten ohne von Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht erhaltener Erlaubniß ſich aus der ihm anvertraueten Veſtung abweſend befinden: Die

Die Sicherheit und Unterhaltung der Pläze, ſo ihnen anvertrauet ſind, und die darinn zu erhaltende gute Ordnung liegt denſelben ſo ob, daß ſie darüber Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht genaue Rechenſchaft zu geben haben.

§. 221. Was außerordentliche Vorfallenheiten und die deßfalls abzuſtattende Berichte, ferner: die Verſorgung derer Magazins, Zeughäuſer, Artillerie, Veſtungs und anderer Gebäude, auch überhaupt die Sicherheit und Unterhaltung deren Pläze, und die darinnen nöthige gute Ordnung betrifft, deßfalls richten ſich die Gouverneurs und Commandanten nach Kriegsgebrauch, ihren Inſtructionen und ſonſt eingeführten Verordnungen.

§. 222. Die Gouverneur oder Commandanten ſollen dahin bedacht ſeyn, ſowohl zu Verwaltung der Zeughäuſer als andern Gouvernements-Bedienungen keine Leute in Vorſchlag zu bringen, welche in Civilbedienungen mit ſtehen, damit allen Streitigkeiten, ſo hernach daraus entſtehen könnten, vorgebogen werde. Zu den Plätzen von Thorſchreibern ſollen ſo viel möglich Fouriers oder Unteroffiziers, ſo wohl gedienet haben, genommen werden, und ſollen dieſelbe ſich gleichfalls mit keinem andern Geſchäft abgeben, oder ſich zu anderen Bedienungen gebrauchen laſſen. Wo Garniſonskirchen ſind, ſoll der Gouverneur auch eine genaue Aufſicht darüber

haben,

haben, und wo deren nicht wären, ſo ſoll er doch die Obſorge haben, daß der Gottesdienſt vor die Garniſon recht beſorgt werde.

§. 223. Der Gouverneur ſoll fleiſig, wie auch der Commandant die ſämmtliche Poſten und Werker viſitiren, und in Kriegszeiten des Nachts bisweilen die Rond um die Veſtung thun: ſie ſollen den Plazmajor dazu anhalten, daß er öfters ſämmtliche Wachten und Poſten, beſonders die äußerſte Wachtſtuben viſitire; dieſem liegt noch ferner beſonders ob, daß er alle Schildwachten öfters viſitire, und nachfrage, ob ihnen der Poſten wohl überliefert worden ſeie, und dieſelbe zu unterrichten, was ſie auf jedem Poſten beſonders zu verſehen haben, damit ſie ihres Auftrags recht kündig ſeyn mögen; deßgleichen ſoll der Gouvernements-Adjutant fleiſig herum gehen, ſie müſſen wohl Acht geben, daß alles in guter Ordnung bleibe, und nichts ruiniret werde, und beide müſſen alle Fehler dem Gouvernement melden, damit nicht das geringſte vorgehe, wovon der Gouverneur nicht Wiſſenſchaft bekomme.

§. 224. Der Gouverneur, Commandant oder commandirende Offizier muß bei dem Einrücken eines Regiments oder Corps in die Garniſon, ſolchem ſogleich ſeinen Allarmplaz geben, wie §. 4 geſagt worden. Bei entſtehendem Allarm muß der Gouverneur oder Commandant am erſten mit zugegen

ſeyn,

ſeyn, um die benöthigte Ordres zu geben, deßglei=
chen muß nachgeſehen werden, ob alle Regimenter
und ein jedes ſich auf dem ihm angewieſenen Allarm=
plaz richtig und bei Zeiten eingefunden hat, und die
Fehlende müſſen darüber ſcharf beſtraft werden.

§. 225. Der Gouverneur oder Commandant
muß fleiſig auf der Wachtparade ſich einfinden, und
dahin ſehen, daß die Parade ordentlich aufziehe,
wenn etwas unordentliches unter den aufziehenden
Leuten ſich ergibt, müſſen die Regimentscomman=
danten und Majors dahin ſehen, daß ſie ihre Para=
de beſſer revidiren, und in mehrerer Ordnung hal=
ten. Bei dem Commandiren der Wachtparade ſoll
der Plazmajor den Degen ziehen, und ſolchen bei
dem Defiliren auch gezogen behalten, bis die Wacht=
parade völlig abmarſchiret iſt. Wenn keine Staabs=
offizier vorhanden ſeyn ſollten, ſo die Jour verrich=
ten können, ſo muß der Plazmajor in jeder Woche
wenigſtens etlichemal die Hauptronde thun.

§. 226. Der Gouverneur oder Commandant
ſoll dafür haften, daß der ganze Dienſt in Garniſon
accurat geſchehe, weßfalls derſelbe die auf den Wach=
ten etwa vorfallende Streithändel und Dienſtfehler
zu beſtrafen hat. Indem der ganze Dienſt von der
Garniſon und der Veſtung den Gouverneurs oder
Commandanten anvertrauet iſt, als ſollen die Re=
gimenter demjenigen, was der Gouverneur oder

Com=

Commandant hierinnen befehlen, genaueſt nachleben, obgleich der Chef von einem Regiment in der Garniſon ein General, der Commandant aber ein Obriſter ſeyn möchte.

§. 227. Die Oeconomie bei einem Regiment hingegen, und was ſonſt Regiments- und Juſtizſachen ſind, ſollen die Gouverneurs und Commandanten denen Chefs und Commandeurs der Regimenter lediglich überlaſſen. Wenn ein Regiment des folgenden Tags exerciren, oder ſonſt von Regimentswegen mit Gewehr ausrucken, ſchieſen, eine Begräbniß oder Execution halten, Commando in Regiments-Angelegenheiten ſoll ausſchicken, muß der Major vom Regiment bei dem Gouverneur oder Commandanten deßfalls anfragen.

§. 228. Es ſoll kein Offizier ohne erhaltenen Urlaub vom Gouverneur oder Commandanten eine Nacht aus der Garniſon bleiben, und ſich bei der Zurückkunft melden. Was in Anſehung der Gouverneurs und Commandanten geſagt worden, ſolches alles haben die Offiziers in kleinen Garniſons gegen den commandirenden Offizier auf gleiche Art in Acht zu nehmen.

Wann ein Staabsoffizier über Nacht auszubleiben verlanget, ſo muß er, nachdem er den Urlaub von dem Obriſt und Commandant des Regiments oder Bataillons erhalten, auch ſolchen von dem Gouverneur

neur oder Commandanten begehren; der Commandant eines Regiments oder Bataillons, hat eine ſolche Erlaubniß gleichfalls von dem Gouverneur zu begehren, und wann er eines höhern Character als der Stadtcommandant iſt, ihm durch den Adjutant melden zu laſſen, daß er den überkommenen Urlaub antrete, oder aus der Garniſon gehe.

In Abweſenheit des Gouverneurs, wann der Commandant das Commando über eine Beſtung, ſo, als wann er allein vor ſich dasſelbe zu verwalten hat, haben alle diejenige, ſo eines höhern Grads als gedachter Commandant ſind, nichts deſtoweniger durch den Adjutant anfragen zu laſſen, ob ſie ſich aus der Garniſon begeben können, weil Urſachen vorhanden ſeyn können, die gemeldetem Commandant allein bewußt ſeyn, warum ſich niemand entfernen kann.

Diejenige, ſo eines gleichen Grads von Character mit dem Commandant, jedoch aber jünger als derſelbe ſind, haben ſich ſelbſt zu melden.

Wann aber der Urlaub auf eine längere Zeit ſeyn ſollte, ſo müſſen alle obgedachte bei dem commandirenden Offizier der Garniſon, um den Urlaub mittelſt Bericht bei dem Hofkriegsrath oder General-Commando anſuchen, und nach Erhaltung desſelben, ſich obgedachter maſen melden laſſen, oder ſelbſt melden.

§. 229.

§. 229. Wenn von verſchiedenen Corps in eine Garniſon kommen ſollten, wo kein würklicher Gouverneur oder Commandant angeſtellt iſt, ſo gebühret das Commando dem, ſo in dem Grad am höchſten iſt, er ſei von Cavallerie oder Infanterie, wenn ſie aber von gleichem Character wären, als zwei Obriſten oder Obriſtlieutenant u. ſ. w., ſo behält der von der Infanterie das Commando in dem Plaz, wenn der von der Cavallerie gleich älter nach ſeinem Patent wäre.

Eine gleiche Bewandniß hat es, wann der Gouverneur oder Commandant ſich mit Urlaub aus der Veſtung ſollte wegbegeben, in welchem Fall, was das Commando in der Stadt anbelangt, dasſelbe ebenfalls demjenigen gebühret, wie ſolches oben beſchrieben worden. Hingegen, wann noch andere Truppen in der Provinz unter den Befehlen eines ſolchen Gouverneurs ſtünden, deßgleichen Befehle des Generalcommando zu vollziehen wären, ſo gebühret das Commando und Exequirung gedachter Befehle, demjenigen, ſo der älteſte nach ſeinem Patent iſt; es ſeie dann, daß von höchſten Orten ein anderes befohlen würde.

§. 230. Wo in einer Garniſon ein Gouverneur iſt, ſo ſoll ihm ein Corporal zur Ordonanz gegeben werden, welches durch die Bataillons, ſo in der Garniſon ſind, täglich rouliren ſoll, dem Comman-

danten wird ein Gefreiter, dem Plazmajor und Plazadjutanten aber täglich ein Gemeiner zur Ordonanz gegeben, welche gleichfalls durch die Bataillons rouliren, aber nicht beſtändig von einem Regiment ſollen genommen werden.

§. 231. Exceſſe und Verbrechen, ſo außer dem Dienſt geſchehen, wenn ſie bei dem Gouverneur oder Commandanten eingeklagt werden, inſonderheit wann Streit zwiſchen den Soldaten und Bürgern, oder Diebſtahl, Schlägerei und dergleichen entſtehet, wo der Bürger ſich über den Soldaten zu beſchweren hat, verweiſet der Gouverneur den Kläger an den Commandeur des Regiments, um gehörige Juſtiz zu leiſten, falls aber die Klägere nicht klaglos geſtellet werden, und ſich wiederum bei dem Gouverneur beſchweren, liegt dieſem ob, dafür zu ſorgen, daß Juſtiz geſchehe. Was weiters in dergleichen und andern Fällen zu beobachten ſei, darüber werden die Verordnungen in den andern Abtheilungen das mehrere ausweiſen, wornach ſich die Gouverneur oder Commandanten ſodann die Regimentscommandanten zu richten haben.

Kapi-

Kapitel II.

Wie ſich ein Regiment zu verhalten hat, wenn ſelbiges in kleinen Städten vertheilt in Garniſon liegt. Ferner wie die Beurlaubung vom Regiment geſchiehet; auch wie man ſich mit den einzuſchickenden Tabellen und Liſten, ſodann bei Entlaſſung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abſchieds halber verhalten ſoll.

§. 232. Wenn ein Regiment oder Bataillon in verſchiedenen kleinen Städten einquartieret liegt, ſo hat der Commandant derſelben die Send- und Ablöſung der Ordonanzen nach ſeinem Gutbefinden einzurichten, mit welchen alsdann jedesmalen bei deren Ablöſung ein von dem commandirenden Offizier der Compagnie unterſchriebener richtiger Rapportzettel an den Staab eingeſendet, und derſelbe an den Adjutant eingeliefert werden muß, da aber zwiſchen der Ablöſung der Ordonanzen bei den auswärtigen Compagnien ſonſt etwas vorfallen ſollte, wird ſolches, ſofern es Garniſonsſachen, durch den die Garniſon commandirenden Offizier, Compagnieſachen aber durch den Commandanten derſelben Compagnie, mit einem Expreſſen ſo fort an den Commandanten des Regiments oder Bataillons berichtet, von demſelben hiernächſt die weitere Verordnung erwartet, durch

den Adjutanten auch den übrigen Staabsoffiziers nach Befinden der Sachen bekannt gemacht.

§. 233. Die Beurlaubung auf wie lang wird von dem Commandanten des Regiments oder Batallons ſo reguliret, daß zu Beſtreitung der vorfallenden herrſchaftlichen Dienſten ſowohl an Offiziers als Gemeinen wenigſtens zwei Dritttheil gegenwärtig bleiben, nach geendigtem Exerciren muß der Commandant des Regiments, wie in der Hauptanmerkung am Schluß des erſten Theils ſchon angeführet worden, bei dem Hauptcommando zuerſt anfragen, ob er beurlauben könne. Sowohl alle Capitains als ſubalternen Offiziers, ſo mit Urlaub weggehen wollen, ſollen ſich bei dem Major du Jour zuerſt melden, welcher alsdann mit denſelbigen zu dem Regimentscommandanten ſich begeben, und ihr Begehren vortragen wird, falls es des Dienſts wegen angehen kann, indem gedachter Major am beſten wiſſen muß, wie viele Offizier würklich abweſend oder an wem ein Commando ſtehe.

§. 234. Wenn Offizier nur auf einige Täge mit Urlaub weggehen wollen, ſo kann ihnen ſolches der Regimentscommandant, nachdem ſie von dem Gouverneur auch den Urlaub erhalten, ſolches bewilligen, ſollten ſie aber auf lange Zeit und in fremde Länder verreiſen wollen, ſo muß, nachdem der Offizier den Urlaub vom Gouvernement und Regiment

ment erhalten hat, mittelſt Bericht bei dem Hofkriegsrath oder Generalcommando angefragt werden, ob derſelbe beurlaubet werden kann, in welchem Bericht allezeit bemerket werden muß, wohin die Offiziers reiſen und in Urlaub gehen wollen.

§. 235. Es muß in Obacht genommen werden, daß von einer Compagnie nicht mehr als ein Offizier beurlaubet werde, wenn ein Offizier über die Zeit ausbleiben ſollte, ſo ſoll die Hälfte desſelben Gage, nämlich von der Zeit an, als er ausgeblieben, in das Lazareth verwendet, und derſelbe über das, ſo lang er über ſeine Zeit ausgeblieben iſt, die Hälfte eben ſo vieler Zeit annoch in Arreſt (wobei er jedoch ſeine Dienſte verſehen muß) geſezet werden; ſollte ein Offizier während ſeines Urlaubes ſeine Dimißion verlangen, und nicht ſelbſt zu dem Regiment zurück kommen, ſo ſoll deſſen gutgemachte Gage dem Aerario zufallen.

§. 236. Bei den gemeinen Beurlaubten bleibt es feſt geſezt, daß keiner ohne bei ſich habenden Paß von ſeiner Compagnie oder Quartier auf eine halbe Stunde ſich finden laſſen ſoll, andern Falls, wenn er von jemanden, er ſei wer er wolle, angehalten, und ohne Paß befunden wird, derſelbe als ein Deſerteur angeſehen, arretirt, nach ſeiner Garniſon, Regiment oder Bataillon geliefert, und daſelbſt zu gebührender Straf gezogen werden ſoll.

M 3 §. 237.

§. 237. In Plåzen, wo ein Gouvernement iſt, werden die Påße, nachdem ſie von dem Regiment unterſchrieben worden, auch zur Unterſchrift gebracht, ſonſten aber werden alle Påße von dem Regiment oder Bataillon von den Commandanten desſelben unterſchrieben, und da auch derſelbe diejenige Påße, welche die Inlånder betreffen, dem Major auftragen möchte, ſo muß er doch die Påße der entfernten Auslånder ſelbſt unterſchreiben und beſiegeln, falls aber das Regiment oder Bataillon in kleinen Stådten vertheilt wåre, ſo können ſolche von den commandirenden Offiziers deren Compagnien, und zwar die inlåndiſche unterſchrieben, deren Auslånder Påße aber nebſt der Unterſchrift des Commandeurs vom Regiment auch beſiegelt werden.

§. 238. Die monathliche oder ſonſtige einzuſchickende Tabellen, wenn dieſe an die hohe Herrſchaft oder Generalitåt zu geben ſind, můſſen von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons, die ůbrige aber von dem Major desſelben unterſchrieben werden.

§. 239. Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner um ſeine Entlaſſung anhalten will, ſo darf ſie keiner anderſt als bei ſeinem Capitain oder Compagniecommandanten begehren, welcher ſolches dem Regiments- oder Bataillonscommandanten zu melden hat, welcher nach den Umſtånden ſowohl der Com-

pagnie

pagnie als des Mannes das nöthige verfügen wird, wenn aber in Friedenszeit ein Mann ſeine Zeit ausgedienet hat, ſo hat er ſich zwar deßfalls, wie oben geſagt, auch zu melden, der Abſchied muß ihm aber nicht abgeſchlagen, ſondern ſeine Capitulation richtig gehalten werden. In Kriegszeiten aber, wenn der Feldzug würklich angegangen wäre, kann keiner ſeinen Abſchied erhalten, es ſeie dann der Feldzug vor ſelbiges Jahr geendiget.

Kapitel III.

Wie Staabsoffiziers die Compagnien viſitiren ſollen.

§. 240. Wenn ein Regiment in kleinen Städten compagnieweis einquartieret iſt, ſo ſoll ein Staabsoffizier alle drei Monathe die Compagnien viſitiren, die Mannſchaft, welche nicht beurlaubt oder commandirt iſt, exerciren laſſen uud genau zuſehen, ob die Compagnien in guter Ordnung ſind.

§. 241. Wenn ein Staabsoffizier befindet, daß es bei einer Compagnie woran fehlen möchte, ſo ſoll ſelbiger dem Capitain ſolches erinnern und anbefehlen, daß er durch mehreren Fleis daſſelbe verbeſſern, bei künftiger Viſitirung die Compagnie in beſſerer Ordnung darſtellen, und es weiter an nichts

fehlen laſſen müſſe, zu dem Ende der Staabsoffizier, welcher in den drei erſten Monathen viſitirt hat, dem Staabsoffizier, welcher in den drei folgenden Monathen viſitiret, alles, was er nicht gut befunden, und bei dieſer oder jener Compagnie in Acht genommen hat, genau überliefern ſolle. Hernach, wann ſich befindet, daß der Capitain nicht alles verbeſſert hat, ſoll es dem Obriſten gemeldet werden, welcher den Capitain dafür gebührend anſehen muß. Der Obriſtlieutenant ſoll zuerſt, und hernach die Majors die Compagnien viſitiren, auch den Obriſten von allem rapportiren, der Obriſt oder Commandeur vom Regiment hingegen ſoll alle ſechs Monathe die Compagnien viſitiren, und allen Unordnungen vorzukommen und abzuhelfen ſuchen.

§. 242. Wenn ein Capitain commandirt oder beurlaubet iſt, oder eine langwührige Krankheit hat, ſo ſoll der Chef oder Commandeur des Regiments einen guten Offizier bei deſſen Compagnie ſezen, damit die Compagnie in gehöriger Ordnung unterhalten werde.

Kapitel IV.

Wann Revüe vom ganzen Corps als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehalten wird, was dabei zu beobachten.

§. 243. Wenn ein Corps oder auch einige Regimenter vor Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht die Revüe paßiren ſollen, ſo ſoll jedes Regiment oder Bataillon ſodann auf dem angewieſenen Ort zur Parade formirt ſtehen, und nimmt alles ſeine Poſten, wie in dem erſten Theil vom Exerciren angewieſen iſt, die Generalität rangirt ſich nach ihrer Anciennetät rechten und linken Flügels vor die Fahnen, beſtehet aber die Revüe nur in einigen Bataillons, ſo ſezt ſich die dabei befindliche Generalität vor das erſte Bataillon rechten Flügels. Wenn nun die Ordre zum Marſchiren und Defiliren gegeben, ſo marſchiren die Zimmerleute, dann die Fourier und Feldſcherer, ſodann die erſte Grenadiercompagnie und nach dieſer die Spielleute, wie ſolches in dem neunten Titel des erſten Theils angewieſen worden, worauf der commandirende General und übrige nach der Ordnung, die oben angezeigt iſt, mit allen Diviſions folgen.

§. 244. Die Generalität ſalutirt in dieſem vorbei Marſchiren nur einmal, dergeſtallt, daß der commandirende General zuerſt allein, alsdann der

Gerérallieutenant, nach ihm aber der Generalmajor ſalutiret, alle übrige ſalutiren auf gleiche Weiſe: die Generals kommen nicht wieder zurück, ihre Regimenter ſelbſt durch die Revûe zu führen, ſondern bleiben bei ihren Diviſions, ſollte aber auch compagnieweis die Revûe paßiret werden, ſo müſſen die Staabsoffiziers ihre Compagnien ſelbſt durchführen und nochmals ſalutiren, doch dergeſtallten, daß der Commandant ihrer Compagnie vier Schritte hinter ihnen marſchirt, und folgen ſich hiebei alle Compagnien nach ihrem Rang. Wenn aber das Regiment einem General zugehöret, ſo marſchirt der Obriſt oder Commandeur vom Regiment vor der Leibcompagnie, geht aber gleich wieder zurück, und führt ſeine Compagnie, wie ſchon geſagt, auch vorbei.

§. 245. Wenn nun die Compagnien bei dieſer Generalrevûe in Front marſchiren, oder mit drei bis vier Rotten paßiren ſollen, ſo muß man ſich nach dem diesfalls gegebenen Befehl richten. Wäre es aber eine ordentliche Muſterung, ſo muß der kleine Staab auch mit paßiren, und marſchirt ſolcher Geſtallt: der Regiments-Quartiermeiſter, Adjutant, Auditor, Feldprediger, Regimentsfeldſcherer alleſammt in einem Glied gleich hinter der erſten Grenadiercompagnie. Der Profos und Steckenjung marſchiren ganz zulezt hinter dem Regiment oder Bataillon zwölf Schritte hinter dem ſchlieſenden Offizier.

§. 246.

§. 246. Obiges iſt zu verſtehen, wenn ganze Corps oder Regimenter vor Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht die Revüe paßiren ſollen. Wenn aber die Muſterung durch einen Generalinſpecteur oder einen der deſſen Stelle vertritt, über ein Regiment gehalten wird, ſo wird derſelbe den Ort und Zeit beſtimmen, wie das Regiment ausrücken ſoll, gedachtes Regiment wird in Parade aufgeſtellet und die Bataillons müſſen rangirt ſeyn. Wenn der Inſpecteur vor das Regiment kommt, ſo reutet der Major ihm entgegen, das Regiment aber präſentirt das Gewehr, und es wird demſelben die Honneurs erwieſen, welche ihm vermög ſeinem Character gebühren, nachdem derſelbe das Regiment überhaupt in Augenſchein genommen hat, ſo werden nach deſſen Befehl, die Compagnien, wie gewöhnlich, formiret, und paßiren demnach die ſpecielle Revüe, wie er ſolche ſelbſt befehlen wird.

§. 247. Geſchiehet die Muſterung aber nur durch einen Commiſſarium, ſowohl im Feld als Garniſon, wird ihm alleinig das Gewehr vom Regiment, Bataillon oder Compagnie präſentiret. Jedoch wird ihm eine Schildwacht vor ſein Quartier gegeben, ſo lang als die Muſterung dauert, deßgleichen muß eine Schildwacht an das Zelt oder Zimmer, in welchem die Muſterung gehalten wird, gegeben werden.

Achter Titel.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuſchlagen ſind; wie es mit Vorſtellung der Offiziers zu halten ſey; und wie es bei dem Abſterben eines Staabs- oder andern Offiziers, auch Unteroffizier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden ſoll.

Kapitel I.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuſchlagen ſind.

§. 248. Wenn ein Regiment neue Fahnen bekommen ſoll, werden ſolche, wenn ſie bis auf die Einſchlagung der Nägel verfertiget, bis zu deren Einweihung in des Regimentscommandanten Quartier aufbehalten.

§. 249. Wenn nun der zu dieſer Ceremonie beſtimmte Tag und Stund erſchienen, wird das Regiment ins Gewehr geſtellt, und ohnweit der Kirche oder Zelten, wo der Actus verrichtet werden ſoll, formirt, die neue Fahnen aber durch ein Commando von einem Lieutenant und ſechs und dreiſig Grenadier aus des Regimentscommandanten Quartier, jedoch in der Stille abgeholt, durch die Führers in die

die Kirche gebracht und ohnweit dem Altar auf die dazu verfertigte Stellage nieder gelegt.

§. 250. Der Prieſter oder Regimentspater haltet ſodann ein hohes Amt, da vorher das Regiment aus dem Gewehr gegangen, und mit Vorgehen der Offizier ſich nach der Kirche verfügt.

§. 251. Nach Endigung des hohen Amts weihet der Pater mit üblichen Ceremonien die Fahnen, die Fahnenjunker, ſo viel als Fahnen ſind, aßiſtiren hiebei, und nachdem der Pater im Namen der hochheiligſten Dreifaltigkeit in jede Fahne drei Nägel eingeſchlagen, folget der Commandant des Regiments, und ſchlägt auch drei Nägel ein und zwar im Namen Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht, als unſeres Souvrain und Herrn, den erſten, den andern im Namen der hohen Generalität, und den lezten im Namen des löblichen Regiments, dem folgen die ſubordinirte Staabs- und Compagnieoffiziers auf eben dieſe Weiſe, ferner die Unteroffiziers und Gemeine aus jeder Claſſe drei an ſtatt ihrer übrigen Cammeraden, die Fahnenjunker bleiben dabei, um ſowohl die eingeweihte Fahnen zu übernehmen, als auch zu beſorgen, daß die zur Anſchlagung erforderliche Requiſiten: als Nägel, Hammer, Zangen und dergleichen bei der Hand ſind; iſt es, daß zu dieſem Actu einige Fremde von Diſtinction eingeladen, oder ohngefähr dahin kommen, zu zuſehen, wird ihnen

die

die Ehre erwieſen, und zum Anſchlagen Hammer und Nägel präſentiret.

§. 252. Nach Verrichtung alles deſſen gehet das Regiment ohngeſäumt in das Gewehr, die Fahnenjunker übernehmen die Fahnen, und bringen ſie vor die Kirche, allwo ſolche von dem auf ſie wartenden Commando mit Präſentirung des Gewehrs und Marſchſchlagen übernommen, folglich vor das im Gewehr ſtehende Regiment gebracht werden, welches ſie mit Gewehr Präſentiren und Marſchſchlagen empfangt und vor die Mitte aufmarſchiren läßt, formirt alsdann einen Kreis. Nach dieſem wird das Gewehr präſentirt, und der Auditor fangt an die Kriegsartikel zu verleſen, nach dem erſten wird ein kleiner Halt gemacht, und das Gewehr beim Fus genommen, wornach der Auditor gedachte Artikel vollends abzuleſen hat. Nachdem dieſes geſchehen, und der Auditor vorher, was ein Fahneneid auf ſich habe, kürzlich expliciret und vor dem Meineid gewarnet hat, lieſet er die Eidesform, wie ſie in den Kriegsartikeln vorgeſchrieben iſt, vor.

§. 253. Darauf wird auf das disfalls erfolgende Commando des Majors, das Gewehr an die linke Seite gebracht, die Offiziers, ſo Gewehr in der Hand haben, verrichten ſolches mit den Gemeinen, die Offiziers, ſo aber den Degen in der Hand haben, ſtecken denſelben mit dem Major ein: alle

Of-

Offiziers ziehen hierauf den rechten Handſchuh aus; auf das Commando: Hůthe = ab! wird der Huth von Offiziers und Gemeinen, auf die gewöhnliche Art, mit der linken Hand abgenommen. Sowohl Offiziers als Gemeine, heben ſogleich hernach von ſelbſten, den Daumen und die zwei erſte Finger der rechten Hand in die Höhe; der Auditor ſpricht die Stabung vor, welche ein jeder von Wort zu Wort, deutlich und mit lauter Stimme nachzuſprechen hat.

§. 254. Da nun ſolches geſchehen, werden die Hůthe, nach erfolgtem Commando, wieder aufgeſezet: die Offiziers ziehen den Handſchuh wieder an, diejenige, ſo den Degen tragen můſſen, ziehen denſelben wieder, und nehmen ihn an die rechte Schulter. Das Gewehr wird beim Fus, demnåchſt auf die Schulter gebracht, ſodann wird der Kreis wieder geöffnet, und nach herſtellter Front und Formirung der Compagnien, marſchirt die erſte Grenadiercompagnie mit den Fahnen ůnter geſchultertem Gewehr und mit klingendem Spiel ab, wobei das Regiment das Gewehr pråſentiret und Marſch ſchlagt, bis ſolche 50 Schritte von dem Regiment weg ſind, nach dieſem wird geſchultert. Die neue Fahnen werden auf gewöhnliche Art in des Regimentscommandanten Quartier gebracht. Das Regiment marſchirt in Ordnung mit geſchultertem Gewehr jedoch ſtill in die Caſerne, oder wann die Compagnien zertheilt

lie-

liegen, jede an ihren beſondern Ort, wo auf behörige Art eingerückt oder aus einander gegangen wird.

Anmerkung.

Die alte Fahnen ſammt ihren Stangen werden durch obigen Lieutenant mit ſechs und dreiſig Mann, und den dazu nöthigen Führers in das Zeughaus ohne Spiel zu rühren überbracht, woſelbſt der Lieutenant, wenn ſie hinein getragen werden, das Gewehr präſentiren läßt, und demnächſt wieder abmarſchirt und ſeinen Rapport macht.

§. 255. Bei allen Compagnien ſollen die Kriegsartikeln des Monaths zweimal, bei denen Regimenter, Bataillon oder jedem Corps aber jährlich einmal, in der Exercirzeit, wobei alles ſich einfinden muß, unter aufgeſteckten Fahnen vorgeleſen, und demnächſt nach der Eidesform zu den Fahnen geſchworen werden.

Kapitel II.

Wie es mit Vorſtellung der Offiziers und Unteroffiziers zu halten ſei.

§. 256. Sowohl alle Generals als ſämmtliche Staabsoffizier haben keiner beſondern Vorſtellung nöthig, dann nachdem Ihro Kurfürſtlichen

Durch-

Durchlaucht einem ſolchen die Gnade haben angedeihen laſſen, ihn zu einem ſolchen Grad zu befördern, ſo wird ſolches durch eine Ordre von dem Generalcommando ſowohl den Gouverneurs als den Regimenter bekannt gemacht, welche Ordre dann bei Ausgebung der Parole öffentlich publiciret wird, welche Bekanntmachung alſo als die Vorſtellung ſelbſt anzuſehen iſt.

§. 257. Die Capitains, Ober- und Unterlieutenants werden, nachdem das Regiment die Ordre dazu empfangen hat, durch den Major, ſo die Jour hat, vorgeſtellt, weßhalben die Compagnie, worzu ſie geſezt werden, ganz ausrücken muß. Der Offizier, ſo die Compagnie commandiret, läßt das Gewehr präſentiren, wann der Major vor die Front kommt, der Offizier, ſo vorgeſtellt werden ſoll, ſtellt ſich dem Major zur rechten. Wenn er ſchon vorher Offizier war in Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht Dienſt, ſo hat er das Gewehr oder den Degen in der Hand, wann er aber erſt Offizier wird, ſo ſtehet er neben ihm ohne Gewehr oder den Degen gezogen zu haben, jedoch mit Ringkragen und völliger Uniforme. Der Major, wann er vor die Front gekommen, ziehet den Degen, und derjenige, ſo vorgeſtellt wird, zieht den Huth ab, hierauf ſagt der Major mit lauter Stimme: Nachdem Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht den N. N. laut Patent

zum Hauptmann, Ober- oder Unterlieutenant gnädigſt zu ernennen geruhet haben, und derſelbe vermög Ordre bei dieſer Compagnie in ſolcher Qualität angeſtellt werden ſoll; als wird er hiemit der Compagnie des Endes vorgeſtellt, damit ihn ein jeder nach dieſem Character erkennen, die Untergebene aber ihm den ſchuldigen Gehorſam und Reſpect in allem, beſonders aber in dem Dienſt zu erzeigen haben, wornach ſich ein jeder zu achten hat! Hierauf ſagt der Major zu dem Neuvorgeſtellten, indem er ihm Glück wünſchet; Sie werden ihrer Compagnie wohl vorſtehen, oder ſie werden ihre Dienſte, wie es einem rechtſchaffenen Offizier zuſtehet, verrichten. Der Vorgeſtellte bedankt ſich, und ſezt hernach den Huth auf. Wann es einer iſt, ſo erſt zum Offizier gemacht wird, ſo gibt der Adjutant dem Major ein Gewehr, welches er dazu bereit bei ſich hat, zu handen, und der Major übergibt ſolches dem Offizier, ſo vorgeſtellt wird, oder der Vorgeſtellte ziehet ſeinen Degen. Wann es ein Capitain iſt, commandirt derſelbe hierauf an die Compagnie: Das Gewehr auf = Schulter! und hernach: Das Gewehr hoch in rechten = Arm! und läßt die Compagnie einrücken; iſt es ein Oberlieutenant, ſo ſteckt der Capitain den Degen ein, um ihn das nämliche commandiren zu laſſen, und ſo es ein Unterlieutenant war, ſo ſteckt der Capitain und Ober-

lieute-

lieutenant den Degen ein, und er commandirt das nämliche.

§. 258. Nach der Vorſtellung geht der Major mit dem Vorgeſtellten zu dem Regimentscommandanten, welchem er Rapport abſtattet und den Vorgeſtellten vorführt, deßgleichen muß er hernach auch durch den Major dem Gouverneur und Commandanten gemeldet und präſentiret werden, und hat ſich der Neuvorgeſtellte auch bei den übrigen Staabsoffiziers des Regiments zu melden. Wann kein Major anweſend ſeyn ſollte, ſo muß der älteſte Hauptmann dieſe Vorſtellung verrichten, es mag entweder der Jour habende Major oder ein Hauptmann ſeyn, ſo bekommt derjenige, ſo es gethan hat, von dem Neuvorgeſtellten ein paar Piſtolen, und der Adjutant eine Dukat, als eine Erkänntlichkeit vor die Vorſtellung, es ſoll aber nicht ein mehreres anverlangt oder der Vorgeſtellte gezwungen werden, ein Präſent von einer andern Art zu machen.

§. 259. An den Orten, wo Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht zugegen ſind, iſt es ohnehin eines jeden Offiziers, der befördert wird, ſeine Schuldigkeit, daß er ſeine unterthänigſte Dankſagung bei Höchſtderoſelben abſtatte. Sie haben ſich deßfalls bei Dero erſten General-Leibadjutant zu melden, welcher ſie zu gelegener Zeit Höchſtdenſelben vorführen wird.

§. 260. Der Regiments-Quartiermeiſter, Adjutant und Auditor werden nicht anderſt vorgeſtellt, als daß bei der Parole bekannt gemacht wird, daß Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht einem N. N. die Gnade haben angedeihen laſſen, ihn mit dieſer Charge zu begnadigen.

§. 261. Wann einer zu einem Unteroffizier angenommen, oder zu einer höhern Unteroffiziersſtelle befördert wird, ſo wird der Regiments-Befehl deßfalls bei der Expedirung angeſagt. Der Hauptmann, oder in deſſen Abweſenheit, ein Lieutenant der Compagnie, hat hernach ſolchen der Mannſchaft, welche mit Seitengewehr ausgeruckt iſt, vorzuſtellen, die Untergebene dabei zum Gehorſam, und den neuen Unteroffizier zu Erfüllung ſeiner Schuldigkeit zu ermahnen.

Kapitel III.

Wie bei es Abſterben eines Staabs- und andern Offiziers, auch Unteroffizier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden ſoll.

§. 262. Wenn eine Generalsperſon verſtirbt, ſo wird von Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht oder in Dero Abweſenheit von der en Chef commandirenden Generalität deſſen Beerdigung halber, und wie es ſonſten damit gehalten werden ſoll, der beſondere

Be-

Befehl ergehen, wo aber dieſe einzuholen, die Zeit und Umſtände nicht erlauben, ſo werden einem General-Feldmarſchall, der in Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht Dienſten iſt, und begraben werden ſoll, 12 Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, auch drei Bataillons und vier Eſcadrons zum Begräbniß commandirt.

§. 263. Wenn ein General-Feldzeugmeiſter begraben wird, ſo ſollen ſechs Kanonen mit ganzer Landung blind dreimal abgefeuert, und drei Bataillons zum Begräbniß commandirt werden.

§. 264. Wenn ein Generallieutenant von der Infanterie begraben wird, ſo ſollen vier Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, und zwei ganze Bataillon zum Begräbniß commandiret werden, von der Cavallerie werden die Generals in nämlicher Ordnung begraben, und ſo viele Eſcadrons als bei der Infanterie Bataillons dazu gegeben. Wo keine Cavallerie zugegen, wird derſelbe durch Infanterie begraben, gleich als wenn es ein General der Infanterie geweſen wäre.

§. 265. Wenn ein Generalmajor von der Infanterie begraben wird, ſo ſollen zwei Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, und zwei Bataillons zum Begräbniß commandiret werden.

§. 266. Wenn ein Obriſt begraben wird, ſo ſoll ein ganzes Bataillon, welches der Obriſtlieute-

nant commandiret, ſamt einem Major zum Begräbniß gegeben werden.

§. 267. Wenn ein Obriſtlieutenant begraben wird, ſo ſollen drei hundert Mann dazu commandirt werden, welche ein Major commandiret.

§. 268. Wenn ein Major begraben wird, ſo ſollen zwei hundert Mann mit zwei Capitains und gehörige prima plan dazu gegeben werden.

§. 269. Wenn ein Capitain begraben wird, ſo ſollen ein hundert Mann mit denen dazu gehörigen Ober- und Unteroffiziers dazu commandiret werden.

§. 270. Wenn ein Oberlieutenant begraben wird, ſo ſollen ſechzig Mann, durch einen Ober- und Unterlieutenant commandirt, dazu gegeben werden: eben ſo wird auch ein Unterlieutenant begraben.

§. 271. Die ſammtliche Generalität bis incluſive die commandirende Obriſten, werden durch Unterlieutenants, oder die jüngſte Offiziers des Regiments, welche den Sarg tragen, zur Erde beſtattet. Alle übrige Offiziers aber werden durch Unteroffiziers getragen.

§. 272. Der Regiments-Quartiermeiſter, Auditor und Adjutant, wann ſie einen Offizierstitul haben, ſollen nach dem ihnen verliehenen Character begraben werden; wann ſie aber keinen haben, ſo wird der Regiments-Quartiermeiſter, Auditor, Adjutant,

jutant, Regimentsfeldſcherer und Feldpater, durch einen Lieutenant mit 48 Mann begraben, jedoch in dieſem Fall nur dem Adjutant allein dabei gefeuert.

§. 273. Die Fahnenjunker und Cadeten werden wie die Unteroffizier begraben, zu der Beerdigung eines Unteroffiziers wird ein Unterlieutenant und dreiſig Mann, zu einem Gefreiten und Gemeinen aber nur vier und zwanzig Mann gegeben, nebſt einem Tambour und Pfeifer, welche den Todenmarſch ſchlagen.

§. 274. Wenn die Leiche aus dem Sterbhaus vor die commandirte gebracht wird, präſentiren dieſe das Gewehr, nehmen es demnächſt verdeckt unter den linken Arm, die Hautbois blaſen für die Staabsoffiziers, und die Tambours ſchlagen den Todenmarſch. Die Hälfte der commandirten marſchiret vor der Leiche, die andere Hälfte aber hinter der Leiche.

§. 275. Wenn die Leiche an ihren Ort gebracht iſt, werden die Bajonets wieder aufgepflanzet, das Gewehr auf Schulter genommen, und bei den Offiziersleichen drei Salven gegeben, die commandirte marſchiren alsdann mit dem Gewehr hoch im rechten Arm und mit Truppſchlagen ab. Außer den commandirten mit Gewehr folgen auf die Leiche von einem Offizier alle übrige Offiziers in ihrer Regimentsuniforme, auch die Unteroffizier und Gemeine paar-

 weis.

weis. Bei Beerdigung eines Unteroffiziers und Gemeinen folget gleichfalls eine proportionirliche Anzahl Unteroffiziers und Gemeinen paarweis.

Anmerkung.

Ein jeder Wacht habender Offizier oder Unteroffizier muß jederzeit bei einer Leiche, ſie ſei vom Militair oder bürgerlichem Stand, wie auch bei Proceßionen des Tumults halber ins Gewehr treten, ſelbiges ſcharf ſchultern laſſen, und ſo lange ſtehen bleiben, bis das ganze Gefolg paßiret iſt, marſchiret aber ein Commando mit einer Militairleiche vorbei, ſo den Todenmarſch ſchläget, ſo läßt die Wacht das Gewehr präſentiren und Marſch ſchlagen.

§. 276. Wenn zu Beerdigung eines Offiziers der aus einer andern Garniſon wäre, oder welcher ſich in einem auswärtigen Dienſt befunden hätte, ein Commando gegeben werden muß, ſo ſoll ſelbiges von der ganzen Garniſon gegeben werden, wozu ein jedes Bataillon gleich viele Mannſchaft beiträgt, und wozu nach dem Character des Verſtorbenen, die gehörige Offiziers commandirt werden. Das ganze Commando wird, wenn ſie zuſammen marſchirt ſind, nach der Größe von beiden Flügeln nach der Mitte rangirt, und die Offiziers theilen ſich, ſie ſeien gleich von einem Regiment als ſie wollen, gleichfalls nach ihrer

ihrer Ancienneität von beiden Flügeln nach der Mitte.

§. 277. Wann der Verſtorbene nahe Verwandte hat, wozu Geſchwiſtrigkinder gerechnet werden, deßgleichen, wann Schulden vorhanden ſind, ſo kann niemand das geringſte von dem Verſtorbenen, als ein beſonderes Recht vor ſich zu nehmen, verlangen, ſonſten aber wollen Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht geſtatten, daß der commandirende General bei dem Abſterben einer Generalsperſon, deſſen Reutpferd mit dem Reutzeug, ſo ſich vorfindet, vor ſich nehmen, und kann nichts an Geld prätendirt werden, wenn aber die verſtorbene Generalsperſon nicht würklich ein Reutpferd bei ſeinem Abſterben hinterlaſſen, ſo ſoll von der Maſſa hundert Ducaten abgegeben werden, hingegen, wenn ſie verheurathet ſind oder Kinder hinterlaſſen, ſo wird nicht das geringſte weder an Geld oder Geldes werth ſtatt eines ſolchen Pferdes anverlangt, oder von der Verlaſſenſchaft ausbezahlt werden, von ſämmtlichen übrigen Staabsoffizier, iſt aber weder das Pferd, noch Zeug nach ihrem Abſterben anzuverlangen, deßgleichen haben die Chefs der Regimenter nicht das geringſte vor ſich zu nehmen oder zu verlangen, wenn ein Offizier ihres Regiments mit Tod abgehet. Wenn die Generals eigene Adjutanten gehabt haben, ſo kann denſelben ein Degen gegeben werden, der Degen aber,

ſo auf dem Sarg gelegen, ſoll dem Adjutant, und der Stock dem Regimentstambour ſeines Regiments zugehören. Falls es ein fremder Offizier wäre, oder der bei keinem Regiment geſtanden, ſo kann der Gouvernementsadjutant den Degen, und der Regimentstambour desjenigen Regiments, von dem der commandirende Offizier des Leichenbegängniſſes iſt, den Stock behalten. Auf gleiche Weiſe ſoll der Adjutant von allen übrigen Offiziers des Regiments nach deren Abſterben den Regimentsdegen, und der Regimentstambour den Stock, ſo auf dem Sarg waren, behalten.

§. 278. Ein Hofkriegsrath-Präſident, ſoll gleich einem Feldmarſchall begraben werden.

Ein Hofkriegsrath wird nach dem militairiſchen Character, ſo er beſeſſen, auf die einem ſolchen Rang zukommende Weiſe begraben.

Die Stadthalter oder Gouverneurs, wie auch die Commandanten, ſind nach ihrem militairiſchen Character, von dem Militair zur Erde zu beſtatten. Wo es herkommlich iſt, kann die Bürgerſchaft obige bei der Begräbniß mit begleiten.

Es ſollen alle Offiziers, welche Ritter von St. Hubertus und Georgii, wie auch allen übrigen Orden ſind, bei ihrem Abſterben nach ihrem Gebrauch, und wie ſie aufgenommen worden gekleidet, die übrige Ordens-Inſignia aber mit auf den Sarg gelegt werden.

Allen

Allen in Kurfürſtlichen Dienſten verſterbenden Acatholicis ſoll der nämliche Conduct gegeben, und ſolche mit allen obigen Solennitäten an den hierzu angewieſenen Ort begraben werden.

Neunter Titel.

Was bei dem Gaſſen- oder Spizruthenlaufen zu obſerviren, was bei einer Todesexecution zu beobachten, ferner, was bei einer Execution, welche in Effigie vollzogen werden ſoll, in Acht zu nehmen, und wie man ſich zu verhalten hat, wenn jemand wieder ſoll ehrlich gemacht werden.

Kapitel I.

Was bei dem Gaſſen- oder Spizruthenlaufen zu beobachten.

§. 279. Die hierzu commandirte Mannſchaft wird, wie gewöhnlich, aufgeſtellt, und der Arreſtant, ſo Gaſſenlaufen ſoll, wird durch einen Unteroffizier und etliche Gemeine vor die Front gebracht, worauf der die Jour habende Major commandirt: Zwei hinterſte Glieder vorwärts — ſchließt euch! Marſch! die Offiziers treten hier nicht in das Glied, ſondern bleiben vor der Front. Wenn

dieſes

dieſes geſchehen, commandirt er ferner: Die Parade ſoll einen Kreis formiren! Auf dieſes Avertiſſement nehmen die Offiziers das Gewehr mit geſchwinden Tempo hoch: Rechts = und links = ſchwenkt euch, in einen Kreis! Marſch! hierauf tritt alles mit dem linken Fus an, die Mitte bewegt ſich nur auf dem Plaz, der linke Flügel wirft die Köpfe links, und beide Flügel ſchwenken ſich zugleich, der rechte links und der linke rechts, bis der Kreis geſchloſſen, die Offiziers bleiben darinnen vor ihren Zügen, und nehmen, ſo bald der Kreis geſchloſſen, das Gewehr beim Fus, die Unteroffiziers, ſo hinter der Front ſind, verhindern, daß niemand durch den Kreis dringe, noch einigen Tumult anfange, alsdann wird der Arreſtant, wenn ſelbiger geſchloſſen, los geſchloſſen, der Major läßt das Gewehr präſentiren, und ihm ſein Urtheil durch den Auditor deutlich und laut vorleſen, damit es der ganze Kreis verſtehen könne.

§. 280. Wenn aber der Arreſtant zum Tod verurtheilt wäre, ihm aber das Leben geſchenket, und er durch Gaſſenlaufen abgeſtrafet werden ſollte, ſo muß vor Ableſung des Urtheils durch die Tambours Bann geſchlagen werden; nach Publication der Sentenz wird commandirt: Gewehr auf=Schulter! und der Kreis folgender maſen wieder gebrochen: Der Kreis ſoll ſich herſtellen.

rechts

rechts = um kehrt euch! ſo bald die Wendung vorbei, nehmen die Offiziers das Gewehr wieder hoch: Rechts=und links=ſchwenkt euch! Marſch! Die Mitte bewegt ſich auf dem Plaz und die Flügels ſchwenken ſich wieder auf vorige Diſtanz: Halt! richt euch! rechts = um kehrt euch! worauf alles die Wendung macht, und nach derſelben die Offiziers das Gewehr wieder beim Fus nehmen: Zwei hinterſte Glieder rückwärts = öffnet euch! Marſch! ſolches geſchiehet, wie angewieſen.

§. 281. Nachdem nun der Plaz es zugibt, müſſen die Reihen rechts oder links geöffnet werden, geſchiehet es rechts, ſo commandirt der Major: Rechts = um! Marſch! der rechte Flügel marſchirt ſo weit, bis die Reihen dergeſtallt geöffnet ſind, daß zwiſchen jeder ein Mann eintreten könne, alsdann wird commandirt: Halt! Front aus drei Glieder formirt euch in=zwei! hierauf macht das dritte Glied links um: Marſch! worauf die Leute des dritten Glieds folgender maſen eintreten: der erſte Mann kommt ins zweite Glied, der zweite ins erſte, der dritte wieder ins zweite Glied und ſo fort. Auf das Commando: Marſch! tritt das ganze hinter Glied mit dem linken Fus an, und marſchirt wie abgetheilet, den Kopf wohl rechter Hand haltend zugleich in das erſte und zweite Glied, wobei

wobei zu obſerviren, daß derjenige Mann, ſo ins zweite Glied kommt, grad hinter dem ihm vormarſchirenden, ſo ins erſte Glied getheilet iſt, marſchire, und daß alles zugleich antrete. Ferner wird commandirt: Das erſte Glied rechts = um kehrt euch! das erſte Glied rechts umkehrt ſich, und, ſo bald die Wendung geſchehen, ſchauet ſolches links, die Offizier machen die Wendung mit. Die zwei Capitains vom rechten und linken Flügel ſtellen ſich grad gegen die formirte Gaſſe, die übrigen Offiziers treten nah an das erſte Glied, und geben mit Acht, daß die Leute ihre Schuldigkeit thun, die hinter der Front ſtehende Unteroffiziers haben auf das nämliche beim zweiten Glied zu ſehen. Der Arreſtant wird auf den rechten Flügel gegen die Gaß geführet, und der Major commandirt ferner: Das Gewehr beim=Fus! Bajonetter=ab! Das Gewehr zur=Straf!

§. 282. Hierauf ſteckt der Major den Degen ein, und die zwei Unteroffiziers, ſo auf jedem Flügel ſtehen, ſezen ihre Kurzgewehre kreuzweis über einander, und ſchlieſen die Gaſſe damit zu, dann wird der Steckenknecht hinein gelaſſen, welcher unter jedem Arm ein Büſchel Ruthen hat, ſo, daß das dicke Theil derſelben hinterwärts heraus ſtehe, damit ſolche von den Leuten im Vorbeigehen ausgezogen werden können: ſollte mehr als einer laufen, ſo

müſſen

müſſen die Leute ſo viel Ruthen auf einmal auszie- hen, als die Zahl der Arreſtanten iſt, unter wäh- render Zeit muß ſich der Arreſtant ausziehen, und bis auf den halben Leib entblöſen.

§. 283. Wann nun dieſes alles geſchehen, wird von den Tambours auf dem linken Flügel, und in der Mitte durch drei Appellſtreiche auf der Trommel angedeutet, daß die Ruthen ausgetheilet ſind, und der Arreſtant fangt an zu laufen, oder wird durch zwei Unteroffiziers mit Kurzgewehr, ſo die Spize derſelben nach deſſen Leib gekehrt haben, langſam geführet, nachdem die Schwere des Verbrechens oder das Urtheil es mit ſich bringt. Die Tambours auf dem rechten Flügel fangen an zu ſchlagen, dar- nach die in der Mitte, und zulezt die auf dem lin- ken Flügel, und wechſeln alſo ab: vor der Front reutet der Major mit dem Laufenden auf und ab, der Adjutant bleibt auf der andern Seite, und ſehen zu, daß die Leute ihre Schuldigkeit thun.

Anmerkung.

Wenn der Arreſtant ſich widerſezen ſollte, ſeine Straf auszuſtehen, und weder zum Laufen noch zum Führen durch die Unteroffiziers könnte ge- zwungen werden, ſo ſoll derſelbige durch den Steckenjung an etwas angebunden werden, ein jeder Mann von den Commandirten geht als- dann

dann vorbei einer nach dem andern, und jeder gibt dem Arreſtanten ſo viele Streiche, als oft er durch die Gaſſen hätte laufen ſollen.

§. 284. Wenn die Execution vorbei, wird commandirt: Ruthen entzwei! worauf dieſe von den Leuten, nachdem ſie ſolche dreimal auf das Gewehr geſchlagen, rückwärts über ſich hinweg geworfen werden, der Arreſtant aber wird ſodann nach ausgeſtandener Straf jedoch ungeſchloſſen bis weitern Befehl auf die Stockwacht geführt.

§. 285. Der Major zieht den Degen wieder, und commandirt ferner: Das Gewehr beim = Fus! Bajonet auf den = Lauf! Gewehr auf die = Schulter! das erſte Glied links her=ſtellt euch! Die Offiziers machen die Wendung zugleich mit dem erſten Glied: Aus zwei = herſtellt euch in = drei! weilen die aus dem dritten Glied links dupplirt haben, ſo machen ſelbige rechts um: Marſch! hierauf treten die ſo dupplirt haben, mit dem linken Fus an, den Kopf wohl rechter Hand haltend, um gleich zu marſchiren; die im erſten Glied geſtandene zählen acht Schritte, und die im zweiten Glied nur vier Schritte, und richten ſich ihren Vormännern gerad im Rücken, in währendem Herausmarſchiren aber machen die ſtehen gebliebene unvermerkt die Lücken zu: Front! worauf das dritte Glied Front macht,

macht, der Major commandirt: Die Parade links = um! Marſch! hier bleibt die Rotte auf dem linken Flügel ſtehen, die andern aber marſchiren auf vorige Diſtanz: Halt! Front! wenn ſolche Mannſchaft nur blos allein zur Execution commandirt geweſen, ſo commandirt der Major: Das Gewehr hoch in den rechten = Arm! und laßt ſolche einrucken, wenn aber die Wachtparade in ſolchem Commando begriffen iſt, ſo bleibt ſolche mit geſchultertem Gewehr ſtehen.

Kapitel II.

Was bei einer Todesexecution zu beobachten.

§. 286. Wenn einem Delinquenten das Leben abgeſagt werden ſoll, geſchieht es gemeiniglich drei Täg vor der Execution, nämlich wenn die Execution auf einen Freitag ſollte vollzogen werden, ſo muß ihm der Tod des Mittwochs angeſagt werden, durch einen Capitain und Lieutenant, ſo in deſſen Kriegsrecht geweſen, ſammt dem Auditor, der ihm dann ohne das Urtheil vorzuleſen, den Tod nur anſagt, bevor aber dieſes geſchiehet, muß derſelbe los, und ſo bald es vorbei, wieder geſchloſſen werden.

§. 287. Nachdem dieſes geſchehen, und ehender nicht, wird ihm derjenige Geiſtliche, welchen er,

ihn zum Tod zu bereiten, verlangt, zugelaſſen, dieſe Täge aber, ſo oft der Delinquent zu beichten verlangt, muß er auf jedesmaliges Erſuchen des Geiſtlichen losgeſchloſſen, indeſſen aber mit aller Vorſichtigkeit wohl verwahret, und ſo bald ſolches geſchehen, wieder geſchloſſen werden.

§. 288. Am dritten Tag des Morgens um die hierzu befohlne Zeit rucken die commandirte, nämlich ein Major, drei Capitains, drei Ober- und drei Unterlieutenants, behörige Unteroffiziers, Tambours und Pfeifer mit 270 Mann Füſſeliers, ſodann ein Grenadierlieutenant mit dreiſig Grenadiers auf dem hierzu beſtimmten Plaz aus, und werden daſelbſt rangirt, die Grenadiers auf dem rechten Flügel, die übrig Commandirte werden in acht Züge eingetheilet, nachdem dieſes geſchehen, detachirt der Major den Grenadierlieutenant mit ſeinem Zug, wobei ein Feldwebel, ein Corporal, ein Tambour, ein Pfeifer nebſt vier Führers mit Kurzgewehr, welche dem Zug nachfolgen, nach der Stockwacht.

§. 289. So bald gedachter Lieutenant mit ſeinem Zuge daſelbſt anlanget, läßt er daraus folgender Geſtallt ein Quarree formiren: Gebt Acht! ihr ſollt ein Quarree formiren! hierauf tritt das zweite Glied drei Schritt zurück: Rechts und links formirt das Quarree! hierauf treten die Flügelmänner recht- und

linker

linker Hand vom erſten Glied hinter ihre Nebenmänner, die Flügelmänner aber vom dritten Glied vor ihre Nebenmänner, die Halbſcheid des zweiten Glieds rechter Hand ſchwenkt ſich rechts, die andere Halbſcheid aber links Front! was ſich rechts geſchwenkt hat, macht links, und was ſich links geſchwenkt hat, rechts um. Hiebei iſt zu beobachten, daß das Quarree mit der hinterſten Flanque gegen die Thür der Stockwacht, und nicht weiter davon geſtellet ſeyn müſſe, als vier Schritt, damit, wenn der Lieutenant dieſe Flanque aus der Mitte rechts und links öffnen läßt, die Diſtanz von der Stockwacht bis an das Quarree dadurch geſchloſſen werde.

§. 290. Die vier Führers, welche durch Zuſammenhaltung ihrer Kurzgewehr auch ein Viereck formiren, müſſen damit in dem Quarree ſo nahe als möglich an der Thür ſtehen, und wenn der Delinquent ſammt dem Geiſtlichen darinnen iſt, alsdann marſchiren ſie ſo weit vor, daß das Quarre wieder kann geſchloſſen werden, welches dann der Lieutenant durch rechts und links ſchwenken gleich wieder ſchlieſſen läßt, und marſchirt alsdann langſam mit ſcharf geſchultertem Gewehr und ſtiller Trommel auf den Gerichtsplaz nach, und muß derſelbe keineswegs geſtatten, daß ſich der Geiſtliche im Vorbeigehen vor Kirchen, Kapellen oder Crucifix aufhalte. Wenn zwei Delinquenten von einer Religion wären, ſo wer-

den ſelbige auf dieſe Art in dem Quarree zugleich heraus geführt, wenn aber mehrere oder von verſchiedenen Religionen vorhanden, ſo müſſen auch mehrere Quarree dazu commandirt werden.

§. 291. Der Major, ſo bald er den Grenadierlieutenant detachirt hat, marſchirt mit dem Commando still zu dem Richtplaz, wenn derſelbe nun daſelbſt angekommen, läßt er aufmarſchiren, ſodann einen Kreis um die Richtſtätte formiren. Sollte ſich aber zutragen, daß kein Plaz vorhanden, um den Kreis, wie gewöhnlich, zu formiren, ſo müßte auf dem nächſten hierzu bequemlichen Ort aufmarſchirt, ſodann rottenweis um das Gericht marſchirt, und der Kreis ſolcher Geſtallt formirt werden. Hiebei iſt zu beobachten, daß gegen die Seite, wo der Delinquent hergeführt wird, ſo viel Oeffnung bleibe, daß das Quarree dazwiſchen einmarſchiren kann, bis dahin wird dieſe Oeffnung durch Unteroffiziers mit Kurzgewehr geſchloſſen, um den Anlauf der Zuſchauer in dem Kreis zu verhindern.

§. 292. Bei Ankunft des Delinquenten treten die Unteroffizier hinweg, der Lieutenant mit dem Quarree marſchirt in die Oeffnung, ſo bald nun das Quarre dem Kreis gleich gekommen, läßt der Lieutenant ſolches rechts nnd links öffnen, daß der Delinquent durch die vier Führers zwiſchen den Kurzgewehr in den Kreis gebracht werden kann, und wann

wann derſelbe darinnen, läßt der Lieutenant ſeinen Zug aus dem Quarree wieder herſtellen, und die Glieder wieder aufſchlieſen.

§. 293. Hierauf wird der Delinquent zwiſchen den Kurzgewehren los geſchloſſen, und wann dieſes geſchehen, befiehlt der Major dem Regimentstambour Bann ſchlagen zu laſſen, nachdem dieſes auch verrichtet, läßt der Major das Gewehr präſentiren, und dem Delinquenten durch den Auditoren ſein Urtheil vorleſen, hiernächſt durch den Regimentstambour den Plaz dergeſtallt befreien, daß, falls der Scharfrichter etwa mißrichten ſollte, ſich keiner bei Leib- und Lebensſtraf an ihm zu vergreifen unterſtehe, wornach abgeſchlagen wird.

§. 294. Der Major läßt ſodann das Gewehr wieder auf Schulter nehmen, und befiehlt den Delinquenten aus den Kurzgewehren zu laſſen, zugleich dem Scharfrichter, daß er ihn übernehmen, und die Execution vermög Urtheil an ihm vollziehe. Im Fall man einen Ueberfall zu befürchten hätte, läßt man das dritte Glied nebſt den Unteroffiziers rechts umkehren, auch wohl nach Befinden der Umſtände ſelbiges das Gewehr fällen.

§. 295. Wenn die Execution vollzogen, ſo läßt der Major den Kreis wieder öffnen, und ſich in vorige Front herſtellen, in Züge ſchwenken und marſchirt ſtill wieder ab, der Grenadierlieutenant mit

ſeinem Zug marſchirt voraus, und wieder auf den Plaz, wo das Commando anfänglich aufgeſtellt worden, alsdann läßt der Major das Gewehr präſentiren, hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute in ihr Quartier gehen, oder in die Caſernen führen, nach dieſem ſtattet derſelbe ſeinen Rapport ab.

Anmerkung.

Der Scharfrichter wird, um die Execution zu verrichten, durch einen Corporal und vier Gemeine abgeholet, und eben ſo, wenn die Execution vollzogen, wieder in ſein Quartier gebracht.

§. 296. Wenn ein Delinquent arquebuſirt werden ſoll, wird all obiges vorgeſchriebene beobachtet, ausgenommen, daß bei einer ſolchen Gelegenheit der Scharfrichter wegzulaſſen iſt. Es ſollen 8 tüchtige Schüzen vom Regiment commandirt werden, um den Delinquenten tod zu ſchieſen. Es muß zu einer ſolchen Execution ein bequemer Plaz geſucht werden, damit der Kreis nicht ganz brauche geſchloſſen zu werden, ſondern eine Oeffnung behalte, die durch eine Höhe oder Zaum geſchloſſen ſeie. Nach abgeleſener Sentenz, wann der Delinquent noch einmal gebeichtet oder gebethet hat, ſoll demſelben durch einen benannten Kameraden oder Tambour, die Augen verbunden, er ſodann durch den Profoſen in Begleitung

der Geiſtlichen, gegen die Oeffnung des Kreiſes geführet, und ihm daſelbſt niederzuknien geheiſen werden. Zu gleicher Zeit ſollen die commandirte Schüzen vorrucken, ſich in zwei Glieder ſtellen, von ſelbſten fertig machen, und die erſte vier bis auf drei Schritte an den Delinquenten rucken. Der Major muß ſich alſo ſtellen, daß die Schüzen ſeine Zeichen und Bewegungen wohl wahrnehmen können. Auf das erſte Zeichen des Majors ſollen die erſte 4 Schüzen anſchlagen, zwei auf den Kopf, und die andere zwei recht auf die Bruſt zielen, auf das zweite Zeichen aber Feuer geben. Wenn der Delinquent nicht gleich tod iſt, ſollen die vier reſerve Mann anrucken, und ſolchen mit ein oder mehr Schuß vollends leblos machen, der Körper ſoll ſodann mit Geſträuchen bedecket, 1 Gefreiter und drei Mann dabei gelaſſen, und bei Sonnenuntergang begraben werden.

§. 297. Wenn ein Delinquent von einer andern Garniſon wäre, oder kein Soldat ſeyn ſollte, ſo wird das erforderliche Commando von dem Gouverneur oder Commandanten, durch die ganze Garniſon hierzu commandirt.

Kapitel III.

Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menſchen vollzogen werden ſoll, zu beobachten.

§. 298. Dieſes geſchiehet auf eben die vorige Art, ausgenommen, daß kein Geiſtlicher dabei iſt, und das gemahlte Bildniß durch den Steckenjungen in das Quarree gebracht wird, wobei jedoch muß beobachtet werden, daß das Bildniß, welches gemeiniglich auf Dannenholz gemahlet wird, nicht ſchwerer ſeie, als es der Steckenjung tragen könne.

§. 299. Wenn die Namen der Deſerteurs an die Juſtiz ſollen geſchlagen werden, hat es nämliche Bewandtniß, und werden die Namen auf weiß Blech mit Oelfarbe geſchrieben.

§. 300. Wann nun Jhro Kurfürſtlichen Durchlaucht einem ſolchen die Gnade wiederfahren laſſen, daß deſſen Bildniß oder Namen von der Juſtiz wieder abgenommen werden ſoll, ſo wird ein Commando von einem Lieutenant mit dreiſig Mann dazu detachirt, der Steckenjung muß hier einen Eimer mit Waſſer in den Kreis bringen, und nachdem der Offizier die deßfalls gegebene Ordre hat verleſen laſſen, befiehlt er dem Scharfrichter, daß er das Bildniß oder den Namen herab nehmen ſoll.

§. 301. Wenn es ein Bildniß iſt, ſo wirft ſolches der Scharfrichter auf die Erde, der Steckenjung ſchüttet alsdann das Waſſer darüber, nimmt daſſelbe, es ſeie ganz oder in Stücken und wirft es in das nächſt vorbei flieſende Waſſer, worauf der Profos Acht zu geben hat, daß es geſchehe.

§. 302. Wenn es aber an einem Ort wäre, wo kein Waſſer vorbei flieſen ſollte, ſo muß daſſelbe an einem entlegenen Ort vergraben oder verbrannt werden, wenn aber nur ein Name abgenommen wird, ſo hauet der Scharfrichter ſolchen aus dem Ort des Bleches, ohne die übrigen, ſo etwa darauf ſtehen, zu beſchädigen, und wirft ſelbigen in den Eimer Waſſer, woraus ihn nachgehends der Steckenjung nimmt und den Namen mit einem Ziegelſteine von dem Blech abreibet.

Kapitel IV.

Wie man ſich zu verhalten, wenn jemand ſoll wieder ehrlich gemacht werden.

§. 303. Bei dieſer Vorfallenheit muß ein Fahnenjunker mit der Fahne bei dem Commando ſeyn, und wenn der Kreis formirt iſt, ſo kommt derjenige, ſo ehrlich gemacht werden ſoll, vor den Kreis, an den Ort, wo die Flügels zuſammen geſchloſſen haben, allwo er ſich auf die Knie ſezt, den Huth in der Hand

und Handſchuh anhabend, und bittet, daß man ihn möchte in den Kreis kommen laſſen, worauf der Profos, welcher in dem Kreis an eben dem Ort ſtehet, denſelben fraget wer er ſei? und ſein Begehren? worauf der, ſo ehrlich gemacht werden ſoll, antwortet: z. B. ich N. N. geweſener Steckenknecht wollte gern um meinen ehrlichen Namen bitten, hierauf geht der Profos zu dem Adjutanten, und ſagt demſelben: Der N. N. geweſener Steckenknecht bittet in den Kreis gelaſſen zu werden, um ſeinen ehrlichen Namen wieder zu erbitten, welches dann der Adjutant dem Major hinterbringet.

§. 304. Der Major gibt hierauf Befehl, daß man den Bittenden ſoll herein laſſen, wozu die nöthige Oeffnung gegeben werden muß, da dann der, ſo ehrlich gemacht werden ſoll, ſeinen Huth in den Mund nimmt, und auf Händ und Füſen alſo in den Kreis kriechet, das Geſicht beſtändig gegen die Erde haltend, und wenn er alſo mit dem halben Leib in den Kreis gekommen, hält er ſtill, läßt den Huth fallen, und bittet um Gottes Willen um ſeinen ehrlichen Namen, darauf befiehlt der Major, daß man ihn völlig herein laſſe, alsdann kriecht er bis mitten in den Kreis, mit dem Huth in dem Mund, ſodann läßt der Major das Gewehr präſentiren, und gibt dem Fahnenjunker den Befehl, daß er herbei kommen, und ſelbigen ehrlich machen ſolle, welches alſo

ſo geſchiehet: Der Fahnenjunker ſchwenkt die Fahne über ſelbigen, ſtoſet ihn mit dem Schuh von der Stange auf den Kopf, ſagend: Ich mache dich ehrlich im Namen Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht unſeres gnädigſten Herrns, ſchwenkt wieder die Fahne über ihn, und gibt den zweiten Stos, ſagend: Im Namen der hohen Generalität, ſchwenket abermal die Fahne über ihn, und gibt ihm den dritten Stos, ſagend: Im Namen des ganzen Regiments, hierauf läßt der Major wieder das Gewehr auf Schulter nehmen. Bei dem erſten Stos läßt der, ſo ehrlich gemacht wird, den Huth aus dem Mund fallen, nach dem dritten aber ſtehet er auf, thut ſeine Handſchuh aus, legt dieſelbe in den Huth, und wirſt denſelbigen damit über den Kreis hinaus

§. 305. Wenn nun das Ceremoniel vorbei, geht der ehrlich gemachte zu dem Major, und bedankt ſich bei demſelben, welcher ihm die Hand gibt, und zugleich ermahnet, daß er ſich ins künftige ſo wohl aufführen ſoll, damit er ſeine Ehre bis an das Grab erhalte, nach dieſem gehet er und bedankt ſich bei dem Fahnenjunker, welcher ihm gleichfalls die Hand gibt. Ehe der Major den Kreis wieder brechen läßt, gibt er den Befehl, daß künftighin bei ſchwerer Straf ſich niemand unterſtehen ſolle dem N. N. etwas vorzuwerfen.

Ver-

Verzeichniß

der Titeln und Kapiteln, welche in dem zweiten Theil der erſten Abhandlung, ſo von dem Garniſonsdienſt handelt, enthalten ſind.

Erſter Titel.

Wie die Regimenter in Gerniſon einrücken, ſo fort was auf der Compagnie- Regiments- und Gouvernementsparade zu beobachten iſt. pag. 3

Kap. I. Wie die Regimenter in Garniſon einrücken ſollen. 3

Kap. II. Was bei dem Compagnie- Rapport und derſelben kleinen Parade in Acht zu nehmen iſt. 7

Kap. III. Was bei der Regimentsparade in Acht zu nehmen iſt. 14

Kap. IV. Was bei der Gouvernementsparade in Acht zu nehmen iſt. 22

Zweiter Titel.

Ablöſung der Wachten, wie dieſelbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Poſten, desgleichen wie ſich die Offiziers zu verhalten haben. Ferner wie die Wachten und Schildwach-

wachten in den Ehrenbezeigungen ſich zu verhalten haben. 35

Kap. I. Wie die Wachten bei dem Ablöſen ſich zu verhalten haben, und wie ſie ſich rangiren ſollen. 35

Kap. II. Wie die Wachten zu unterrichten, deren Verhaltung auf ihren Poſten und zum Gewehr rufen. 43

Kap. III. Wie ſich die Offiziers auf der Wacht zu verhalten haben. 59

Kap. IV. Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Poſten in den Ehrenbezeigungen ſich zu verhalten haben. 65

Dritter Titel.

Wie die Thore geſchloſſen auch wieder geöffnet werden ſollen, von Ausgebung der Parole in Garniſon, ferner, wie die Retraite zu ſchlagen, Patrouillen auszuſenden und die Quartiere zu viſitiren. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, und wie die Wachten und Schildwachten gegen dieſelbe ſich zu betragen haben. 84

Kap. I. Wie die Thore geſchloſſen auch wieder geöffnet werden, und was dabei ferner zu beobachten iſt. 84

Kap.

Kap. II. Wie in Garniſon die Parole ſoll ausgegeben werden. 89

Kap. III. Wann in Garniſon Retraite zu ſchlagen, Patrouillen auszuſenden, Viſitirung Abends und Morgens durch die Corporals, deren Rapport hievon, und was ſonſten dabei zu beobachten. 95

Kap. IV. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was ſelbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieſelbe ſich zu betragen haben, imgleichen wie die Piqueter ausrücken ſollen. 99

Vierter Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Veſtung abgeſchickt wird, wie die Garniſon und Wachten in entſtehender Feuersbrunſt oder Allarm ſich zu verhalten haben. 112

Kap. I. Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Veſtung ausgeſchickt wird. 112

Kap. II. Wie die Garniſon und Wachten bei entſtehender Allarm oder Feuersbrunſt ſich zu verhalten haben. 120

Fünf=

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienſtes in Garniſon. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und ſonſten gute Aufſicht auf ihn zu haben iſt. 127

Kap. I. Haltung des Gottesdienſtes in Garniſon. 127

Kap. II. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und ſonſten gute Aufſicht auf ihn zu haben iſt. 130

Sechſter Titel.

Von der Subordination, wie ſolche in dem ganzen Dienſt in Acht genommen werden muß. Wie gute Diſciplin bei den Regimentern gehalten werden ſoll, ſodann, wie man für die Kranke in Garniſon und Conſervirung der Soldaten Sorge zu tragen hat. 139

Kap. I. Von der Subordination, wie ſolche in dem ganzen Dienſt in Acht genommen werden muß. 139

Kap. II. Wie gute Diſciplin bei den Regimentern gehalten werden ſoll. 155

Kap.

Kap. III. Wie für die Kranke in Garniſon geſorget, und auf die Conſervation der Soldaten geſehen werden ſoll. 161

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Veſtungen, wie auch der daſelbſt in Garniſon liegenden Truppen betreffend. Wie ſich ein Regiment zu verhalten hat, wenn ſelbiges in kleinen Städten vertheilt in Garniſon liegt; ferner, wie die Beurlaubung vom Regiment geſchiehet; auch wie man ſich mit den einzuſchickenden Tabellen und Liſten, ſodann bei Entlaſſung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abſchieds halber verhalten ſoll. Wie die Staabsoffiziers die Compagnien viſitiren ſollen. Wie man ſich bei einer Revüe zu verhalten hat. 171

Kap. I. Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Veſtungen, wie auch der daſelbſt in Garniſon liegenden Truppen betreffend. 171

Kap. II. Wie ſich ein Regiment zu verhalten hat, wenn ſelbiges in kleinen Städten vertheilt in Garniſon liegt; ferner wie die Beurlaubung vom Regiment

ment geſchiehet; auch wie man ſich mit einzuſchickenden Tabellen und Liſten, ſodann bei Entlaſſung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abſchieds halber verhalten ſoll. 179

Kap. III. Wie die Staabsoffiziers die Compagnien viſitiren ſollen. 183

Kap. IV. Wann Revûe vom ganzen Corps als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehalten wird, was dabei zu beobachten. 185

Achter Titel.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuſchlagen ſind; wie es mit Vorſtellung der Offiziers zu halten ſei; und wie es bei dem Abſterben eines Staabs- oder andern Offiziers, auch Unteroffiziers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden ſoll. 188

Kap. I. Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuſchlagen ſind. 188

Kap. II. Wie es mit Vorſtellung der Offiziers und Unteroffiziers zu halten ſei. 192

Kap. III. Wie es bei Abſterben eines Staabs- oder andern Offiziers, auch Unter-

offiziers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden ſoll. 196

Neunter Titel.

Was bei dem Gaſſen- oder Spizruthenlaufen zu obſerviren, was bei einer Todesexecution zu beobachten, ferner, was bei einer Execution, welche in Effigie vollzogen werden ſoll, in Acht zu nehmen, und wie man ſich zu verhalten hat, wenn jemand wieder ſoll ehrlich gemacht werden. 203

Kap. I. Was bei dem Gaſſen- oder Spizruthenlaufen zu beobachten. 203

Kap. II. Was bei einer Todesexecution zu beobachten. 209

Kap. III. Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menſchen vollzogen werden ſoll, zu beobachten. 216

Kap. IV. Wie man ſich zu verhalten, wenn jemand ſoll wieder ehrlich gemacht werden. 217

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz Kriegs-Reglement für dero sammtliche Infanterie von dem Jahr 1778

Bd.: 2

Mannheim 1778

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.R.mil.o.122
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11682111-8
VD18 15518558-001